



universität
wien

Diplomarbeit

**Die Rolle des Bundesministeriums für
Unterricht in der österreichischen
Literaturpolitik der Jahre
1933 – 1938**

Verfasserin

Elfriede EISENECKER

angestrebter akademischer Grad

Magistra der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2013

Studienkennzahl lt. Studienblatt: A 190 333 313

Studienrichtung lt. Studienblatt: Lehramt UF Deutsch, UF Geschichte,
Sozialkunde, Politische Bildung

Betreuer: Ao. Univ.-Prof. Dr. Murray G. Hall

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich mich bei meinen Eltern bedanken, die mich während des gesamten Studiums unterstützt haben. Sie haben mich nicht nur finanziell unterstützt, sondern sie haben mir in anstrengenden Zeiten auch emotionalen Beistand geleistet. Ebenso möchte ich mich bei meinem Bruder für dessen Unterstützung bedanken.

Ein besonderer Dank gilt meinem Betreuer Professor Dr. Murray G. Hall, der mich nicht nur bei der Themenfindung inspiriert hat, sondern mich auch während der weiteren Arbeit fachkundig unterstützt hat.

Inhalt

1. Einleitung	1
2. Literaturpolitik zwischen 1933 und 1938	4
3. Bundesministerium für Unterricht	7
4. Das Unterrichtsministerium und Autoren	8
4.1. Österreichischer Staatspreis für Literatur	8
4.1.1. Die Verleihung des Staatspreises	8
4.1.2. Preisträger und ihre Literatur	13
4.1.2.1. Karl Heinrich Waggener	16
4.1.2.2. Josef Friedrich Perkonig	17
4.1.2.3. Josef Wenter	18
4.1.2.4. Erich August Mayer	21
4.1.2.5. Johannes Freumbichler	22
4.1.3. Jurymitglieder	23
4.2. Pläne zu einer österreichischen Schrifttumskammer	27
5. Der Einfluss des Unterrichtsministeriums auf Arbeiterbüchereien	35
5.1. Rechtliche Grundlagen	36
5.2. 1934 – Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs, Beginn der Revisionsarbeiten	40
5.3. 1935 – Ablieferung ausgeschiedener Bücher an die Nationalbibliothek .	45
5.4. 1936 – Die Säuberungsaktion verzögert sich weiterhin	53
5.5. 1937 – 1938 – Bücherberge stapeln sich in der Nationalbibliothek	58

5.6. Sonderfall Wien.....	62
5.7. Büchereikurse	67
5.8. Verbotslisten	72
6. Der Einfluss des Unterrichtsministeriums auf Lesebücher.....	75
7. Mitwirkung des Unterrichtsministeriums bei Gesetzen.....	79
7.1. Gesetze im Bereich des Pressewesens.....	79
7.1.1. Bundesgesetz, betreffend die die Herausgabe von Zeitungen.....	80
7.1.2. Bundesgesetz zum Schutze des Ansehens Österreichs	83
7.2. Urheberrechtsgesetz.....	85
7.3. Verwertungsgesellschaftengesetz	88
8. Zusammenfassung	96
9. Abkürzungsverzeichnis	98
10. Literatur.....	98
10.1. Ungedruckte Quellen	98
10.2. Sekundärliteratur	99
10.3. Onlinequellen.....	101

1. Einleitung

1933 und 1934 kam es zu gravierenden Veränderungen in der politischen Landschaft Österreichs, welche auch die Literaturpolitik der darauffolgenden Jahre bestimmten. Nach der Ausschaltung des Parlaments 1933 und dem Erlass der neuen Verfassung des Ständestaates im Mai 1934 blieb in Österreich kein Stein auf dem anderen, so auch nicht in der Literaturpolitik. Bei vielen Entscheidungen im Rahmen der österreichischen Literaturpolitik wirkte auch das Unterrichtsministerium mit. Im Zuge dieser Diplomarbeit soll ausführlich dargestellt werden, welche Rolle das Bundesministerium für Unterricht in der österreichischen Literaturpolitik der Jahre 1933 bis 1938 einnahm.

Im Zuge dieser Arbeit soll aufgezeigt werden, in welchen Bereichen der Literaturpolitik das Unterrichtsministerium tätig war. Es soll dargestellt werden, in welcher Form sich das Unterrichtsministerium in die Literaturpolitik eingebracht hat. Am Ende der Arbeit soll zusammenfassend der Einfluss des Unterrichtsministeriums beurteilt werden.

Am Beginn der Arbeit soll ein Überblick über die österreichische Literaturpolitik zwischen 1933 und 1938 gegeben werden, um die weiteren Darstellungen besser einordnen zu können. Ebenso soll das Unterrichtsministerium selbst kurz präsentiert werden.

In einem ersten größeren Abschnitt soll auf das Verhältnis von Unterrichtsministerium und Autoren ausführlich eingegangen werden. Um die Autoren zu fördern, schuf das Unterrichtsministerium den Staatspreis für Literatur, welcher an österreichische Autoren für hervorragende Leistungen auf dem Gebiet der Literatur verliehen wurde. Zuerst sollen dabei die Verleihungen der Jahre 1933 bis 1937 dargestellt werden, um später auf einzelne Preisträger und deren Werke näher einzugehen. Dabei soll deutlich werden, welche literaturpolitischen Ziele das Unterrichtsministerium mit der Verleihung des Staatspreises erreichen wollte.

Was die Situation der Autoren betrifft, sollen außerdem noch die Pläne zu einer österreichischen Schrifttumskammer erläutert werden. Dabei gilt es aufzuzeigen, welche Rolle das Unterrichtsministerium bei den Verhandlungen eingenommen hat, und was sie für die Schriftsteller erreichen wollten.

In einem weiteren Abschnitt soll detailliert auf den Einfluss des Unterrichtsministeriums auf die Arbeiterbüchereien eingegangen werden. Der Beginn des austrofaschistischen Regimes bedeutete das Ende der Arbeiterbüchereien, die sich bis zum Beginn der dreißiger Jahre über ganz Österreich ausgebreitet hatten. Infolge des Verbotes der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs kam es zur Auflösung und Säuberung der Arbeiterbüchereien, die vom BMU übernommen wurde. Neben einer ausführlichen Darstellung des Ablaufes der Säuberungsaktion soll gezeigt werden, mit welchen Problemen das Unterrichtsministerium dabei zu kämpfen hatte.

Der Einfluss des Unterrichtsministeriums auf die Erstellung von Lesebüchern soll in einem weiteren Kapitel dargestellt werden. Die Lesebücher waren ein wichtiges Werkzeug, um schon die jüngsten Österreicher vom neuen Staat zu überzeugen. Die Schulbücher mussten damals vom Unterrichtsministerium zugelassen werden, und die dabei erstellten Gutachten geben Aufschluss darüber, welche inhaltlichen Kriterien erfüllt sein mussten, um für den Gebrauch in Schulen freigegeben zu werden.

Der letzte Abschnitt behandelt die Mitwirkung des Unterrichtsministeriums bei der Erstellung von Gesetzen. Ab 1933 kam es zu einer wahren Gesetzesflut. Es wurden unzählige Verordnungen und Bundesgesetze erlassen, welche vor allem das Verbot diverser Druckschriften beinhalteten. In diesem Kapitel soll durch mehrere Beispiele gezeigt werden, wie sich das Unterrichtsministerium bei der Erstellung der Gesetze einbringen konnte, und welche Ziele das Unterrichtsministerium dabei verfolgte.

Was die Forschungslage betrifft, so ist zu sagen, dass es kaum Werke gibt, welche die Arbeit des Unterrichtsministeriums auf dem Gebiet der Literaturpolitik

zwischen 1933 und 1938 beinhalten. Es bestehen ein paar Werke, in welchen auch auf die Arbeit des Unterrichtsministeriums eingegangen wird, es gibt jedoch kein Werk, welches das Geschehen im Bereich der Literaturpolitik mit dem Fokus auf das Unterrichtsministerium darstellt, so wie dies in dieser Arbeit der Fall sein wird. Auf das Unterrichtsministerium geht unter anderem Murray G. Hall in *...Allerlei für die Nationalbibliothek zu ergattern. Eine österreichische Institution in der NS-Zeit* ein, wobei die Rolle des Unterrichtsministeriums bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien thematisiert wird. In *Österreichische Schriftsteller und der Nationalsozialismus (1933-1940). Der „Bund der deutschen Schriftsteller Österreichs“ und der Aufbau der Reichsschrifttumskammer in der „Ostmark“* beschreibt Gerhard Renner die Mitwirkung des Unterrichtsministeriums an den Plänen zu einer österreichischen Schrifttumskammer.

Zur österreichischen Literaturpolitik allgemein gibt es sehr viele Werke. Erwähnt werden sollen hier zwei davon, nämlich *Literarisches Leben im Austrofaschismus* von Friedbert Aspetsberger und *Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938* von Murray G. Hall. In diesen beiden Werken wird ein umfangreicher Abriss über die österreichische Literaturpolitik gegeben. Aspetsberger behandelt in seinem Werk außerdem den österreichischen Staatspreis für Literatur, welcher vom Unterrichtsministerium verliehen wurde.

Aufgrund dieses Mangels an relevanter Sekundärliteratur zur Arbeit des Unterrichtsministeriums werden Archivmaterialien im Mittelpunkt der Arbeit stehen. Ein Großteil der Diplomarbeit wird auf Informationen beruhen, welche aus den Akten des Unterrichtsministeriums gewonnen werden können. Im Österreichischen Staatsarchiv befinden sich in der Abteilung des Allgemeinen Verwaltungsarchives auch die Bestände des Unterrichtsministeriums aus den Jahren 1933-1938. Die meisten Informationen zur Literaturpolitik des Unterrichtsministeriums findet man dort in den Faszikeln der Volksbildung und der Gesetze.

2. Literaturpolitik zwischen 1933 und 1938¹

Wesentliche Ziele der Literaturpolitik der Zeit zwischen 1933 und 1938 waren, wie es Murray G. Hall zusammenfassend formuliert,

„die radikale Einschränkung der ohnehin nie sehr großen Pressefreiheit, das Verbot von freien Gewerkschaften, das Verbot von politischen Parteien, die Bekämpfung von Marxismus und Kommunismus, die Unterdrückung jedes irgendwie systemkritischen Schrifttums, die Ausschaltung aller Opposition und schließlich der Sittlichkeitsfanatismus, der unter der Flagge Ausrottung von Schmutz und Schund, Jugendschutz usw. segelte.“²

Die Unterschiede, die in der Literaturpolitik zwischen Österreich und dem Deutschen Reich bestanden, wirkten sich auch auf den Erfolg der österreichischen Literaturpolitik aus. Obwohl auch im Deutschen Reich die Literaturpolitik teilweise chaotisch und wenig erfolgreich verlief, so kann man dort wenigstens von einer systematischen Schrifttumspolitik sprechen, welche durch einen umfangreichen Apparat organisiert war. So wurden dort unter anderem ein Propagandaministerium und die „Reichsschrifttumskammer“ errichtet, welche sich um literaturpolitische Angelegenheiten wie zum Beispiel Schrifttumsverbote kümmern sollten.

In Österreich jedoch war die Literaturpolitik nicht klar organisiert, es gab keine eigenen Institutionen und die Zuständigkeitsbereiche waren nicht eindeutig definiert. Demzufolge war nicht nur das Unterrichtsministerium mit der Literaturpolitik beschäftigt, sondern es mischten unter anderem auch die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit im Bundeskanzleramt und die Bundespolizeidirektion mit. Durch diffuse Anordnungen war nicht nur die Umsetzung von Schrifttumsverboten schwer kontrollierbar, sondern auch die Förderung des heimischen Schrifttums verlief nicht wie geplant. Während sich die österreichische Literaturpolitik vorwiegend auf die „Verbotspolitik“, wie sie Hall

¹ Der folgende Überblick der Literaturpolitik orientiert sich vorwiegend an Murray G. Hall: Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938. Geschichte des österreichischen Verlagswesens. Bd. 1. (= Literatur und Leben, Neue Folge, Band 28/I) Wien u.a.: Böhlau 1985.

² Hall (1985), S. 108.

bezeichnet, konzentrierte, verliefen Fördermaßnahmen innerhalb der Literaturpolitik nur sehr schleppend.³

Ein wesentlicher Bestandteil der österreichischen Literaturpolitik zwischen 1933 und 1938 waren die Literaturverbote, bei welchen die Verbote politischer Parteien eine wichtige Rolle spielten. Die Unterdrückung gegnerischer Propaganda war ein wichtiges Mittel der Herrschaftslegitimierung. Im Mittelpunkt der Bestrebungen stand dabei das Ziel, jegliche Opposition auszuschalten, und unmittelbare politische Gegner zu unterdrücken.

Um dieses Ziel zu erreichen, kam es seit 1933 zu einer Flut an neuen Bundesgesetzen und Verordnungen, bei welchen es sich aber häufig um scheinlegale Erlässe handelte, da sie nicht der Verfassung entsprachen. Bis 1935 bestand nämlich in Österreich das Problem, dass Bücher den Bundesgesetzen nach überhaupt nicht verboten werden konnten. Die Grundlage für das umfangreiche Verbots- und Beschlagnahmewesen bildeten die Parteiverbotsgesetze. Am 26. Mai 1933 wurde die „Verordnung der Bundesregierung, womit der Kommunistischen Partei jede Betätigung in Österreich verboten wird“ erlassen. Diese Verordnung hatte zur Folge, dass kommunistische Bücher, Zeitungen, Broschüren usw. nicht mehr erscheinen durften, und auch nicht mehr verbreitet werden durften. Einen Monat später, am 19. Juni 1933, folgte die „Verordnung der Bundesregierung, womit der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei und dem Steirischen Heimatschutz jede Betätigung in Österreich verboten wird“. Am 12. Februar 1934 erließ die Bundesregierung eine Verordnung, „womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird“. Dieses Verbot hatte unter anderem die Säuberung der sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien zur Folge, worauf später noch näher eingegangen wird. Mit diesen Verboten wurden auch jene Schriften verboten, welche als Propaganda für die jeweilige Partei verwendet wurden.⁴

³ vgl. ebd. S. 108.

⁴ vgl. ebd. S. 109.

In weiterer Folge leiteten sich die Verbotslisten 1-3 von den Parteiverboten ab. Die Bundespolizeidirektion Wien erstellte im Einvernehmen mit der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit und dem Landesgericht für Strafsachen drei Listen mit verbotenen Schriften:

1. Liste mit Büchern und sonstigen Druckwerken, deren Verbreitung eine Propaganda für die NSDAP darstellt.
2. Liste mit Büchern und sonstigen Druckwerken, deren Verbreitung eine Propaganda für die Kommunistische und Sozialdemokratische Partei darstellt.
3. Liste mit Verboten aufgrund eines Antrags der Staatsanwaltschaft und des nachfolgenden richterlichen Beschlusses.⁵

Neben diesen Verbotslisten wurden zahlreiche Bundesgesetze und Verordnungen erlassen, welche vor allem das Pressewesen betrafen. Eine der ersten Maßnahmen im Bereich des Pressewesens war die Verordnung, „betreffend besondere Maßnahmen zur Hinhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens“. Diese Verordnung beinhaltete die Beschlagnahme von Presseerzeugnissen und die Vorzensur, welche über Zeitungen verhängt werden konnte, wenn diese das vaterländische, religiöse oder sittliche Empfinden verletzen. Dies war nur der Beginn jener Gesetzesflut, welche bis 1938 kein Ende nahm.

Beim Erlass neuer Verbote ging man so vor, dass zuerst darauf geachtet wurde, dass Zeitungen und Zeitschriften erst gar nicht verbreitet werden. Erst als zweiten Schritt wurden Verbote auch über Bücher verhängt. Dabei trat jedoch das Problem auf, dass die Menge der verbotenen Druckwerke unüberschaubar wurde. Es kam zwar im Bereich des Buchhandels und der Büchereien zu umfangreichen Säuberungsaktionen, welche jedoch wenig effizient verliefen. Generell kann gesagt werden, dass Österreich nie frei von verbotenen Druckwerken war.⁶

⁵ vgl. ebd. S. 113f.

⁶ vgl. Peter Malina: Bücherverbote in Österreich 1933-1938. Zur Kontrolle systemverdächtiger Literatur am Beispiel der Universitätsbibliothek Wien. In: Zeitgeschichte 10, H. 8 (1982/83), S. 316.

Die Maßnahmen der Regierung hatten erhebliche Auswirkungen auf die Lage der Schriftsteller. Sie gerieten in eine schwierige finanzielle Situation. Das angespannte Verhältnis Österreichs zum Deutschen Reich führte dazu, dass dort kaum mehr Werke österreichischer Autoren verkauft wurden, und die heimischen Autoren dadurch Einbußen bei den Einnahmen hinnehmen mussten.⁷ Als eine von vielen Maßnahmen, um diesen finanziellen Problemen entgegenzuwirken, schuf das Unterrichtsministerium den österreichischen Staatspreis für Literatur. Ein weiterer Versuch, die Schriftsteller zu fördern, war der Plan zur Gründung einer Schrifttumskammer.

3. Bundesministerium für Unterricht

Schon zur Zeit von Maria Theresia, als es zu wesentlichen Veränderungen im Bereich der Verwaltung kam, wurde eine eigene Stelle gegründet, welche sich mit dem Unterrichtswesen beschäftigen sollte. So wurde 1761 für die Leitung des Unterrichtswesens eine Studienhofkommission als Department der Hofkanzlei geschaffen. Die Gründung eines eigenen Unterrichtsministeriums erfolgte schließlich 1848.⁸ Zwischendurch kam es zur Auflösung des Unterrichtsministeriums, welches jedoch 1876 wieder ins Leben gerufen wurde. Das Unterrichtsministerium existierte dann weiter bis ans Ende der Monarchie und auch durch die Erste Republik.

Was den Zeitraum von 1933 bis 1938 betrifft, bestehen über die Geschichte des Bundesministeriums für Unterricht relativ wenige Informationen. Bis zum Mai 1933 war Anton Rintelen Unterrichtsminister. Danach übernahm Kurt Schuschnigg das Amt, der gleichzeitig auch noch Justizminister war.⁹ Nach der Ermordung von Dollfuß wurde Schuschnigg am 29. Juli 1934 zum Bundeskanzler ernannt. Er selbst übernahm das Bundesministerium für Landesverteidigung, das

⁷ vgl. Friedbert Aspetsberger: Literarisches Leben im Austrofaschismus. Der Staatspreis. Königstein: Hain 1980, S. 53.

⁸ vgl. Josef Musil: Zur Geschichte des österreichischen Unterrichtsministeriums 1848-1948. In: Bundesministerium für Unterricht (Hrsg.): 100 Jahre Unterrichtsministerium 1848-1948. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien. Wien: Österr. Bundesverlag 1948, S. 7-9.

⁹ vgl. ebd. S. 35.

Bundesministerium für Justiz und das Bundesministerium für Unterricht¹⁰. Als Staatssekretär für das Unterrichtswesen wurde ihm Hans Pernter zur Seite gestellt.¹¹ Am 14. Mai 1937 gab Schuschnigg das Amt des Unterrichtsministers ab. Hans Pernter wurde zum neuen Unterrichtsminister ernannt.¹² Dieser hatte das Amt des Unterrichtsministers dann bis zum Anschluss am 13. März 1938 inne.

In den dreißiger Jahren gliederte sich das BMU in mehrere Abteilungen. Unter anderem bestand eine Abteilung für Kultur und Literatur, welche auch für die Literaturpolitik verantwortlich war. Anhand der Akten des Unterrichtsministeriums in den Beständen des Österreichischen Staatsarchives ist jedoch zu sehen, dass sich nicht nur diese Abteilung mit Belangen im Bereich der Literatur befasste. Beispielsweise existierte auch die Zentralstelle für Volksbildung, welche unter anderem für die Säuberung der Arbeiterbüchereien zuständig war. Generell konnte man jedoch den Anschein gewinnen, dass es keine genauen Regelungen gab, wer für die Literaturpolitik zuständig ist. Diese Tatsache ist wieder eine Bestätigung dafür, dass die Literaturpolitik keiner systematischen Organisation unterlag, und daher auch nicht effizient geführt werden konnte.

4. Das Unterrichtsministerium und Autoren

4.1. Österreichischer Staatspreis für Literatur

4.1.1. Die Verleihung des Staatspreises

Die Verleihung des österreichischen Staatspreises für Literatur ist auf eine Initiative des BMUs zurückzuführen. Das BMU setzte sich zum Ziel, einen Preis zu schaffen, um damit heimische Autoren zu fördern. Österreichische Autoren befanden sich zu dieser Zeit in einer schwierigen finanziellen Situation und der Staatspreis sollte ihnen helfen, sich aus dieser Knappheit zu befreien. Der Staatspreis für Literatur konnte

¹⁰ In der weiteren Arbeit abgekürzt als BMU.

¹¹ vgl. Walter Kleindel: Österreich. Daten zur Geschichte und Kultur. Wien, Heidelberg: Ueberreuter 1978, S. 348.

¹² vgl. ebd., S. 352.

nur an österreichische Bundesbürger, die in Österreich leben und schaffen, für hervorragende Leistungen verliehen werden, die nach Form und Gehalt als dem österreichischen Kulturkreis zugehörig und als Bereicherung des österreichischen Kulturgutes zu werten sind.¹³

Nach Ansicht des BMUs hatte der Staat die Verpflichtung, alles zu tun, um die Leistung der Künstler und deren Bedeutung für die Allgemeinheit anzuerkennen, und diese auch entsprechend zu fördern. Demzufolge wurde der Staatspreis als die beste Möglichkeit betrachtet, um österreichische Künstler zu Höchstleistungen anzuspornen.¹⁴ Ermöglicht wurde die Verleihung des Staatspreises durch Mittel, welche infolge der Kunstförderungsverordnung zur Verfügung gestellt wurden.

Zum ersten Mal wurde der Staatspreis für Literatur vom BMU im Jahr 1934 vergeben. Im April 1934 informierte das BMU in Tageszeitungen die Bevölkerung über die bevorstehende Verleihung des Staatspreises, wobei die Grundlagen des Staatspreises bekanntgegeben wurden. Den Staatspreis konnten nur „österreichische Bundesbürger, die in Österreich leben und schaffen“,¹⁵ erhalten. Das BMU setzte ein Preisrichterkollegium ein, welches dem Unterrichtsminister einen Vorschlag unterbreiten sollte, wer den Staatspreis erhalten soll. Der Unterrichtsminister war derjenige, der letztlich darüber zu entscheiden hatte, wer den Staatspreis tatsächlich erhält. In Normalfall schloss sich der Unterrichtsminister dem Vorschlag der Jury an, nur ein einziges Mal folgte er dem Vorschlag der Jury nicht. Im Jahr 1935 sah das Preisrichterkollegium Josef Wenter als Preisträger vor. Infolge von Recherchen entschied man sich jedoch, Wenter nicht auszuzeichnen, und den Förderungspreis in diesem Jahr überhaupt nicht zu vergeben.

Das BMU legte fest, dass der Staatspreis für Literatur je zur Hälfte als „Würdigungspreis“ und als „Förderungspreis“ verliehen wird, womit die zu vergebende Gesamtsumme von 2.000 Schilling halbiert wurde. Mit dem Staatspreis sollte einerseits das bisherige Schaffen eines Dichters gewürdigt werden (= Würdigungspreis), andererseits sollte „ein nach Form und Inhalt gediegenes Werk der Musik und Literatur, das auf dauerhafte Wertung Anspruch

¹³ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 10.551/6b/1934.

¹⁴ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 39.195-I/6b/1934.

¹⁵ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 10.551/6b/1934.

erheben darf“,¹⁶ gefördert werden. Sowohl für den Würdigungspreis, als auch für den Förderungspreis konnten sich die Autoren selbst bewerben, die Jury hatte jedoch auch die Möglichkeit, ein Werk zu ernennen und zu prämiieren, das eigentlich nicht eingereicht wurde.¹⁷

Veröffentlicht wurde das Preisausschreiben über das ministerielle Verordnungsblatt, den amtlichen Teil der Wiener Zeitung und den Bundespressedienst. Außerdem wurde die RAVAG ersucht, für das Preisausschreiben zu werben und die Landeshauptleute sollten womöglich betroffene Vereine in ihren Ländern davon informieren. Ab dieser öffentlichen Verkündigung konnten sich die Dichter bis Anfang September um die Verleihung des Staatspreises bewerben. Zugelassen zur Bewerbung waren im Jahr 1934 ausschließlich lyrische Dichtungen. Nach dem Ende der Einreichungsfrist wurden die beinahe 150 Einsendungen auf die Mitglieder des Preisrichterkollegiums aufgeteilt, welche ehrenamtlich arbeiteten. In den darauffolgenden Sitzungen wurden jene Werke ausgewählt, welche in die engere Wahl aufgenommen wurden. Danach haben alle Jurymitglieder diese Werke erhalten, um sich selbst ein Bild über die Arbeiten verschaffen zu können. Dem BMU wurden schließlich jene Werke zur Auszeichnung vorgeschlagen, welche in einer Wahl während der abschließenden Sitzung die Mehrheit der Stimmen erhalten haben.

Die feierliche Preisverleihung fand kurz vor Weihnachten im Beisein von Bundeskanzler Schuschnigg im Festsaal der Akademie der Wissenschaften statt. Die ersten Preisträger waren der Dichter Karl Heinrich Waggerl, der den Würdigungspreis erhielt, und Ernst Scheibelreiter, der für seine bis dahin noch ungedruckten Gedichte mit dem Titel *Frohe Ernte* den Förderungspreis entgegennehmen durfte.

Im darauffolgenden Jahr waren die Zulassungsbedingungen zur Bewerbung um den Staatspreis ähnlich wie bereits 1934. Das BMU legte fest, dass dieses Mal nur dramatische Dichtungen eingereicht werden können. Dazu zählte man alle dramatischen Werke wie Lustspiele, Komödien, Schauspiele oder Trauerspiele in Prosa oder Vers, die sich zur Aufführung auf der Bühne eignen, wobei die

¹⁶ ebd.

¹⁷ vgl. Friedbert Aspetsberger: Literarisches Leben im Austrofaschismus. Der Staatspreis. Königstein: Hain 1980, S. 3.

Aufführungszeit drei Stunden nicht überschreiten durfte.¹⁸ Nachdem im Mai das diesjährige Preisausschreiben öffentlich gemacht wurde, beschäftigte man sich im BMU auch mit der Zusammensetzung der neuen Jury. Nach Ansicht des BMUs sollten die Jurymitglieder jedes Jahr getauscht werden, um den Jurymitgliedern des Vorjahres, die als Autoren tätig waren, die Teilnahme am Preisausschreiben zu ermöglichen. Autoren, welche gerade Teil des Preisrichterkollegiums waren, war es nämlich nicht gestattet, sich für die Verleihung des Staatspreises zu bewerben, und sie konnten auch nicht von der Jury ernannt werden. Auch in diesem Jahr erhielt das BMU wieder annähernd 150 Bewerbungen.

Im Dezember teilte Josef Nadler als Vorsitzender der Jury dem BMU die Vorschläge zur Vergabe der Preise mit. Das Preisrichterkollegium beschloss nach mehreren Sitzungen, dass der Würdigungspreis an Josef Friedrich Perkonig gehen sollte, und den Förderungspreis sollte Josef Wenter erhalten. In weiterer Folge wurden die betreffenden Landeshauptleute gebeten, Daten über die vorgesehenen Preisträger einzuholen, und diese dem BMU zu übermitteln.¹⁹

Bei dieser Überprüfung der Kandidaten kamen Ungereimtheiten bezüglich Josef Wenter ans Tageslicht. Die Landeshauptmannschaft von Tirol sprach Wenter eine nationalsozialistische Einstellung zu, woraufhin das BMU beschloss, den Förderungspreis an Josef Wenter nicht zu vergeben.²⁰ Die Kommission wurde daraufhin aufgefordert, einen neuen Vorschlag dem BMU zu unterbreiten. Hermann Heinz Ortner, der zwischenzeitlich von der Jury als möglicher Preisträger in Betracht gezogen wurde, schloss das BMU jedoch von einer Prämierung aus, da auch diesem nationalsozialistische Tätigkeiten nachgewiesen werden konnten. Da keine anderen würdigen Kandidaten gefunden werden konnten, einigte man sich darauf, den Förderungspreis in diesem Jahr nicht zu vergeben.²¹ Das Preisrichterkollegium schlug außerdem noch vor, anstatt der Verleihung eines Förderungspreises, vier Ehrengaben an Otto Marbach, Otto Niessner, Max Stebich und Fritz Zelle zu vergeben. Schuschnigg entschied sich jedoch dafür, auch diese Ehrengaben nicht zu vergeben, wahrscheinlich auch

¹⁸ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 13.602-I/6b/1935.

¹⁹ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 40.732-I/6b/1935.

²⁰ vgl. Gabriele Volsansky: Die sogenannte „Affaire Wenter“ – Literaturpreisvergabe 1935/1936. Ein kulturpolitisches Fallbeispiel für die Abgrenzungsproblematik des austrofaschistischen Dollfuß/Schuschnigg-Regimes zum Nationalsozialismus. Dipl.-Arb. Univ. Wien 1990, S. 18.

²¹ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 41.993-I/6b/1935.

deswegen, weil zu wenig Zeit geblieben wäre, um die Preisträger wieder zu überprüfen.²² Eine öffentliche feierliche Verleihung des Staatspreises, wie sie noch 1934 abgehalten wurde, fand in diesem Jahr und auch in den darauffolgenden Jahren nicht mehr statt.

1936 kam es zu Veränderungen bei der Verleihung des Staatspreises für Literatur. Das BMU erhöhte die zu vergebende Gesamtsumme auf 4.000 Schilling. Neu war ebenfalls, dass diese Summe nicht obligatorisch geteilt werden musste, sondern der gesamte Betrag konnte auch an einen Künstler vergeben werden. Des Weiteren mussten die Bewerber selbstständig eine kurze Darstellung ihres Lebens und eine Liste der bisher veröffentlichten Werke beilegen, um dem Preisrichterkollegium und dem BMU die Arbeit zu erleichtern.²³

Dieses Jahr sollten im Bereich der Literatur Novellen zum Wettbewerb zugelassen werden. Nach den Problemen im Vorjahr betonte das BMU, dass auf den Stoff der Werke größere Bedeutung gelegt werden sollte. Die eingereichten Werke mussten einen Stoffkreis aufweisen, welcher der österreichischen Heimat und dem österreichischen Volk entnommen ist, um als österreichische Dichtung gelten zu können. Dadurch wird deutlich, dass dem Staatspreis eine steuernde Funktion zukam. Diese Einschränkung des Stoffkreises hatte zur Folge, dass Werke an Bekanntheit gewannen, welche die gewünschte Österreich-Ideologie vertraten. Die Intention des BMUs war es, speziell Bauern- und Heimatliteratur zu fördern, da diese als besonders patriotisch galt. Friedbert Aspetsberger weist jedoch auf die Problematik hin, dass diese Formulierung der „österreichischen“ Literatur auch vom Nationalsozialismus gefördert wurde.²⁴

Vergeben wurde der Förderungspreis 1936 an Maria Grengg. Umstritten war die Tatsache, dass Josef Wenter den Würdigungspreis erhielt, obwohl man sich im Vorjahr dazu entschied, Wenter nicht zu ehren.

Das BMU sah vor, dass 1937 ein Roman mit dem österreichischen Staatspreis für Literatur ausgezeichnet werden sollte. Dabei ergab sich jedoch das Problem, dass auch die Gemeinde Wien einen Literaturpreis für Romane ausgeschrieben

²² vgl. Aspetsberger (1980), S. 117.

²³ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 18.700-I/6b/1936.

²⁴ vgl. Aspetsberger (1980), S. 4.

hatte. Dem Unterrichtsminister wurde daher der Vorschlag gemacht, den Preis dieses Jahr wieder für lyrische Dichtungen auszugeben. Diesem Vorschlag stimmte der Unterrichtsminister jedoch nicht zu. Er beharrte darauf, dass nur Romane zugelassen werden. Das BMU wollte Schauer-, Sensations-, Detektiv- und Kolportageromane vom Wettbewerb ausschließen. Daher erging die Weisung, dass dem eingereichten Werk eine „sittliche Idee zugrunde liegen muss, die in würdiger Form dichterisch verarbeitet und verlebendigt ist.“²⁵ Hier ist wieder die Tatsache zu erkennen, dass das BMU gezielt Werke fördern wollte, welche nur positive Werte vermitteln.

Mit dem Würdigungspreis prämiert wurde 1937 der Autor Heinrich Suso Waldeck. Der Förderungspreis wurde aufgeteilt auf Johannes Freumbichler und Erich August Mayer.

4.1.2. Preisträger und ihre Literatur

Kurt Schuschnigg betonte in seiner Rede bei der ersten Verleihung des Staatspreises im Dezember 1934, dass Kunst und Literatur nicht durch Politik beeinflusst werden dürfen:

Die künstlerischen Debatten müssen der politischen Diskussion und dem politischen Tagesgeschehen entrückt bleiben. [...] Sache des Staates sei es keinesfalls, das künstlerische Schaffen zu beeinflussen und sich der Kunst als Reklame für den Staat zu bedienen.²⁶

Es ist jedoch unbestritten, dass die Verleihung des österreichischen Staatspreises für Literatur dem BMU eine ideale Möglichkeit bot, um maßgebend in die Literaturpolitik einzugreifen, was auch Friedbert Aspetsberger feststellte.²⁷ Schließlich war es der Unterrichtsminister, der die endgültige Entscheidung treffen konnte, wem der Preis verliehen wird. Laut Alfred Goubran waren es „hauptsächlich ideologische und gesellschaftspolitische“²⁸ Motive, welche die christlichen-sozialen Kulturpolitiker veranlassten, den Staatspreis ins Leben zu rufen.

²⁵ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 3.131-I/6b/1937.

²⁶ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 39.195/6b/1934.

²⁷ vgl. Aspetsberger (1980), S. 4.

²⁸ Alfred Goubran: Staatspreis. Der Fall Bernhard. Klagenfurt, Wien: Edition Selene 1997, S. 67.

Wie die weiteren Darstellungen zeigen werden, wurden bis auf wenige Ausnahmen zum Großteil Werke prämiert, welche die austrofaschistische Ideologie verkörpern. Wesentliche Aspekte hiervon sind die christlich-soziale Österreich-Ideologie und der Katholizismus. Mit dem Staatspreis ausgezeichnete Autoren und deren Werke wurden so auch der breiten Öffentlichkeit bekannt, wodurch auch die grundlegenden Ideologiemerkmale der Masse zugänglich wurden. Generell lässt sich sagen, dass österreichische Literatur dann als gut empfunden wurde, wenn bei der Stoffwahl ein unmittelbarer Zusammenhang mit dem Land Österreich erkennbar war.²⁹ Die Berücksichtigung eines Stoffes, welcher der österreichischen Heimat entstammt, war, wie bereits gesagt, auch Bedingung des BMUs, um mit dem Staatspreis für Literatur ausgezeichnet zu werden.

Die Besonderheiten Österreichs und dessen Volkes sollten auch in der Literatur berücksichtigt werden. Wollte man den Vorstellungen der Regierung entsprechen, so musste in den Werken die Liebe zur Heimat erkennbar sein. Oftmals wurde dies in den Werken so umgesetzt, dass sie vom Aufwachsen im eigenen Land, besonders in ländlichen Regionen handelten. Typisch für österreichische Literatur war außerdem, dass die Eigenheiten der Bewohner dargestellt wurden.³⁰

Oftmals wurde gesagt, dass diese Verbundenheit mit dem eigenen Land besonders bei Schriftstellern deutlich wird, welche nicht aus der Stadt, sondern aus ländlichen Regionen kommen. Man war der Meinung, dass der Geburtsort eine wichtige Rolle für das weitere literarische Schaffen spielt. Nur wenn man von Beginn an in einer bestimmten Region aufwächst, kann man deren Eigenheiten verstehen, und sich von ihnen inspirieren lassen.³¹ Zur Umsetzung gelangten diese Stoffe hauptsächlich in Heimat- und Bauernromanen. Schließlich war das Bauerntum eine Besonderheit des österreichischen Volkes. Auch was den Staatspreis betrifft, so ist zu sehen, dass viele Preisträger wie Karl Heinrich Waggerl oder Josef Friedrich Perkonig der Provinz entstammen.

²⁹ vgl. Michael Alexander Eisterer: Austrofaschistische Ideologie in den Romanen von Trägerinnen und Trägern des Österreichischen Staatspreises für Literatur 1934-1937. Dipl.-Arb. Univ. Wien 2004, S. 33.

³⁰ vgl. ebd. S. 34.

³¹ vgl. ebd. S. 35.

Diese Heimatverbundenheit ist auch ein wichtiger Bestandteil der Österreich-Ideologie. Dazu zählen jene Aspekte, mit denen man versucht, sich ideologisch vom Deutschen Reich abzugrenzen. Nach dem Ende des Ersten Weltkrieges fehlte es dem neuen Staat Österreich an Identität und Selbstbewusstsein. Im Bereich der Kultur und Literatur sah die Regierung eine Möglichkeit, Österreich diese eigenständige Identität zu verschaffen.³² Durch die Betonung typisch österreichischer Merkmale versuchte man, sich vom Deutschen Reich zu unterscheiden.

Eine weitere Säule, auf welche sich die austrofaschistische Ideologie stützte, war der Katholizismus. Einerseits unterstützte der Vatikan das staatliche System, andererseits förderte auch der Staat die katholische Kirche und verhalf ihr zum Machtausbau.³³

Der Großteil der mit dem Staatspreis ausgezeichneten Autoren arbeitete in seinen Werken mit gewissen Aspekten der austrofaschistischen Ideologie.

	<i>Würdigungspreis</i>	<i>Förderungspreis</i>
1934	Karl Heinrich Waggenerl	Ernst Josef Scheibelreiter
1935	Josef Friedrich Perkonig	nicht vergeben, eigentlich für Josef Wenter vorgesehen
1936	Josef Wenter	Maria Grengg
1937	Heinrich Suso Waldeck	Johannes Freumbichler, Erich August Mayer

Die folgenden Beispiele der Preisträger und deren Literatur sollen nun detaillierter aufzeigen, welche Aspekte der austrofaschistischen Ideologie durch die Verleihung des österreichischen Staatspreises für Literatur vermittelt wurden.

³² vgl. ebd. S. 12.

³³ vgl. Anton, Staudinger: Austrofaschistische „Österreich“-Ideologie. In: Tálos, Emmerich; Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938. Wien: LIT-Verlag 2005, S. 34.

4.1.2.1. Karl Heinrich Waggerl

Bei der Auszeichnung von Karl Heinrich Waggerl hobt das BMU hervor, dass er bereits zu einer „dichterischen Eigenpersönlichkeit großen Formates herangereift ist“. Weiters hieß es, er habe „seinen literarischen Ruhm mit zwei groß angelegten Romanen *Brot* und *Schweres Blut* begründet, die beide im Bauerntum wurzeln und aus einer tiefen religiösen Naturbetrachtung entstanden sind.“³⁴

Karl Heinrich Waggerl war ein typischer Vertreter der Bauern- und Heimatromane, die von der Jury bevorzugt geehrt wurden. In seinem Roman *Schweres Blut* kommt es einerseits zur perfekten Inszenierung der Heimatideologie, andererseits erfolgt die Gegenüberstellung mit den entsprechenden Feindbildern.³⁵ Positiv konnotierten Begriffen wie Bauer, Heimat oder Tradition, werden die negativen Begriffe Sozialismus, Zivilisation und Stadt entgegengestellt. Nach Ansicht Waggerls wird der gute, wahre Mensch durch das Bauerntum repräsentiert. Während der Bauer im Einklang mit der Natur lebt, die als das Wahre, Ursprüngliche gesehen wird, bedroht die Stadt mit ihrer Industrialisierung die Existenz des Bauern.

In der Dichtung Waggerls ist eine Verbindung zwischen dem Handeln und der Natur zu erkennen. Unrechtmäßiges Agieren, das Vorgehen gegen die als ideal geltenden Werte des Bauerntums, wird von der Natur ausnahmslos bestraft. Beispielsweise sind in einem Sägewerk zum Großteil Bauern beschäftigt, welche dadurch nicht jenem Leben nachgehen können, das eigentlich für sie vorgesehen ist. Doch für diese Entfremdung rächt sich die Natur. Dieses Sägewerk wird nämlich von einer Mure zerstört. Ein weiteres Beispiel ist der Arbeiter und Sozialist Josef, ebenfalls in *Schweres Blut*. Er hintergeht nicht nur die Arbeiter des Sägewerkes, sondern es kommt auch ans Tageslicht, dass es sich bei ihm um einen Kinderschänder handelt. Für dieses Fehlverhalten hat ihn die Natur mit einer psychischen Krankheit belegt.³⁶

³⁴ AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 40.633-I/6b/1934.

³⁵ vgl. Goubran (1997), S. 70f.

³⁶ vgl. ebd. S. 71f.

4.1.2.2. Josef Friedrich Perkonig

Josef Friedrich Perkonig wurde 1935 mit dem Würdigungspreis prämiert, der sein gesamtes Schaffen ehren sollte. Der Landeshauptmann von Kärnten betonte in seinem Bericht an das BMU seine aktive Teilnahme am ständestaatlichen Österreich und seine führende Rolle im kulturellen Leben Kärntens. Perkonig war unter anderem im Gemeinderat der Stadt Klagenfurt und als Vertreter des Standes Kunst und Wissenschaft im Kärntner Landtag tätig.³⁷ Bei der Entscheidung für Perkonig argumentierte man damit, dass die Auszeichnung eine Anerkennung für sein vorbildliches staatstreues Verhalten sei.³⁸ In Anerkennung seiner Leistungen für die Literatur wurde Perkonig in den darauffolgenden Jahren auch in das Preisrichterkollegium berufen.

Aber nicht nur aufgrund seiner politischen Tätigkeiten wurde Perkonig als preiswürdig betrachtet, sondern auch seine literarischen Werke entsprachen den Vorstellungen des BMUs. Seine Werke weisen teilweise große Ähnlichkeiten auf, viele von ihnen enthalten Stoffe, welche die austrofaschistische Ideologie deutlich zum Ausdruck bringen. Im Roman *Bergsegen* ist ein zentrales Motiv die Gegenüberstellung von Stadt und Land, welche auch von vielen anderen Autoren verwendet wurde. Während das Leben auf dem Land positiv gesehen wird, stellt die Stadt das negative Gegenteil dar.

In der Stadt gelangt Felician zwar zu Reichtum, dieses Leben in Luxus erfüllt ihn jedoch nicht. Er gelangt in eine Morphiumsucht, welche ihn beinahe sein Leben kostet. Das Leben in der Stadt hat auf Felician mehrheitlich negative Einflüsse. Erst als er aufs Land zieht, verändert sich sein Leben zum Positiven. Hier gelingt es ihm, die Natur viel intensiver wahrzunehmen, und er erkennt, dass diese Wahrnehmungen in der Stadt nicht möglich wären. Anfangs fühlt er sich in dieser neuen ländlichen Gegend fremd, doch schon bald stellt er fest, dass sich das Landleben positiv auf seine Gesundheit und seine Seele auswirkt.³⁹

Obwohl für Felician kaum mehr Chancen auf Heilung bestanden, wird er am Land gesund, was auch für Mediziner unerklärlich ist. An dieser Stelle kommt die

³⁷ vgl. Uwe Baur, Karin Gradwohl-Schlacher (Hrsg.): Literatur in Österreich 1938-1945. Handbuch eines literarischen Systems. Bd 2. Kärnten. Wien: Böhlau 2011, S. 187.

³⁸ vgl. Aspetsberger (1980), S. 117.

³⁹ vgl. Eisterer (2004), S. 58.

Gewalt der Natur ins Spiel. Eine Frau gibt Felician Naturheilmittel, welche nicht nur zu seiner Genesung, sondern auch zu jener mehrerer anderer Personen und Tiere, beitragen. Die Natur verhilft ihm außerdem, sich vom Leben in der Stadt zu verabschieden, und sich auf die ländliche Umgebung einzulassen. Die Bewusstseinsveränderung geht so weit, dass ihn nach einiger Zeit Freunde aus der Stadt besuchen kommen, deren Anwesenheit er dann als unangenehm empfindet. Er kann keine Parallelen zwischen ihnen mehr erkennen und sie stellen für ihn vielmehr eine schlechte Welt dar. Die ländliche Lebensweise und das Bauerntum stellen demzufolge die ideale Welt dar.

4.1.2.3. Josef Wenter

1935 sollte der Förderungspreis nach Ansicht des Preisrichterkollegiums an Josef Wenter gehen, der sich mit seinem Schauspiel *Der sechste Heinrich* selbst um die Auszeichnung beworben hat. Anfang Dezember teilte Josef Nadler als Vorsitzender der Jury dem BMU in einem Schreiben mit, dass sich das Preisrichterkollegium mehrheitlich für die Prämierung von Wenter und dessen Drama *Der sechste Heinrich* entschieden hat.⁴⁰ Daraufhin forderte das BMU die Landeshauptleute von Kärnten und Tirol auf, weitere Informationen über die vorgesehenen Preisträger Josef Friedrich Perkonig und Josef Wenter einzuholen. In einem Brief, der nur streng vertraulich behandelt werden durfte, hieß es:

Das Bundesministerium für Unterricht ersucht um umgehende Mitteilung aller Personaldaten des genannten Künstlers und um streng vertrauliche Erhebung sowie Erstattung eines Berichtes über den Leumund und das politische Verhalten des Genannten.⁴¹

In diesem Bericht verwies der Landeshauptmann von Tirol auf die nationalsozialistische Einstellung Wenters, welche das BMU veranlasste, den Förderungspreis Wenter nicht zuzusprechen. Josef Wenter, der in Südtirol aufwuchs, war seit April 1933 Mitglied der NSDAP. Weiters war er ab Dezember 1936 Mitglied des „Bundes deutscher Schriftsteller in Österreich“, welcher als eine getarnte nationalsozialistische Organisation gesehen werden kann.⁴² Auf Josef

⁴⁰ vgl. AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 40.732-I/6b/1935.

⁴¹ ebd.

⁴² vgl. Aspetsberger (1980), S. 117.

Wenters politische Einstellung hatte seine familiäre Umgebung großen Einfluss. Er selbst schrieb in einem Brief, dass sein Vater einen deutschen Bürgerverein in Meran gründete, welcher sich gegen die kleindeutsche Ordnung positionierte. Sein Onkel trat zum Protestantismus über und heiratete eine Preußerin. Er selbst stand dazu, dass ihn diese Erfahrungen in seinem weiteren Handeln beeinflusst haben.⁴³

Josef Wenter wurde zwar die Auszeichnung mit dem Staatspreis verweigert, was sich jedoch nicht negativ auf seinen Erfolg auswirkte. Seine Stücke wurden erfolgreich im Innsbrucker Stadttheater und auch am Wiener Burgtheater aufgeführt. 1935 erhielt er von der Akademie der Wissenschaften den Grillparzerpreis verliehen. Josef Nadler, der 1935 Vorsitzender der Literaturpreisjury war, und als solcher Wenter als Preisträger für den Förderungspreis vorschlug, setzte sich auch in der Akademie der Wissenschaften für eine Auszeichnung Wenters ein.⁴⁴

Das BMU weigerte sich zwar 1935 Josef Wenter mit dem Literaturpreis auszuzeichnen, er wurde daraufhin aber schon bald wieder von eben diesem Ministerium finanziell unterstützt. Bereits im Jänner 1936 erhielt er vom BMU 300 Schilling aus den Mitteln der Künstlerhilfe. Dieser Betrag wurde ihm zugesprochen, da er sich laut Staatssekretär Pernter in finanzieller Not befand. Diese finanzielle Unterstützung war insofern schon besonders, da allgemein vom Staat nur sehr selten finanzielle Zuschüsse an Schriftsteller gewährt wurden.⁴⁵

Im entsprechenden Beschluss des BMUs wurde ausdrücklich erwähnt, dass Wenter in Jahr zuvor der Förderungspreis nicht zugesprochen wurde, da Wenter Nationalsozialist sei.⁴⁶ Die folgende finanzielle Hilfe stellte somit einen Widerspruch dar. Zuerst verweigerte das BMU Wenter finanzielle Unterstützung, welche er durch die Verleihung des Staatspreises erhalten hätte, da das BMU den Nationalsozialismus verabscheut. Nur kurze Zeit später jedoch wurde vom BMU die Zugehörigkeit Wenters zu den Nationalsozialisten in Kauf genommen, und er

⁴³ Brief zitiert nach: Aspetsberger (1980), S. 121.

⁴⁴ vgl. Friedbert Aspetsberger: Übergänge. In: Kadrnoska, Franz (Hrsg.): Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938. Wien, München, Zürich: Europaverlag 1981, S. 568.

⁴⁵ vgl. Volsansky (1990), S. 19.

⁴⁶ vgl. AVA, BMU, Staatspreise, Fasz. 3077, Gesch.z. 1.527-1/6b/1936.

erhielt einen nicht unbeträchtlichen finanziellen Zuschuss, obwohl es Ziel des BMUs war, zu verhindern, dass nationalsozialistisches Gedankengut verbreitet wird.

So kam es auch, dass Josef Wenter 1936 weitere Auszeichnungen erfuhr, unter anderem die Prämierung mit dem Würdigungspreis. Im November 1936 zog das BMU nach Initiative von Guido Zernatto in Betracht, Josef Wenter mit dem Ehrenzeichen für Wissenschaft und Kunst auszuzeichnen. Nachdem die nationalsozialistische Einstellung Wenters im BMU bereits bekannt war, beauftragte das BMU die Polizeidirektion, Wenter abermals zu überprüfen. Diese teilte dem BMU mit, dass Wenter nach Wien übersiedelt sei, und von ihm seither nichts Negatives vorgefallen sei. Das BMU, hier bereits unter der Leitung von Hans Pernter, stimmte daraufhin einer Auszeichnung zu, und Wenter bekam bei der Dichtertagung im November 1936 das Ehrenkreuz für Wissenschaft und Kunst verliehen.⁴⁷

In weiterer Folge schlug auch die Staatspreisjury, bei welcher Josef Nadler als Vorsitzender agierte, Josef Wenter für die Verleihung des Würdigungspreises vor. Dieses Mal stimmte der Unterrichtsminister dem Vorschlag der Jury zu, und Wenter wurde doch noch mit dem Staatspreis für Literatur ausgezeichnet. Auffallend war dabei, dass sich Josef Wenter selbst nicht ein zweites Mal um den Staatspreis beworben hatte, sondern er wurde von der Jury dafür nominiert. Die für die Auszeichnung notwendige Mehrheit erhielt Josef Wenter erst im dritten Wahlgang einer Wahl, die anonym erfolgte.⁴⁸ Im Vergleich zum Vorjahr deutet in den Akten des Unterrichtsministeriums diesmal nichts darauf hin, dass nähere Recherchen zur Person eingeholt wurden, sondern der Unterrichtsminister teilte sofort mit, dass gegen den Vorschlag der Jury kein Einwand zu erheben sei.

Josef Wenter erhielt den Staatspreis für sein gesamtes bisheriges Schaffen. Die Stoffe für seine Werke entnahm er vielmals geschichtlichen und religiösen Bereichen. Im Mittelpunkt standen häufig historische Schlüsselfiguren. Noch während des Ersten Weltkrieges begann Wenter mit der Arbeit an seinem Zyklus der Kaiser-Dramen. Nach einem umfangreichen Werk über Heinrich IV., beschäftigte er sich kurz mit Friedrich I., bevor er sich ausführlich mit Heinrich VI.

⁴⁷ vgl. Aspetsberger (1980), S. 118f.

⁴⁸ vgl. Volsansky (1990), S. 21.

befasste. Mit einer Überarbeitung dieses Werkes unter dem Titel *Der sechste Heinrich* bewarb er sich 1935 auch um die Verleihung des Förderungspreises. Zentrale Aspekte dieses Werkes sind der Plan Heinrichs VI. zur imperialen Universalherrschaft, sowie außenpolitische Konflikte mit den Herrschern Italiens.⁴⁹

Laut Friedbert Aspetsberger ist an der Affäre Wenter deutlich zu sehen, wie die gesamtdeutsche Ideologie im BMU an Einfluss gewann. Ein weiterer Grund für die vermehrte Hinwendung zum Deutschen Reich kann auch in der Unterzeichnung des Juli-Abkommens gesehen werden.

4.1.2.4. Erich August Mayer

Erich August Mayer, der den Anschluss als adäquate Zukunftsmöglichkeit betrachtete, erhielt 1937 den Förderungspreis für seine Werke *Gottfried geht seinen Weg* und dessen Fortsetzung *Werk und Seele*. Zu dieser Zeit war er bereits NS-Parteimitglied. Mayer agierte generell sehr zurückhaltend, und so fügte er sich auch unauffällig in den ständestaatlichen Kulturbetrieb ein. Dies ermöglichte ihm auch, dass er mit dem Staatspreis ausgezeichnet werden konnte.⁵⁰

Im Gegensatz zu seiner Lyrik weisen die beiden Romane, für welche er den Staatspreis erhielt, laut Aspetsberger keine nationalistischen, deutsch-ideologischen Tendenzen auf. Sie gehören zwar auch dem Genre der Heimat- und Bauernromane an, anders als bei Waggerl fehlt hier aber das Feindbild der Stadt. Während Waggerl in der Stadt nur das Negative sieht, akzeptiert Mayer die Stadt und er versucht auch dem möglichen wirtschaftlichen Aufstieg etwas Positives abzugewinnen. Man kann sagen, dass in diesen Werken auch eine mögliche gesamtdeutsche Lösung zu erkennen ist. Mayer lässt diesen Gedanken zwar im Hintergrund durchblicken, er betreibt aber keine Propaganda.⁵¹

⁴⁹ vgl. ebd. S. 28.

⁵⁰ vgl. Hermann Böhm: Erich August Mayer. Völkisch-nationale Ideologie im österreichischen Roman der Zwischenkriegszeit. Diss. Univ. Wien 1980, S. 105.

⁵¹ vgl. Aspetsberger (1980), S. 150-152.

4.1.2.5. Johannes Freumbichler

Johannes Freumbichlers Werk *Philomena Ellenhub* wurde 1937 mit dem Staatspreis prämiert. Dieses Werk kann als Sonderfall gesehen werden, da es nicht über die üblichen Ideologiemerkmale verfügt, wie die restlichen ausgezeichneten Werke. Der Roman ist zwar auch im Genre der Bauernromane anzusiedeln, jedoch weist es deutliche Unterschiede zu anderen Werken auf.

Alle Kinder einer großen Bauernfamilie versuchen gemeinsam, den verschuldeten Hof zu erhalten. Nur einer von ihnen, Silvester, verlässt den Hof und zieht in die Stadt um zu studieren. Als sich die Folgen der Revolution von 1848 auch auf den ländlichen Raum ausbreiten, kehrt er wieder zurück, um den demokratischen Gedanken vorwärts zu bringen. Die demokratischen Ansichten Silvesters stellen eigentlich einen Widerspruch zu den traditionellen, konservativen Ansichten auf dem Land dar. Trotzdem verurteilt Freumbichler dessen Ansichten nicht. Freumbichler lässt die konservativen und demokratischen Ansichten nebeneinander bestehen, ohne die demokratischen negativ zu besetzen.⁵² Obwohl es sich bei diesem Werk um einen Bauernroman handelt, wird das Bauerntum ideologisch nicht explizit als das Ideale dargestellt. Werden die Menschen der Stadt anderswo als das Unerwünschte gesehen, so lässt Freumbichler beide Personengruppen gleichberechtigt nebeneinander bestehen.⁵³

Johannes Freumbichler war unter seinen Kollegen wenig angesehen. Sein Werk *Philomena Ellenhub* entspricht zwar nicht den damals geltenden Vorstellungen der austrofaschistischen Ideologie, aber er bekam trotzdem den österreichischen Staatspreis verliehen. Dies hat er nach Ansicht Goubrans vor allem Guido Zernatto zu verdanken. Er soll derjenige gewesen sein, der sich im BMU und beim Preisrichterkollegium dafür einsetzte, dass Freumbichler den Staatspreis verliehen bekommt.⁵⁴ Nach Ansicht von Hall war es jedoch nicht Zernatto, dem Freumbichler die Verleihung des Staatspreises zu verdanken hatte. Stattdessen soll es immer wieder Vermutungen gegeben haben, wonach der Schriftsteller Carl Zuckermayer für die Auszeichnung Freumbichlers eintrat. An den

⁵² vgl. ebd. S. 176.

⁵³ vgl. Goubran (1997), S. 73f.

⁵⁴ vgl. ebd. S. 74.

Entscheidungen zur Verleihung des Staatspreises sollen außerdem der Paul Zsolnay Verlag und dessen Autoren beteiligt gewesen sein. Zuckermayer und Freumbichler veröffentlichten ihre Werke beide über den Zsolnay Verlag. Es ist anzunehmen, dass dem Paul Zsolnay Verlag nahestehende Autoren in der Preisrichterjury gezielt ein Werk dieses Verlages auszeichnen wollten, da somit auch ein gewisser Werbewert für den Verlag erzielt werden konnte. Außerdem ist bekannt, dass der Verleger Zsolnay über ein gutes Naheverhältnis zu Schuschnigg und mehreren anderen Ministern verfügte.⁵⁵

Nach Josef Wenter ist dies der zweite Fall, bei dem ein Autor geehrt wurde, der aufgrund seiner ideologischen Einstellung nicht dem vom BMU vorgegebenen Ideal entsprach. Dies ist wiederum ein Zeichen dafür, dass sich die Grundzüge der Ideologie bereits im Wandel befanden. Im BMU selbst befolgte man nicht mehr jene Zielvorgaben, die eigentlich 1934 vor der ersten Verleihung kundgetan wurden.

4.1.3. Jurymitglieder

Wie bereits mehrmals gesagt, setzte das BMU eine Jury ein, welche eine Vorauswahl der Preisträger treffen sollte. Mit der Zusammenstellung der Jury begann man, indem eine Liste möglicher Jurymitglieder erstellt wurde. Im Anschluss daran wurden ausgewählte Personen dieser Liste schriftlich um ihre Mitarbeit gebeten. Immer wieder erhielt das BMU Absagen, wodurch es teilweise relativ lange dauerte, bis das gesamte Preisrichterkollegium gefunden war.

Folgende Personen waren Mitglieder der Jury:

1934: Max Mell (Vorsitzender), Erhard Buschbeck, Franz Karl Ginzkey, Rudolf Henz, Josef Nadler, Hans Nüchtern, Guido Zernatto

1935: Josef Nadler (Vorsitzender), Hans Brečka, Erhard Buschbeck, Rudolf Henz, Wilhelm Klitsch, Hans Nüchtern, Friedrich Schreyvogel

⁵⁵ vgl. Murray G. Hall: Der Paul Zsolnay Verlag. Von der Gründung bis zur Rückkehr aus dem Exil. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 54) Tübingen: Niemeyer 1994.

1936: Josef Nadler (Vorsitzender), Felix Braun, Franz Karl Ginzkey, Rudolf List, Hans Nüchtern, Josef Friedrich Perkonig, Erwin Rieger

1937: Josef Nadler (Vorsitzender), Eduard Castle, Franz Karl Ginzkey, Ernst Lothar, Josef Friedrich Perkonig, Erwin Rieger, Ernst Josef Scheibelreiter⁵⁶

Wie an der Übersicht zu sehen ist, wurde die Mehrzahl der Mitglieder von Jahr zu Jahr gewechselt. Ein Grund hierfür war, dass jene Autoren, welche in einem Jahr Teil der Jury waren, sich im nächsten Jahr selbst um den Staatspreis bewerben konnten. Obwohl viele Jurymitglieder literarisch tätig waren, setzte sich die Jury nicht nur aus Autoren zusammen, sondern Mitglieder waren „herrschende Geschmacksträger von Universität, Rundfunk, Presse [und] Theater“,⁵⁷ die eine repräsentative Leserschicht darstellen sollten.

Die Jurymitglieder verkörperten jedoch keinesfalls eine breite Leserschicht, es handelte sich vielmehr um einen kleinen Kreis von Personen, die untereinander enge Beziehungen pflegten.⁵⁸ Ein weiteres typisches Merkmal war, dass die Jurymitglieder eng mit dem austrofaschistischen Regime verbunden waren und über gute Kontakte zum BMU verfügten. Viele Jurymitglieder wirkten in Kulturorganisationen mit, welche dem Ständestaat nahestanden. So wollte man sicherstellen, dass den Interessen des BMUs auch von der Jury nachgekommen wird und die Treue zum Vaterland nach außen verdeutlicht wird. Durch die folgenden Darstellungen sollen einzelne Jurymitglieder und ihre politischen Einstellungen sowie Beziehungen zueinander aufgezeigt werden.

Ein langjähriges Mitglied der Staatspreisjury war Univ.-Prof. Dr. Josef Nadler. Er war unter anderem als Professor für Literaturgeschichte an unterschiedlichen Universitäten tätig. Außerdem arbeitete er an literaturgeschichtlichen Publikationen mit. Wie viele andere Staatspreisjuroren zählte auch Nadler zu denjenigen, die in regimenahe Publikationen (*die pause*, *österreichische Rundschau*, *Reichspost*) Artikel veröffentlichen konnten. Er gehörte zu jenen

⁵⁶ vgl. Aspetsberger (1980), S. 92f.

⁵⁷ ebd, S. 4.

⁵⁸ vgl. ebd, S. 92.

wenigen Autoren, die vom Ständestaat als „erwünschte Kulturtätige“⁵⁹ gesehen wurden.

Aus Nadlers Biographie geht jedoch auch eindeutig hervor, dass er nicht wirklich als treuer Vertreter des österreichischen Ständestaates bezeichnet werden kann. Schon in den Jahren, in denen er im Preisrichterkollegium mitarbeitete, war seine deutschnationale oder sogar nationalsozialistische Einstellung zu erkennen. Zu dieser Zeit war er bereits Mitglied des „Rings deutscher Schriftsteller“, der „Reichsschrifttumskammer“ und des „Bundes deutscher Schriftsteller in Österreich“. Nach dem Anschluss 1938 bewarb sich Nadler noch im März um eine NSDAP-Mitgliedschaft und er wurde auch kurze Zeit später aufgenommen. Wie bereits im Rahmen der Affäre um Josef Wenter erwähnt, begegneten sich Nadler und Wenter mehrmals. Als sich Wenter um den Staatspreis für Literatur bewarb, kannten sich die beiden bereits und Nadler setzte sich auch dafür ein, dass Wenter den Staatspreis doch noch verliehen bekam. Auch während der NS-Zeit blieben ihre Kontakte aufrecht und Nadler berief Wenter in die Jury des „Grillparzerpreises“.⁶⁰ Nadler war jedoch nicht das einzige Mitglied der Staatspreisjury, welches dem Nationalsozialismus nicht unbedingt abgeneigt war. Nach dem „Anschluss“ war zu erkennen, dass sich eine Vielzahl der Jurymitglieder mit der Machtübernahme der Nationalsozialisten rasch anfreunden konnten. Lediglich Guido Zernatto und Rudolf Henz zählten laut Aspetsberger zu den wenigen Ausnahmen, welche dem Nationalsozialismus komplett ablehnend gegenüberstanden.⁶¹

Eben dieser Dr. Rudolf Henz war die wohl bekannteste Persönlichkeit unter den Jurymitgliedern. Er gehörte in den Jahren 1934 und 1935 dem Preisrichterkollegium an. Henz studierte Germanistik, nachdem er bereits in jungen Jahren Kriegsdienst leisten musste. Noch während des Studiums widmete er sich seiner literarischen Laufbahn und begann rasch Texte zu publizieren.⁶² Erste Schritte in seiner politischen Laufbahn setzte er, als er im Zuge seiner Tätigkeit für die *Reichspost* Staatsrat Dr. Friedrich Funder kennenlernte. Durch ihn erhielt Henz die Möglichkeit, in einen engen Kreis von Kulturtätigen

⁵⁹ Volsansky (1990), S. 82.

⁶⁰ vgl. ebd. S. 83.

⁶¹ vgl. Aspetsberger (1981), S. 573.

⁶² vgl. Aspetsberger (1980), S. 94.

aufgenommen zu werden, die alle dem katholischen, christlich-sozialen Lager entstammen. Durch die Verbindungen zu Funder kam Henz in weitere namhafte Positionen. Noch in den zwanziger Jahren wurde Henz in den Programmbeirat der RAVAG berufen und wenig später wurde er Direktor der wissenschaftlichen Abteilung des Rundfunks. Im politischen Bereich wurde Henz 1934 zum Bundeskulturrat ernannt und etwa zur selben Zeit übernahm er auch die Leitung des Kulturreferates der Vaterländischen Front. Außerdem zählte er zu denjenigen, welche die Freizeitorganisation „Neues Leben“ angebaut haben. Sein Bekenntnis zum Katholizismus wird durch seine Rolle als Funktionär des „Verbandes katholischer Schriftsteller und Schriftstellerinnen“ deutlich.⁶³

Anders als Nadler war Henz dem austrofaschistischen Regime gegenüber äußerst positiv gestimmt. Für seine Tätigkeiten in der Kulturpolitik wurde er vom Ständestaat mehrfach ausgezeichnet. Anders als einige Kollegen in der Staatspreisjury war Nadler laut Volsansky ein überzeugter Gegner des Nationalsozialismus. Seine politische Einstellung führte auch dazu, dass er nach der Machtübernahme der Nationalsozialisten in den nationalsozialistischen Untersuchungsausschuss geladen wurde und mit der Angst leben musste, womöglich in ein Konzentrationslager eingeliefert zu werden. Henz, der aus unterschiedlichen Gründen nicht emigrierte, versuchte in der Zeit des Nationalsozialismus unauffällig zu leben und kein Aufsehen zu erzeugen. Um jedoch weiter literarisch arbeiten zu können, bewarb er sich um die Aufnahme in die „Reichsschrifttumskammer“. Bei der Überprüfung während des Aufnahmeverfahrens wurde er zwar als Gegner des Nationalsozialismus eingestuft, letztlich wurde er aber trotzdem aufgenommen. Aufgrund dessen wurde immer wieder gesagt, dass Nadler auch schon während seiner Tätigkeit in der Staatspreisjury Sympathien zum Nationalsozialismus entwickelte, und keineswegs ein treuer Anhänger des austrofaschistischen Regimes war.⁶⁴

Josef Nadler und Rudolf Henz waren nicht die einzigen Jurymitglieder, die für regimenahe Publikationen Artikel verfassten. Friedrich Funder von der *Reichspost* zählte nicht nur Rudolf Henz zu seinem Bekanntenkreis, sondern auch Hans Brečka und Rudolf List. Eine weitere Verbindung bestand zwischen Henz und

⁶³ vgl. Volsansky (1990), S. 85.

⁶⁴ vgl. ebd. S. 86.

List; sie waren beide Vizepräsidenten des „Verbandes katholischer Schriftsteller Österreichs“. Zu Lists engstem Freundeskreis zählten Guido Zernatto und Max Mell, die Jurymitglieder bei der ersten Staatspreisverleihung waren. Zur Zusammenarbeit zwischen Hans Brečka, Rudolf Henz, Rudolf List und Hans Nüchtern kam es im Kunstbeirat der Stadt Wien. Hans Nüchtern wiederum übernahm gemeinsam mit Erhard Buschbeck die Leitung der Literatursktion im „Gesamtverband schaffender Künstler Österreichs“.⁶⁵ Nüchtern war es ebenfalls, welcher als Präsident der deutschösterreichischen Schriftstellergenossenschaft Henz 1933 den Dramatikerpreis übergeben hat.

Für den Ständestaat selbst fungierten wie bereits gesagt Rudolf Henz als Bundeskulturrat und Franz Karl Ginzkey als Staatsrat. In der Kulturorganisation „Neues Leben“, bei welcher Rudolf Henz den Vorsitz innehatte, waren unter anderem Rudolf List, Hans Nüchtern und Friedrich Schreyvogel tätig.

4.2. Pläne zu einer österreichischen Schrifttumskammer

Die wirtschaftliche Situation der Schriftsteller war am Beginn der dreißiger Jahre nicht besonders aussichtsreich. Um dem entgegenzuwirken, gab es schon früh Pläne eine Künstlerkammer zu schaffen, welche den Künstlern helfen sollte, sich aus dieser schwierigen Lage zu befreien. 1933 kündigte Bundeskanzler und Unterrichtsminister Schuschnigg an, dass

wir am Vorabend der Errichtung einer österreichischen Künstlerkammer stehen, deren Aufgabe es sein wird, nicht nur die Interessen der Künstler als Standesvertretung zu wahren, sondern auch Kontakte zu schaffen zwischen den Künstlern untereinander, aber auch zwischen den Künstlern und dem Volke.⁶⁶

Dass es zu der Umsetzung dieses Vorhabens nicht so rasch kam wie von Schuschnigg angekündigt, werden die folgenden Darstellungen zeigen.

Erste Schritte in Richtung einer Künstler- oder Schrifttumskammer wurden vom „Gesamtverband schaffender Künstler Österreichs“ gesetzt. Dieser

⁶⁵ vgl. ebd. S. 79.

⁶⁶ Reichspost, 14.12.1933, S. 5 online unter: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=rpt&datum=19331214&seite=5&zoom=33>.

Gesamtverband hatte in seinen Statuten folgende Aufgabe verankert: „Zusammenschluß und Zentralisierung aller Organisationen der schaffenden Künstler Österreichs zur Gründung einer Künstlerkammer“.⁶⁷ Der Gesamtverband begann schon vor 1933 mit der Planung einer Künstlerkammer.

Im November 1933 wandte sich der Präsident des „Gesamtverbandes schaffender Künstler“ aufgrund der möglicherweise bevorstehenden Gründung einer Künstlerkammer an das BMU. Der Gesamtverband teilte dem BMU mit, dass er die Gründung einer Künstlerkammer nicht nur befürwortet, sondern sie auch ausdrücklich verlangt:

Da der Einbau des Ständerates in die Österreichische Verfassung bevorsteht, beehrt sich der Gesamtverband an den Herrn Bundesminister das dringende Ersuchen zu richten, im Wege der hohen Bundesregierung die Erlassung einer Verordnung betreffend die Errichtung einer Kammer schaffender Künstler Österreichs zu veranlassen.⁶⁸

Der Gesamtverband erachtete es als ein „Gebot kultureller Notwendigkeit“, dass eine Kammer geschaffen werde, welche die Interessen der einzelnen Sektionen für Literatur, für Tonkunst und für die bildenden Künste gemeinsam vertritt. Weiters argumentierte man damit, dass die Erhaltung des wertvollen Kulturgutes, das unter anderem durch das Schrifttum gegeben ist, einer besonderen Pflege bedürfe, und daher auch nach erhöhter Aufmerksamkeit verlange. Der Gesamtverband hoffte zudem, dass durch die Gründung einer Künstlerkammer die schriftstellerischen Tätigkeiten wieder zunehmen würden. Um den kulturellen Aufschwung des Landes anzuregen, erwartete man sich, dass mehr Künstler aktiv werden, und schon vorhandene Künstler ihre Aktivitäten erhöhen würden.⁶⁹

Gleichzeitig legte der „Gesamtverband schaffender Künstler“ dem BMU einen Gesetzesentwurf zur Gründung einer „Kammer schaffender Künstler Österreichs“ vor. Aufgabe und Ziel dieser „Kammer der schaffenden Künstler Österreichs“ sei es, das Ansehen der schaffenden Künstler zu wahren, und deren Rechte zu stärken und zu vertreten. Außerdem sollte es Aufgabe dieser Kammer sein, für

⁶⁷ Gerhard Renner: Österreichische Schriftsteller und der Nationalsozialismus (1933-1940). Der „Bund der deutschen Schriftsteller Österreichs“ und der Aufbau der Reichsschrifttumskammer in der „Ostmark“. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens 27 (1986), S. 234.

⁶⁸ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1933, Fasz. 4764, Gesch.z. 32.320-I/6b. Brief des Gesamtverbandes schaffender Künstler an das BMU.

⁶⁹ vgl. ebd.

das wirtschaftliche Wohlergehen des Standes einzutreten und die Wünsche und Vorschläge der Künstler zu berücksichtigen und gegebenenfalls umzusetzen. Ein wichtiges Charakteristikum der Künstlerkammer sollte sein, dass sie dem BMU direkt unterstellt ist. Ebenso sollte die „Kammer schaffender Künstler Österreichs“ berechtigt sein, zu Gesetzen, welche Fragen der Kunst betreffen, ihre Stellungnahme abzugeben. Laut diesem Entwurf konnte die neue Kammer auch als Kontrollorgan gesehen werden, zumal freie Vereinigungen von Künstlern, Inhaber künstlerischer Unternehmen, schaffende Künstler usw. verpflichtet werden sollten, der Kammer auf Verlangen Auskünfte zu erteilen, wenn diese der Arbeit der Kammer dienlich seien.⁷⁰

Kurze Zeit nachdem der Gesamtverband dem BMU diesen Vorschlag unterbreitete, meldete sich der Präsident des „Allgemeinen Schriftstellervereines Österreichs“, Prof. Dr. Robert Nagler, beim BMU. Während der Gesamtverband der Gründung einer Künstlerkammer positiv gegenüberstand, äußerte Nagler schwerste Bedenken. Er war der Meinung, mit dem Entwurf zum Künstlerkammergesetz sei man auf dem Weg „das österreichische Schrifttum vor aller Welt lächerlich zu machen“.⁷¹ Er behauptete, dass es aufgrund der berufsständischen Ordnung nicht möglich sei, Musiker, bildende Künstler und Schriftsteller parallel zu schalten. Zudem bemängelte er, dass im gesamten Gesetzesentwurf nicht geregelt war, wer sich Schriftsteller nennen dürfe. Dadurch würde eine Künstlerkammer keine seriöse Berufskammer werden, da durch die ungenauen Bestimmungen der Berufsbezeichnungen nicht genau festzustellen wäre, für wen die Künstlerkammer zuständig sei.

Infolge der neuen Verfassung des Ständestaates aus dem Jahre 1934 konnte der Gesetzesentwurf des Gesamtverbandes nicht aufrechterhalten werden, da es zu rechtlichen Veränderungen kam. Aufgrund der neuen Verfassung mussten ständische Organisationen neu errichtet werden, welche wiederum die Grundlage dafür waren, dass Organe der Bundesgesetzgebung geschaffen werden konnten. Im Ständestaat war vorgesehen, dass es einen Staatsrat, einen Bundeskulturrat, einen Bundeswirtschaftsrat und einen Länderrat geben sollte, welche bei der

⁷⁰ AVA, BMU, Gesetze, 1933, Fasz. 4764, Gesch.z. 32.320-I/6b Gesetzesentwurf des Gesamtverbandes schaffender Künstler.

⁷¹ AVA, BMU, Gesetze, 1933, Fasz. 4764, Gesch.z. 37.132-I/6b Brief von Nagler an das BMU vom 15.12.1933.

Ausarbeitung von Gesetzen mitarbeiten sollten. Abgeordnete dieser vier Einrichtungen sollten den Bundesrat bilden, welcher darüber zu entscheiden hatte, ob ein Gesetz zugelassen wird oder nicht. Folgt man den Namen der vier Gremien, dann könnte man glauben, dass der Bundeskulturrat für die ständische Vertretung der Künstler, zu denen auch die Autoren zählten, zuständig war. Dies war jedoch nicht so. Hingegen sollte der Bundeswirtschaftsrat für die Vertretung der einzelnen Berufsstände sorgen. Aus jedem Berufsstand sollte ein Vertreter dem Bundeswirtschaftsrat angehören. Diese Vertreter sollten entsandt werden aus den Bereichen Bergbau, Freie Berufe, Geld-, Kredit- und Versicherungswesen, Gewerbe, Handel und Verkehr, Industrie, Land- und Forstwirtschaft sowie aus dem öffentlichen Dienst. Die Gesamtheit aller Künstler war in diesen Gruppen nicht zu finden. Nur ein Teil der Künstler, nämlich die freien, selbstständigen Künstler gehörten dem Bereich der Freien Berufe an.⁷² Dies bedeutete, dass ein Teil der Autoren keine berufsständische Vertretung im Bundeswirtschaftsrat hatte. Auch Karl Lugmayer erörterte in einem Artikel der *Reichspost* die Problematik der Freien Berufe. Er stellte ebenfalls fest, dass ein Teil der Schriftsteller im ständischen Aufbau nicht eingegliedert wäre.⁷³ Es musste also eine andere Lösung hinsichtlich der Organisation der Künstler gefunden werden, wobei es zu zwei unterschiedlichen Lösungsvorschlägen kam.

Zuerst legte Odo Neustädter-Stürmer, Bundesminister für soziale Verwaltung, einen Plan vor, bei dem ausschließlich alle selbstständigen Künstler zusammengefasst werden sollten. Mit diesem Plan war das BMU jedoch komplett unzufrieden. Dieses arbeitete in weiterer Folge selbst ein Konzept aus, welches eine gegensätzliche Linie verfolgte. Es sollten nämlich alle selbstständig und unselbstständig Tätigen vereint werden.

Das Bundesministerium für soziale Verwaltung schlug vor, einen „Bund der freien Berufe“ zu gründen, welcher auch die Künstler umfassen sollte. Im September 1935 präsentierte Neustädter-Stürmer den Entwurf des Ministeriums für soziale Verwaltung in einer Sitzung unter anderem auch dem BMU. Im Entwurf waren sechs Berufskreise vorgesehen, so auch einer für den Bereich Kunst und Schrifttum. Dieser Berufskreis Kunst und Schrifttum sollte wieder untergliedert

⁷² vgl. Renner (1986), S. 235.

⁷³ vgl. Karl Lugmayer: Freie Berufe. In: Volkswohl 26/27 (1935), S. 65.

werden in sieben Berufsgruppen, nämlich bildende Kunst, Filmunternehmungen, Konzertunternehmungen, Musik, Schrifttum, Theaterunternehmungen und Verietéunternehmungen. Nach Ansicht des Ministeriums für soziale Verwaltung sollte der „Bund der freien Berufe“ der Aufsicht des BMUs unterstehen. Auf Bundesebene hätten die einzelnen Berufsgruppen zu Reichsverbänden zusammengefasst werden sollen, wobei für den Bereich des Schrifttums der Reichsverband der Schriftsteller hätte gebildet werden sollen.⁷⁴

Nach Ansicht von Gerhard Renner wären die Schriftsteller in diesem „Bund der freien Berufe“ relativ einflusslos geblieben. Die Schriftsteller hätten gegen mächtigere Gruppen, zum Beispiel aus den Bereichen der Musik oder des Films, kaum Chancen zur Mitsprache gehabt. Auch bei den Verhandlungen zu einem Künstlerkammergesetz wurden die Schriftsteller nicht mit einbezogen und um ihre Meinung gefragt.⁷⁵ Laut Renner war es nicht das Ziel von Neustädter-Stürmer eine machtstarke Interessensvertretung der Schriftsteller zu gründen, sondern es ging ihm lediglich darum, die Schriftsteller irgendwie in den ständischen Aufbau einzugliedern.⁷⁶

Im Laufe des Jahres 1935 begann auch das BMU mit der Erstellung des Entwurfes zu einem Künstlerkammergesetz, welches von den Plänen des Sozialministeriums wesentlich abwich. In den ersten Besprechungen diesbezüglich einigte man sich im BMU darauf, dass alle Künstler, egal ob selbstständig oder nicht selbstständig, egal ob hauptberuflich oder nebenberuflich künstlerisch tätig, in der Künstlerkammer erfasst werden sollten. Weiters legte man fest, dass es sich bei der Künstlerkammer um eine echte berufsständische Organisation handeln soll, welche auch imstande wäre, die sozialen, arbeitsrechtlichen und wirtschaftlichen Interessen der Künstler zu vertreten.⁷⁷ In weiterer Folge zog das BMU Fachleute aus unterschiedlichen Bereichen heran, um zu vermeiden, dass später unerwartete Probleme auftauchen. Bei diesen

⁷⁴ ebd. S. 235f.

⁷⁵ Thomas Rott: Repressive Schrifttumspolitik in Österreich und Deutschland ab 1933. Grundlagen – Inhalte – Wirkungsbereiche. Dipl.-Arb. Univ. Wien 1995, S. 62.

⁷⁶ Gerhard Renner: Pläne zu einer österreichischen „Kammer des Schrifttums“. In: von Ackerl, Isabell (Hrsg.): Geistiges Leben im Österreich der Ersten Republik. Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich. Bd. 10. Wien: Verlag für Geschichte und Politik 1986, S. 334.

⁷⁷ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1936, Fasz. 4768, Gesch.z. 8.728-I/6b/1936 Protokoll der interministeriellen Besprechung.

Beratungen wurde festgestellt, dass es infolge des Gesetzesentwurfes zu einer Überschneidung der Zuständigkeitsbereiche der neuen Künstlerkammer und des Gewerkschaftsbundes kommen würde. Um dieses Problem zu lösen, bereitete man im BMU einen Ministerratsvortrag vor, in welchem das Problem detailliert erläutert wurde.

In diesem Vortrag forderte der Unterrichtsminister, dass auch nicht selbstständig erwerbstätige Künstler in die Künstlerkammer eingegliedert werden sollen. Andernfalls würde dies bedeuten, dass große Gruppen künstlerisch tätiger Personen im Rahmen der Freien Berufe überhaupt nicht ständisch erfasst wären. Er forderte Folgendes:

Soll nicht innerhalb des Berufskreises ‚Kunst‘ eine unnatürliche Zersplitterung der Organisationen eintreten, erscheint es als notwendig (und es ist in dem Entwurfe auch bereits vorgesehen), auch solche Künstler als Pflichtmitglieder der ständischen Berufsorganisationen erfassen zu können, die sich im Rahmen eines freien Berufes nicht als selbstständig erwerbstätige Personen betätigen, sondern auch Personen (z. B. insbesondere Schauspieler, Musiker) einzugliedern, die sich in einem Anstellungsverhältnis zu einem Unternehmer befinden.⁷⁸

Der Unterrichtsminister verlangte, dass der Begriff des „Freien Berufes“ im Bereich der Kunst nicht dahingehend ausgelegt werden dürfe, dass nur selbstständig Erwerbstätige den freien Berufen angehören. Außerdem forderte er, dass nicht selbstständig erwerbstätige Personen, welche bereits durch Gewerkschaften arbeitsrechtlich bzw. zur Wahrung ihrer sozialen und wirtschaftlichen Interessen vertreten werden, nach der Errichtung der Künstlerkammer von dieser vertreten werden sollten. Den Gewerkschaften sollte die Vertretung der arbeitsrechtlichen, wirtschaftlichen und sozialen Interessen der jeweiligen Künstler entzogen werden, welche im Gegenzug auf die Künstlerkammer übertragen werden. Der Unterrichtsminister sprach sich außerdem für diese Lösung aus, da diese die geringsten finanziellen Belastungen für die Mitglieder bedeuten würde. Die Künstler müssten dann nicht mehr für mehrere Organisationen Mitgliedsbeiträge bezahlen, sondern lediglich an die Künstlerkammer, da eine gleichzeitige Mitgliedschaft bei anderen Organisationen

⁷⁸ AVA, BMU, Gesetze, 1936, Fasz. 4768, Gesch.z. 18.762-I/6b/1936 Entwurf eines Ministerratsvortrages.

unnötig wäre. Nach Ansicht des Unterrichtsministers wäre dies die einzige Möglichkeit, ansonsten könnte eine Künstlerkammer nicht geschaffen werden.⁷⁹

Dieser Ministerratsvortrag wurde zwar schriftlich formuliert, jedoch wurde er nie im Ministerrat vorgetragen. Im November 1936 wurde der Gesetzesentwurf des BMUs beim „Ersten Österreichischen Dichtertreffen“ präsentiert, um die Zustimmung der Schriftsteller zu gewinnen.

Nach langen Beratungen mit den Schriftstellern verfasste das BMU einen endgültigen Entwurf, welchen es Anfang Dezember 1936 an alle beteiligten Einrichtungen versandte. Dieser Gesetzesentwurf sah vor:

§ 1 (1) Zur Vertretung der kulturellen Interessen des berufsständischen Aufbaus sowie der Standesangelegenheiten und gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen der auf den Gebieten der bildenden Künste, des Schrifttums, der Musik und der darstellenden Künste selbständig und unselbständigen künstlerisch berufstätigen Personen werden vier Kammern der Schönen Künste und zwar die Kammer der bildenden Künste, die Kammer des Schrifttums, die Kammer der Musik, die Kammer der darstellenden Kunst errichtet.⁸⁰

Die Aufsicht der Kammer der Schönen Künste sollte dem Unterrichtsminister obliegen, welcher die Aufsicht wiederum an eigens Beauftragte, sogenannte Vertreter der Aufsichtsbehörde, delegieren konnte. Der Unterrichtsminister sollte unter anderem das Recht haben, die Jahresvoranschläge für die finanzielle Aufteilung der Kammern und ihre Jahresabschlüsse zu prüfen. Der Vertreter der Aufsichtsbehörde sollte berechtigt sein, an Beratungen teilzunehmen, sowie Einblick in die laufende Buchführung zu nehmen. Die Aufsichtsbehörde sollte außerdem das Recht haben, Beschlüsse der Kammer aufzuheben, wenn diese mit den Vorschriften des Gesetzes in Widerspruch stehen. Es war vorgesehen, dass der Unterrichtsminister die Vorstände der einzelnen Kammern, sowie die Obmänner der Sektionen bestellt, wodurch das BMU wieder an Einfluss auf die Künstlerkammer gewonnen hätte.⁸¹

Um über gemeinsame Interessen der vier Kammern zu beraten, sollte der Rat der Schönen Künste gebildet werden, welchem die Präsidenten und deren

⁷⁹ vgl. ebd.

⁸⁰ AVA, BMU, Gesetze, 1936, Fasz. 4769, Gesch.z. 40.372-I/6b/1936 Gesetzesentwurf.

⁸¹ vgl. ebd.

Stellvertreter der vier Kammern und je drei Vertreter der einzelnen Kammern angehören sollten. Die Kammer des Schrifttums sollte alle Dichter umfassen, welche in Österreich ihren Wohnsitz hatten. Innerhalb der Kammer des Schrifttums sollten wiederum die Fachgebiete für lyrische Dichtung, dramatische Dichtung, sowie für schöngeistiges und fachliches Schrifttum unterschieden werden.

Da die Verhandlungen des Künstlerkammergesetzes aber nur langsam voranschritten, wurde Ende 1936 anstatt des interministeriellen Komitees ein Ministerkomitee gebildet, welches die Gesetzesentwürfe rasch fertigstellen sollte, um das Gesetz baldigst erlassen zu können. Diesem Ministerkomitee, welches unter dem Vorsitz von Neustädter-Stürmer agierte, gehörte auch Unterrichtsminister Pernter an.⁸²

Anfang 1937 fanden mehrere Sitzungen des Ministerkomitees statt, bei welchen es aber auch zu keiner Einigung kam, stattdessen verhärteten sich die Fronten. Pernter beharrte auf seinem Standpunkt, wonach alle im Bereich der Kunst Beschäftigten zusammengefasst werden müssten. Neustädter-Stürmer hingegen war auf sein Konzept des „Bundes der Freien Berufe“ fixiert.⁸³ Bis zu diesen Verhandlungen hatte Neustädter Stürmer sein erstes Konzept des „Bundes der freien Berufe“ abgeändert. Neben dem Bund sollte es als erweiterte Organisation sogenannte „Ringe“ geben, in welchen der jeweilige Berufskreis mit den entsprechenden Arbeitnehmerorganisationen zusammenarbeiten sollte. Das Problem löste sich jedoch von selbst. Neustädter-Stürmer musste nach Ungereimtheiten mit dem Deutschsozialen Volksbund zurücktreten, wodurch der Weg frei war für die Pläne des BMUs. In weiterer Folge übernahm ein Referat im Bundeskanzleramt die Ausarbeitung eines endgültigen Entwurfes, wobei man sich an den bisherigen Plänen des BMUs orientierte.

Im Oktober wurde dieser Gesetzesentwurf fertiggestellt, welcher die Bildung von 15 Berufskreisen beinhaltete, welche sich wiederum in Berufsgruppen gliederten. Zu den Berufskreisen zählte unter anderem ein Berufskreis des Schrifttums, welchem die Dichter angehören sollten. Die Berufsgruppen sollten nicht nur in Berufskreise unterteilt werden, sondern es sollten auch vier qualitative Kategorien

⁸² vgl. Renner (1986), S. 238.

⁸³ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1937, Fasz. 4770, Gesch.z. 8.721-I/6b/1937.

gebildet werden, nämlich für freiberufliche Hilfstätigkeiten, freiberufliche Betriebe, Angestellte und Arbeiter der freien Berufe sowie für freiberufliche Beschäftigungen, welcher unter anderem auch die Schriftsteller angehörten.⁸⁴ Für die Kategorie der freiberuflichen Beschäftigung war die Errichtung von Fachverbänden vorgesehen. Der Fachverband für die Dichter und Schriftsteller sollte „Kammer des Schrifttums“ heißen. Dieser „Kammer des Schrifttums“ sollten gemäß § 183, Abs. 2 folgende Personen angehören, sofern sich ihr Wohnsitz in Österreich befand:

1. Dichter und schöngeistige Schriftsteller.
2. Fachschriftsteller auf dem Gebiet der Theorie, Geschichte oder Kritik der bildenden Kunst, des Schrifttums, der Musik und der darstellenden Kunst und der damit zusammenhängenden Gebiete der geistigen Kultur.⁸⁵

Alle Personen, welche soeben aufgezählte Tätigkeiten ausübten, wären verpflichtet gewesen, sich bei der Kammer des Schrifttums zu melden, und ihre Tätigkeit bekanntzugeben. Innerhalb der Fachverbände sollten zudem Fachausschüsse für die einzelnen Fachgebiete des Schrifttums gebildet werden. So waren Fachausschüsse für lyrische und epische Dichtung, für dramatische Dichtung und für sonstiges schöngeistiges und fachliches Schrifttum vorgesehen.

Ende 1937 war dieser Gesetzesentwurf fertiggestellt und das Gesetz lag bereit, um beschlossen zu werden. Bis zum „Anschluss“ im März 1938 war es aber nicht mehr möglich, das Gesetz zu erlassen.⁸⁶

5. Der Einfluss des Unterrichtsministeriums auf Arbeiterbüchereien

Am 12. Februar 1934 erließ die Bundesregierung eine „Verordnung, womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich

⁸⁴ vgl. Renner (1986), S. 240.

⁸⁵ vgl. Renner (1986), S. 240.

⁸⁶ vgl. Renner (1986), S. 346.

untersagt wird“ (BGBl. Nr. 78/1934).⁸⁷ In § 1 war festgelegt, dass alle bestehenden Organisationen dieser Partei aufzulösen sind, was zur Folge hatte, dass auch die ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien in ihrer damaligen Form nicht mehr weiter bestehen durften. Durch das Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei kam es zur Beschlagnahmung ihres Vermögens und jeglicher Einrichtungen, die der Arbeiterpartei angehörten. Dazu zählten neben Heimen, Kinos, Geschäften und Druckereien eben auch die Arbeiterbüchereien.⁸⁸

Das BMU übernahm daraufhin eine wichtige Rolle bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien. Im BMU kümmerte sich besonders Ministerialrat Ing. Gustav Adolf Witt als Leiter der Zentralstelle für Volksbildung um die Angelegenheiten rund um die ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien. Er war bereits seit den zwanziger Jahren für die konservative Ausrichtung der Volksbildung verantwortlich und er setzte sich nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs intensiv dafür ein, dass auch die Arbeiterbüchereien in diese Richtung umgestaltet werden. Er kämpfte dafür, dass die Volksbildungsreferenten die Umgestaltung der Arbeiterbüchereien dahingehend ausrichten, dass die konservativen, vaterländischen Ideale des Ständestaates in den neuen Beständen präsent sind.⁸⁹ Die Revisionsarbeiten in den Arbeiterbüchereien verliefen aber keineswegs komplikationslos, sondern es kam zu unzähligen Konflikten. Ein grundlegendes Problem war, dass die rechtliche Situation lange Zeit nicht geklärt war.

5.1. Rechtliche Grundlagen

Mehr als ein Jahr lang bestand keine Klarheit darüber, wer für die ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei überhaupt zuständig ist. Auf der einen Seite erhob das BMU den Anspruch, alleine über die Arbeiterbüchereien verfügen zu können, auf der anderen Seite beanspruchte auch die Arbeiterkammer die

⁸⁷ vgl. Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs (BGBl. 78/1934) online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19340004&seite=00000159>.

⁸⁸ vgl. Alfred Pfoser: Literatur und Austromarxismus. Wien: Löcker 1980, S. 208.

⁸⁹ vgl. ebd. S. 209.

Arbeiterbüchereien für sich. Zusätzlich setzten auch noch Gerichtsbehörden und die Polizei eigene Maßnahmen während der Säuberungsaktion, wodurch die Lage noch komplizierter wurde. Diese rechtlichen Unklarheiten waren auch ein wesentlicher Grund, warum die Säuberung der Arbeiterbüchereien nicht konsequent durchgeführt werden konnte.⁹⁰

Unmittelbar nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs sah es so aus, als ob die Arbeiterbüchereien den Arbeiterkammern unterstellt werden würden, und die Arbeiterkammern in weiterer Folge über die Arbeiterbüchereien entscheiden könnten. Bei der Präsidentenkonferenz der Arbeiterkammern am 22. Februar 1934 war man sich darüber einig, dass die Arbeiterbüchereien der Arbeiterkammer unterstellt sind. Die vom BMU entsandten Volksbildungsreferenten sollten zwar die Revision durchführen, die letztlichen Entscheidungen sollten jedoch bei den Arbeiterkammern liegen.

Im BMU war man jedoch nicht derselben Meinung. Nur wenige Tage nach der Präsidentenkonferenz der Arbeiterkammern hieß es im BMU, es „obliegt dem BMU gemäß einer Mitteilung des Ministers für soziale Verwaltung, die Obsorge für die Büchereien der Kammern für Arbeiter und Angestellte“.⁹¹ Gleichzeitig wurde im BMU festgelegt, dass den Arbeiterkammern bundesstaatliche Volksbildungsreferenten zur Seite gestellt werden sollten, welche die Leitung der Kulturarbeit und somit auch der Säuberungsaktion erhalten sollten. Das BMU und die Arbeiterkammer stellten sichtlich widersprüchliche Regelungen auf.

Kurze Zeit später schien es so, als würde sich das BMU damit einverstanden erklären, dass die Kammern die treuhändige Verwaltung der Arbeiterbüchereien übernehmen sollten. Das BMU erachtete es jedoch auch als unbedingt notwendig, dass die Volksbildungsreferenten in einer maßgebenden Funktion den Revisionsarbeiten beistehen sollten, um zu verhindern, dass dem Volksbildungsgedanke des Ständestaats von Seiten der Arbeiterkammern nicht nachgekommen wird:

Die Gefahr, dass die Kammern oder der Gewerkschaftsbund dann die Bildungspflege nach unrichtigen oder heterogenen Gesichtspunkten pflegen, musste natürlich unter allen Umständen dadurch beseitigt

⁹⁰ vgl. ebd. S. 210.

⁹¹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 5.489-II/10b/1934.

werden, dass die bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten von den Kammern, soweit dies möglich ist, zu Bildungsreferenten der Kammern nebenamtlich bestellt werden.⁹²

Am 9. Juni 1934 schrieb das BMU einen Brief an alle Arbeiterkammern, in welchem eine Regelung vorgeschlagen wurde, wie die Zuständigkeit für die Arbeiterbüchereien aussehen könnte. Der Vorschlag lautete:

Das Bundesministerium für Unterricht überträgt den Kammern für Arbeiter und Angestellte bis auf weiteres hinsichtlich aller Bildungsvereinigungen und -einrichtungen für Arbeiter des betreffenden Gebietes die ihm gemäss den Verordnungen der Bundesregierung vom 16. August 1936, BGBl. Nr. 368, und vom 3. März 1934, BGBl. Nr. 130 [...] zustehenden Rechte mit Ausnahme des Aufsichtsrechtes.⁹³

Diese Rechte wollte man den Arbeiterkammern aber nur unter der Bedingung gewähren, dass sie sich im Gegenzug dazu bereit erklären, dass sie die treuhändige Verwaltung, die Liquidierung oder Umstellung und Weiterführung der Arbeiterbüchereien aus ihren eigenen Mitteln übernehmen. Außerdem sollten sich die Arbeiterkammern dazu verpflichten, die gesamte Bildungsarbeit nur in Einvernahme mit dem BMU zu gestalten. Hierfür war vorgesehen, dass die Volksbildungsreferenten als nebenamtliche Bildungsreferenten in den Arbeiterkammern fungieren sollten, um die Volksbildungsarbeit der Büchereien überwachen, und dadurch beeinflussen zu können. Außerdem wollte das BMU erreichen, dass alle Büchereileiter und volksbildnerischen Mitarbeiter der Büchereien die vom BMU abgehaltenen Büchereikurse absolvieren, auf welche später noch genauer eingegangen wird.⁹⁴ Die meisten Arbeiterkammern erklärten sich als vollständig einverstanden mit diesem Vorschlag. Lediglich die Arbeiterkammern aus Graz und Innsbruck forderten geringfügige Abweichungen.⁹⁵

Um die von den Volksbildungsreferenten nur schwer zu bewältigende Überführung der aufgelösten Arbeiterbüchereien zu neuen Tätigkeitsformen zu beschleunigen und zu vereinheitlichen, wollte das BMU die Arbeiterkammern unter gewissen Bedingungen als Treuhänder heranziehen. Nachdem mehrere

⁹² AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 11.823/VB/1934.

⁹³ ebd. Brief des BMU an alle Arbeiterkammern vom 9.6.1934.

⁹⁴ vgl. ebd.

⁹⁵ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 20.191/VB/1934.

Kammern damit einverstanden waren, hätte die Übertragung der Aufgaben im Sommer 1934 stattfinden sollen.⁹⁶ Das BMU ersuchte das BKA bereits um die Übertragung der Treuhänderschaft auf die Arbeiterkammern. Das BKA verweigerte dies jedoch und äußerte im Gegenzug erhebliche Bedenken. In einem Brief an das BMU vom 14. August 1934 sagte das BKA eindeutig, dass es einer Übertragung der Treuhänderschaft auf die Arbeiterkammern keinesfalls zustimmen werde. Eine

Übertragung der Treuhänderschaft hinsichtlich der Vermögensschaften aller ehemaligen Bildungsvereine an die Kammern ist sowohl aus praktischen – die Liquidierung ist immerhin bereits bei den einzelnen Behörden unter Heranziehung der bisherigen treuhändigen Verwalter ziemlich weit vorgeschritten und ein Wechsel würde neue Hindernisse schaffen – als auch aus staatspolitischen Erwägungen als nicht opportun⁹⁷

zu bezeichnen. Hingegen unterbreitete das BKA dem BMU den Vorschlag, die Volksbildungsreferenten sollten als Treuhänder eingesetzt werden, und die Bildungsreferenten der Arbeiterkammern sollten unter der Leitung der Volksbildungsreferenten zur Mitarbeit bei den Revisionsarbeiten herangezogen werden.

Es scheint jedoch so, als wollte das BMU die Säuberungsarbeiten gar nicht leiten. Obwohl nach Ansicht des BKAs das BMU die Verantwortung für die Arbeiterbüchereien übernehmen sollte, wehrte sich das BMU dagegen. Auch im Jahr 1935 setzte sich das BMU dafür ein, dass die Arbeiterkammern die Revisionsarbeiten und eine mögliche Weiterführung übernehmen sollten. Das BMU bat abermals das BKA, es möge die Treuhänderschaft der Volksbildungsreferenten auf die Arbeiterkammern übertragen.⁹⁸ Das BKA beharrte jedoch auf seinem Standpunkt und äußerte die selben Einwände wie bereits zuvor.

Im Laufe des Jahres 1935 änderte sich die Position des BMUs ein wenig. Das BMU betonte in weiterer Folge, dass man auf den Einfluss auf das Volksbildungswesen der ehemaligen Arbeiterbüchereien keinesfalls verzichten dürfe. Bei jeglichen Regelungen müsse man darauf achten, dass das BMU ihren

⁹⁶ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 25.336/VB/1934.

⁹⁷ ebd. Brief der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit an das BMU.

⁹⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 13.104/VB/1935.

Einfluss auf die Volksbildungsarbeit der Arbeiterbüchereien weiterhin ausüben könne. Man stellte klar, dass man die Säuberungsarbeiten unter keinen Umständen vollständig den Arbeiterkammern überlassen dürfe, da dies zur Folge haben könnte, dass für den Ständestaat schädliche Schriften in den Arbeiterbüchereien behalten werden, und somit an die Leser gelangen. Das BMU betonte weiters, dass man alles nur erdenkliche unternehmen werde, um alle Schriften auszuschneiden, welche den Grundsätzen der Verfassung widersprechen.⁹⁹

Nur kurze Zeit später, noch im Jahre 1935, beschloss das BKA, dass die Arbeiterkammern von jeglicher Volksbildungsarbeit ausgeschlossen werden müssen. Das BMU erhielt die alleinige Leitung der Säuberungsaktion zugesprochen. Diese rechtliche Regelung schien zwar endgültig zu sein, Probleme bestanden aber weiterhin. Die bis dahin in den Arbeiterbüchereien tätigen Bibliothekare und weitere Mitarbeiter waren zum Großteil auch danach noch dort tätig, wodurch es zu zahlreichen Konflikten zwischen Volksbildungsreferenten und Arbeiterkammern kam. Das Personal in den Arbeiterbüchereien wollte die Leitung nicht so einfach den Volksbildungsreferenten überlassen und so kam es nur selten zu einer Zusammenarbeit, stattdessen herrschte in den Arbeiterbüchereien eher ein Gegeneinander.

5.2. 1934 – Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs, Beginn der Revisionsarbeiten

Bereits unmittelbar nach dem Erlass der Verordnung Mitte Februar 1934 wurden unterschiedliche Stellen aktiv, um zu verhindern, dass vom austrofaschistischen Regime als unerwünscht betrachtete Literatur weiter in Umlauf gerät. Bei diesem Vorhaben nahm das BMU von Anfang an eine delegierende Rolle ein. In einem Brief des BMUs an das BKA von 20. Februar 1934 ersuchte das BMU die Sicherheitsbehörden um Mithilfe bei der unverzüglichen Sicherstellung der Bestände aller sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien, um zu verhindern, dass

⁹⁹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 24.592/VB/1935.

Bücher verschleppt werden. Des Weiteren wurden die Sicherheitsbörden aufgefordert, so rasch wie möglich vollständige Verzeichnisse aller Arbeiterbüchereien dem BMU zu übermitteln. Um den mit der Revision beauftragten Personen die Arbeit zu erleichtern, wurden die Sicherheitsbörden darauf hingewiesen, dass sie den vom BMU entsandten Funktionären in Begleitung eines Sicherheitsorganes den Zugang zu den gesperrten Arbeiterbüchereien zu ermöglichen haben.¹⁰⁰

Wie die folgenden Darstellungen noch zeigen werden, erwies sich diese Arbeit jedoch als sehr schwierig und problematisch. Die Polizeiorgane waren aufgrund der Februarkämpfe ohnehin schon überlastet und die Sicherstellung der Bestände stellte für sie eine zusätzliche Belastung dar. Bis 1934 bildeten die Arbeiterbüchereien ein über weite Teile Österreichs ausgebreitetes Netz an Büchereien. Es bestanden sehr viele Büchereien, die auch an kleineren Standorten angesiedelt waren. Für die Sicherheitsbehörden war es daher eine schwierige Aufgabe, erst einmal festzustellen, in welchen Orten es überhaupt Arbeiterbüchereien gab. Alleine mit dieser Arbeit waren die Polizeiorgane sehr lange beschäftigt, was dazu führte, dass unzählige Werke verschwunden waren, noch bevor mit der eigentlichen Revision begonnen wurde. Immer wieder wurde darüber berichtet, dass die Heimwehren, welche an den Februarkämpfen beteiligt waren, in die Arbeiterbüchereien eindrangten und dort Bücher entwendeten.¹⁰¹

Nachdem bereits ein Schreiben der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit an alle Sicherheitsdirektoren und Bundespolizeibehörden bezüglich der Mithilfe bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien erging, entsandte auch das BMU einen ähnlichen Brief.¹⁰² Am 27. Februar 1934 forderte das BMU die Arbeiterkammern auf, die Bücherverzeichnisse der Arbeiterbüchereien dem BMU unverzüglich zu übergeben, um die Säuberungsarbeiten zu erleichtern, und um eine einheitliche Revision der Bestände zu erreichen. Dieser Aufforderung kamen die Arbeiterkammern aber nur teilweise und sehr schleppend nach. Als weiteren Schritt legte das BMU fest, dass ab nun die bundesstaatlichen Volksbildungsreferenten die Leitung der Kulturarbeit in den ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien übernehmen. In jedem Bundesland

¹⁰⁰ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 5.166-II/10b/1934.

¹⁰¹ vgl. Pfoser (1980), S. 208.

¹⁰² vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 5.808-II/10b/1934

wurde ein bundesstaatlicher Volksbildungsreferent bestimmt, welcher die Revision der jeweiligen Arbeiterbüchereien leiten sollte. Dadurch sollte ermöglicht werden, dass unerwünschte Werke schnellstmöglich ausgeschieden werden, im Gegenzug neue Bücher hinzugefügt werden, und die Büchereien rasch wieder für die Bevölkerung zugänglich gemacht werden, um dem Volksbildungsauftrag nachkommen zu können.¹⁰³

Durch die Übernahme der Verantwortung für die Säuberung der Arbeiterbüchereien erhielt das BMU die Möglichkeit, in einen Bereich einzugreifen, der ihnen bis dahin nicht zugänglich war. Während die Arbeiterbüchereien unter der Leitung der sozialdemokratischen Arbeiterkammern standen, konnte die staatliche Volksbildung zum Großteil nur im bäuerlichen Bereich stattfinden. Das konservativ und antisozialistisch eingestellte BMU konnte bis zur Ausschaltung der sozialdemokratischen Bildungseinrichtungen keinen Einfluss auf die Arbeiterschaft nehmen. Nun bot sich für das BMU die Gelegenheit, die staatliche Kontrolle der Bildungseinrichtungen auszudehnen und so der Arbeiterschaft die Ideale des austrofaschistischen Ständestaates zu vermitteln.¹⁰⁴ Durch den Zugriff auf die Arbeiterbüchereien war es dem BMU nun möglich, ihre Vorstellungen von einer kulturell wertvollen und vaterländischen Volksbildungsarbeit umzusetzen.

Gleichzeitig erhielten auch die Volksbildungsreferenten die Aufforderung, unverzüglich mit der Revision zu beginnen, und anhand der Büchereiverzeichnisse Listen mit Büchern, welche ausgeschieden werden sollten, anzufertigen. Zudem sollten die Volksbildungsreferenten Vorschläge zu einer provisorischen Weiterführung der Büchereien ausarbeiten. Die Volksbildungsreferenten wurden zudem darauf hingewiesen, dass sie jene Bücher berücksichtigen müssen, welche womöglich gerade entliehen waren. Auch unter diesen könnten sich Bücher befinden, welche eigentlich ausgeschieden werden sollten. Zudem wurden sie daran erinnert, dass die Büchereien erst auf Anweisung des BMUs wieder eröffnet werden dürfen.¹⁰⁵

¹⁰³ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 5.489-II/10b/1934

¹⁰⁴ vgl. Pfoser (1980), S. 209.

¹⁰⁵ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 5.808-II/10b/1934

In einem Erlass des BMUs, der nur kurze Zeit später herausgegeben wurde, wiederholte das BMU ihre Bestrebungen hinsichtlich der Revision der Arbeiterbüchereien und es wurden genaue Richtlinien festgelegt, wie die Sichtung der Büchereibestände zu erfolgen hat. Neben den eigentlichen Sichtungsarbeiten wurden die Volksbildungsreferenten auch dazu verpflichtet, die Vermögensverhältnisse der jeweiligen Büchereien zu klären. Sie sollten dem BMU eine Übersicht über Guthaben und Schulden der Arbeiterbüchereien zusenden. Außerdem sollten sie dem BMU konkretere Pläne zur Weiterführung der Büchereien zukommen lassen. Es war vorgesehen, dass die Volksbildungsreferenten Vorschläge abgeben, welche Personen mit der Weiterführung betraut werden können. Das BMU legte fest, dass mit den Revisionsarbeiten erst dann begonnen werden darf, wenn die Sicherheitsbehörden über die bevorstehenden Arbeiten informiert wurden.

Das BMU beschloss außerdem, dass alle „Schriften, die Werbearbeit für sozialistisch-kommunistische Ideen betreiben, sowie Parteiprogramme und deren Erläuterungen“¹⁰⁶ ausgeschieden werden. Gleiches sollte mit Zeitschriften, Tagesblättern und Flugschriften passieren, die ähnliche Absichten hatten, wie die soeben beschriebenen Schriften. Ausgeschieden mussten auch jene wissenschaftlichen Werke werden, welche die Ideen des Sozialismus, Kommunismus und des russischen Bolschewismus theoretisch behandeln. Hierzu wurden Schriften von Marx und Engels gezählt. Als gefährlich wurde auch populärwissenschaftliche Literatur betrachtet, die für Laien geschrieben wurde und Propaganda für sozial-kommunistische Ideen betrieb. Von den Büchereiregalen entfernt werden sollten ebenfalls Werke, welche zwar keine direkte Propaganda beinhalten, aber in ihren Darstellungen die Bevölkerung trotzdem verwirren könnten. Zu diesem Bereich gehörten zahlreiche historische Darstellungen. Für den Ständestaat, der sich auf den Katholizismus stützte, war es zudem wichtig, dass alle Werke ausgeschieden werden, welche gegen die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche verstießen. Ebenso wurden jene Werke als unerwünscht betrachtet, welche den vaterländischen Gedanken oder die Geschichte Österreichs herabsetzten. Zuletzt sollten noch jene Werke der schönen Literatur ausgeschieden werden, „die gegen die Denk- und

¹⁰⁶ AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 6.854-II/10b/1934.

Lebensformen Österreichs und des Katholizismus gerichtet sind oder auf sittlichem Gebiet zersetzend wirken können, z.B. Döblins [Berlin] *Alexanderplatz* und Erich Kästners *Emi [und die Detektive]*“.¹⁰⁷

Im selben Erlass wurde festgesetzt, dass die ausgeschiedenen Bücher gesondert in einem versperrten Schrank aufzubewahren sind. Die Bücher durften keinesfalls vernichtet werden. Nach Abschluss dieser Arbeiten musste zudem eine Liste der ausgeschiedenen Bücher dem BMU zugesandt werden. Beabsichtigte man die Wiedereröffnung der Bücherei oder die Zusammenlegung mit einer anderen Bücherei, so musste diesbezüglich ein Antrag beim BMU gestellt werden.

Das BMU war bestrebt, die Revisionsarbeiten schnellstmöglich durchzuführen. Dass sich die Arbeiten verzögern würden, stellte sich schon sehr bald heraus. Durch wiederholte Briefe versuchte das BMU Druck auf die Mitwirkenden auszuüben und die Vorgänge zu beschleunigen. Nicht ganz einen Monat nach dem Beginn der Tätigkeiten des BMUs beschwerte sich das BMU bei der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit darüber, dass die gewünschten Verzeichnisse der ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien im BMU noch immer nicht angekommen sind. Das BMU erfuhr, dass die Polizeidirektion die Verzeichnisse zwar der Generaldirektion im BKA übermittelt hatte, welche die Listen jedoch nicht an das BMU weitergeleitet hatte. Ministerialrat Witt forderte die Generaldirektion zur sofortigen Übermittlung der Verzeichnisse auf. Nur wenige Tage später erhielt das BMU schlussendlich die gewünschten Verzeichnisse.¹⁰⁸ Es ist bereits hier zu sehen, dass es Probleme bei der Zusammenarbeit der unterschiedlichen Stellen gab und auch nicht klar geregelt war, wer welche Aufgaben zu übernehmen hatte.

Ebenso wie es der gesamten Literaturpolitik des Ständestaates an Strukturen fehlte, war auch bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien zu erkennen, dass diese ohne eine funktionierende Systematik erfolgte. Dies zeigt sich daran, dass Büchereiverzeichnisse und Bestandslisten an die unterschiedlichsten Vereine und Organisationen gesandt wurden, nur nicht wie vorgesehen an das BMU. So kam es dazu, dass sich im März 1934 die Volkslesehalle und der Österreichische

¹⁰⁷ ebd.

¹⁰⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 9.307/VB/1934 und AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 9.639/VB/1934.

Büchereiverband an das BMU wandten, da ihnen Verzeichnisse zugesandt wurden, die eigentlich das BMU erhalten hätte sollen. Es stellte sich heraus, dass noch vor dem Erlass des BMUs das Ministerium für soziale Verwaltung die einzelnen Arbeiterkammern beauftragte, ihre Bücherverzeichnisse an die Volkslesehalle in Wien zu senden. Nach der Aufforderung des Ministeriums für soziale Verwaltung sandte eine Arbeiterkammer aus Kärnten ihr Verzeichnis der auszuscheidenden und neu einzustellenden Bücher an die Volkslesehalle in Kärnten und kurze Zeit später auch dem Volksbildungsreferenten in Kärnten.¹⁰⁹ Nachdem das BMU endlich die Listen erhalten hatte, gab sie diese an den Leiter der volkstümlichen Bücherei im Bundesverlag, Dr. Gottschald weiter, da man Oberflächlichkeiten zu erkennen glaubte. Dieser überarbeitete die Verzeichnisse der auszuscheidenden und neu einzustellenden Werke und sandte sie dem BMU zurück.

Dieses war eines der ersten Beispiele, an denen zu erkennen war, dass die Zuständigkeitsgebiete der einzelnen Stellen nicht klar geregelt waren. In weiterer Folge führte dies immer wieder zu Konflikten und die Revisionsarbeiten verliefen zunehmend unübersichtlicher. Man könnte sogar sagen, dass die Arbeiten teilweise von chaotischen Zuständen gezeichnet waren.

5.3. 1935 – Ablieferung ausgeschiedener Bücher an die Nationalbibliothek

Das Jahr 1935 stand ganz im Zeichen der Ablieferung der ausgeschiedenen Bücher der ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien an die Nationalbibliothek in Wien. Ein Jahr nach dem Beginn der Revisionsarbeiten gab es konkrete Pläne, was mit den ausgeschiedenen Büchern geschehen sollte. Im März 1935 legte das BMU fest, dass die ausgesonderten Werke an die Nationalbibliothek überstellt und dort aufbewahrt werden müssen. Unmittelbar nachdem die Nationalbibliothek von der Schließung der sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien erfahren hatte, begann sie Pläne zu entwickeln, wie sie an die Bestände der Büchereien gelangen könnte. Allgemein war es die primäre

¹⁰⁹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 9.912/VB/1934.

Aufgabe der Nationalbibliothek, jegliches österreichische Schrifttum zu sammeln, und bestenfalls zu Vollständigkeit zu gelangen. Mit den Säuberungen der Arbeiterbüchereien sah die Nationalbibliothek eine hervorragende Chance gegeben, um die eigenen Bestände zu vergrößern.¹¹⁰ In weiterer Folge entwickelte sich die Nationalbibliothek zur größten Verwahrstelle der in den Arbeiter-, Volks- und Wanderbüchereien Österreichs ausgeschiedenen Bücher.

Die Zentralstelle für Volksbildung im BMU und die Nationalbibliothek – hier besonders Generaldirektor Josef Bick und sein Stellvertreter Robert Teichl – standen in ständigem Kontakt, um das genaue Vorgehen bei der Säuberungsaktion zu besprechen. Dabei waren selbstverständlich beide Seiten darauf bedacht, das Beste für sich herauszuholen. Ein nicht unwesentlicher Streitpunkt waren finanzielle Belange. In der Zentralstelle für Volksbildung hatte Witt vorgesehen, dass die Nationalbibliothek einen finanziellen Beitrag zu den Säuberungsarbeiten leiste. Das BMU war sich dessen bewusst, dass durch den Transport der ausgeschiedenen Bücher hohe Kosten anfallen würden, für deren Deckung erst eine Lösung gesucht werden musste. Witt war der Ansicht, die Nationalbibliothek solle sich an den Kosten beteiligen, da sie schließlich von der Aktion profitiere. Außerdem argumentierte er damit, dass die Nationalbibliothek durch die Säuberung der Arbeiterbüchereien Werke erhalte, welche sie normalerweise nicht bekommen würde, und daher solle sie einen Teil der Kosten tragen. Er frage, ob „die Nationalbibliothek geneigt ist, für die von ihr aus dem Altbüchermaterial etwa übernommenen Bücher und Schriften einen Beitrag in der Höhe des Altmaterials der übernommenen Schriften zu bezahlen“.¹¹¹ Das BMU hatte geplant, durch die Beiträge der Nationalbibliothek neue Bücher für die ehemaligen Arbeiterbüchereien anzuschaffen.

In der Nationalbibliothek war man diesbezüglich jedoch ganz anderer Meinung. Bick teilte am 7. Mai 1935 Witt mit, dass die Nationalbibliothek nicht bereit sei, einen finanziellen Beitrag zu leisten: „Die Budgetlage der Nationalbibliothek schliesst jede, auch vorschussweise Übernahme der Bezahlung von Zustellgebühren etc. sowie der nach Sichtung etwa für die Nationalbibliothek in

¹¹⁰ vgl. Murray G. Hall, Christina Köstner: ... allerlei für die Nationalbibliothek zu ergattern. Eine österreichische Institution in der NS-Zeit. Wien u.a.: Böhlau 2006, S. 28.

¹¹¹ AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 13.104/VB/1935 Brief von Witt an Teichl vom 7.5.1935.

Betracht kommenden Bücher leider aus.“¹¹² Bick versuchte jedoch, dem BMU durch einen eigenen Vorschlag entgegenzukommen:

Dagegen ist der unterzeichnete Generaldirektor bereit, über die provisorische Beistellung des Raumes hinaus das zur Übernahme und Sichtung nötige Personal nach Möglichkeit zur Verfügung zu stellen, rechnet aber mit der Zusage, dass hierfür in erster Linie geeignete Kräfte des Bundeskanzleramtes bzw. Bundesministeriums für Unterricht in Aussicht genommen werden.¹¹³

Am 10. Mai 1935 wurde schließlich ein Richterlass des BMUs herausgegeben, welcher die Mitarbeit der Nationalbibliothek bei den Säuberungsaktionen regelte. Er ist als die rechtliche Grundlage zu betrachten, auf welcher die weitere Zusammenarbeit basierte. Dieser Richterlass gewährte Volksbildungsreferenten das Recht, die Säuberungsarbeiten durch ihren Einfluss und durch ihr Ermessen zu bestimmen. Durch den Richterlass wurde zudem die Position der Volksbildungsreferenten gefestigt, wenn nicht sogar aufgewertet. Es wurde festgelegt, dass die Volksbildungsreferenten die Leitung der Volksbildungsarbeit im Bereich der Kammern übernehmen. Zudem wurde ihnen ein Mitspracherecht bei der Bestellung von eigenen Bildungsreferenten eingeräumt.¹¹⁴

Mit der Durchführung der Transporte nach Wien wurde die Speditionsfirma Schenker & Co. A.G. beauftragt. Das Unternehmen errichtete daraufhin Bücher-Sammelstellen in allen Bundesländern. Weiters war es die Aufgabe der Volksbildungsreferenten, den Transport der Bücher bis dorthin zu organisieren. Die Bücher sollten in Kisten verpackt werden, welche wiederum ein Verzeichnis mit den darin befindlichen Büchern enthalten mussten. Von den Sammelstellen wurden die Kisten dann von der Firma Schenker abgeholt und zur Nationalbibliothek gebracht. Anfangs hatte Schenker eine Monopolstellung inne, welche jedoch nicht aufrechterhalten werden konnte. In Verhandlungen mit den Bundesbahnen konnten die Gewerkschaften eine Frachtpreismäßigung erreichen, und dann waren auch diese berechtigt, Transporte durchzuführen.¹¹⁵

¹¹² AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 13.104/VB/1935 Brief von Bick an Witt vom 7.5.1935.

¹¹³ ebd.

¹¹⁴ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 13.104/VB/1935 Richterlass des BMUs vom 10.5.1935.

¹¹⁵ vgl. Hall (2006), S. 31.

Diese neuen Richtlinien wurden auch den Volksbildungsreferenten mitgeteilt, welche gleichzeitig aufgefordert wurden, schnellstmöglich die Sichtungsarbeiten fertigzustellen, um die Büchereien wieder eröffnen zu können. Es war geplant, dass die weiteren Sichtungsarbeiten, die Transporte nach Wien, und die Katalogisierung höchstens noch vier Monate dauern. Dieser Zeitplan war jedoch komplett unrealistisch und wie die folgenden Ausführungen zeigen werden, war die gesamte Säuberungsaktion auch bis zum „Anschluss“ 1938 nicht abgeschlossen.

Im Jahr 1935 gingen beim BMU immer mehr Beschwerden – sowohl von der Arbeiterkammer als auch von den Volksbildungsreferenten – ein. Darin wird deutlich, dass die Säuberungsaktion keinesfalls so verlief, wie dies von der Zentralstelle für Volksbildung geplant war. Erste Beschwerden erhielt das BMU Mitte 1935 aus Oberösterreich, wo es die größten Probleme bei den Sichtungsarbeiten gab. Das BMU erhielt vom BKA Beschwerden übermittelt, welche diese von der Arbeiterkammer Oberösterreichs erhielt. Die Arbeiterkammer behauptete, dass durch die Ausscheidung zahlreicher Bücher aus den ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien beträchtliche Sachschäden entstanden seien. Andererseits hat sich Adalbert Depiny, Volksbildungsreferent in Oberösterreich, welcher mit der Revision der oberösterreichischen Arbeiterbüchereien beauftragt war, darüber beklagt, dass ihm von der Arbeiterkammer Schwierigkeiten bei den Sichtungsarbeiten gemacht werden. Ebenso sagte Felix Königseder, Sekretär des Österreichischen Borromäusvereins aus Steyr in einer Besprechung zu Witt, dass in den Arbeiterbüchereien zahlreiche minderwertige und zersetzte Bücher vorhanden seien und er hat auch bestätigt, dass der Bibliothekar der Arbeiterkammer Schwierigkeiten bei den Revisionsarbeiten bereite.¹¹⁶

Dies war der Anfang von Streitigkeiten, die in keinem Bundesland ein dermaßen gewaltiges Ausmaß annahmen wie in Oberösterreich. Ununterbrochen kam es zu Konflikten zwischen Volksbildungsreferent Adalbert Depiny und Max Narbeshuber, der als Bildungsreferent in der Arbeiterkammer Oberösterreichs tätig war. Von Wien aus schaltete man sogar die Staatspolizei ein, welche einen dunklen Fleck in der Vergangenheit Narbeshubers ausfindig machen sollte, der es

¹¹⁶ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 18.767/VB/1935.

ermöglicht hätte, dass man Narbeshuber von seiner Position entfernt. Die Arbeiterkammer in Linz beharrte auf ihrem Standpunkt, wonach die Arbeiterbüchereien als ehemalige Tochterbüchereien der Arbeiterkammer nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs in den Besitz der Arbeiterkammer übergegangen seien. Daraus schlossen sie auch, dass die Arbeiterkammer für die Sichtungsarbeiten zuständig wäre und sie die Entscheidungen zu treffen habe, was mit den Beständen und den Büchereien zu geschehen habe.¹¹⁷

Das BMU war bekanntlich gegenteiliger Ansicht und so kam es zu dem Konflikt, dass sowohl Depiny als auch Narbeshuber die Leitung der Revisionsarbeiten für sich beanspruchten. Das BMU war um eine Schlichtung der Streitigkeiten bemüht und forderte beide Seiten zu einer Stellungnahme auf. Daraufhin erreichte am 18. Mai 1935 ein Brief der Arbeiterkammer Linz das BMU. Darin beschwerte sich die Arbeiterkammer über die nur langsam voranschreitende Arbeit von Depiny. Laut Arbeiterkammer kam es durch die unsachgemäße Einlagerung zudem zu erheblichen Schäden an den Büchern. Man beklagte sich darüber, dass in Oberösterreich erhebliche Wertbestände vernichtet wurden, und die Wiedereröffnung der Arbeiterbücherei in Linz in unangebrachter Weise durch Depiny verzögert wurde. Auch die Masse der beschlagnahmten Bücher erachtete man als viel zu groß. Zuletzt forderte die Arbeiterkammer die Absetzung von Depiny als Volksbildungsreferent. Zudem wünschte die Arbeiterkammer, dass bei der Sichtung der Bestände auch ein von der Arbeiterkammer bestellter Vertreter teilnehme und über die Ausscheidung bestimme.¹¹⁸

Daraufhin ließ auch Depiny dem BMU eine Stellungnahme zukommen. Darin erhob er den Vorwurf, dass Narbeshuber die Zusammenarbeit sabotiere. Laut Depiny vermengte er die Bestände der Arbeiterkammer mit den von ihm bereits gesichteten und ausgeschiedenen Büchern. Es soll vorgekommen sein, dass Narbeshuber bereits ausgesonderte Bücher wieder in die Regale zurückstellte. Außerdem schrieb Depiny, dass er beweisen könne, dass Narbeshuber eigentlich ausgeschiedene Bücher wieder an Personen verliehen habe. Hinsichtlich der Bestände außerhalb von Linz wies Depiny darauf hin, dass eine große Anzahl

¹¹⁷ vgl. Pfoser (1980), S. 240.

¹¹⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 18.767/VB/1935 Brief der Arbeiterkammer Linz an das BMU von 18.5.1935.

ausgeschiedener Bücher verschleppt worden wären. Außerdem räumte Depiny ein, dass in Oberösterreich ausgeschiedene Bücher im Einvernehmen mit den örtlichen Gendarmeriepostenkommandos verbrannt worden seien. Dies sei geschehen, da keine Mittel zum Transport nach Wien zur Verfügung standen.¹¹⁹

Eine Woche später gab Depiny eine zweite Stellungnahme ab, in der er seine Anschuldigungen gegenüber Narbeshuber bekräftigte. Depiny beklagte, dass die Arbeiterkammer auf ihrem Standpunkt beharre, wonach „der Volksbildungsreferent nur die Sichtung über habe und daß die Arbeiterkammer im Übrigen vollkommen selbständig in der Art der Verwendung der Bücher sei“.¹²⁰ Weiters erklärte er, dass der seinerzeit arbeitslose Narbeshuber als Kammerbibliothekar eingestellt wurde, obwohl dieser keine volksbildnerische Schulung ablegte und er als Volksbildungsreferent bei dieser Postenvergabe auch nicht mit einbezogen wurde. Laut Depiny wurde von Seiten der Arbeiterkammer sogar zugegeben, dass Narbeshuber zur volksbildnerischen Arbeit nicht geeignet sei. Zudem wurde laut Depiny von der Arbeiterkammer gesagt, dass sie gar keine Kulturarbeit leisten möchte, sondern ihr Ziel sei die Befriedigung der Leserinteressen. Nach Ansicht der Arbeiterkammer wäre die Leserschaft für die von ihm beabsichtigte volksbildnerische Bücherei nicht reif. Depiny wiederholte auch seinen Vorwurf, dass Narbeshuber bereits ausgesonderte Bücher wieder in die Regale zurückstelle. Er habe es jedoch geschafft, dass die Polizeidirektion eingriff und gemeinsam mit der Polizei sei es ihm gelungen, die ausgesonderten Bücher in einen für Narbeshuber unzugänglichen Raum zu bringen.¹²¹

Diese Stellungnahmen der Arbeiterkammer und Depinys wurden in der Zentralstelle für Volksbildung des BMUs besprochen und zusätzlich wurde noch Königseder vom Borromäusverein zu der Angelegenheit befragt. Danach kam man im BMU zu dem Ergebnis, dass man Volksbildungsreferent Depiny und seinen Darstellungen glaubt, und die Arbeiterkammer die Arbeit Depinys immens verzögert hat. Außerdem leitete das BMU ihre Ergebnisse an das BKA weiter. Dieses wurde gebeten, die Sicherheitsdirektion in Linz zu beauftragen,

¹¹⁹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 18.767/VB/1935 Stellungnahme von Depiny vom 3.7.1935.

¹²⁰ AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 18.767/VB/1935 Stellungnahme von Depiny vom 11.7.1935.

¹²¹ vgl. ebd.

polizeiliche Erhebungen gegen das Vorgehen der Arbeiterkammer zu veranlassen. Gleichzeitig bat man das BKA, sich in Zukunft auf die Seite des BMUs und Depinys zu stellen. Zudem wünschte das BMU, dass Narbeshuber von seinem Posten als Bibliothekar der Arbeiterkammer enthoben werde, da er die Säuberungsarbeiten politisch, sittlich und in religiöser Hinsicht gefährlicher Schriften behindert habe.¹²² Das Bekenntnis zu Depiny ist aber sicher nicht nur auf dessen Leistungen zurückzuführen. Schließlich gehörte Depiny als Volksbildungsreferent unmittelbar dem BMU an. Im Gegensatz dazu versuchte das BMU mit allen Mitteln die Arbeiterkammern aus den Arbeiterbüchereien und den Revisionsarbeiten zu verdrängen.

Am 10. Oktober 1935 sandte das BMU Berichte an die Volksbildungsreferenten, in welchen diese über die aktuelle Sachlage informiert wurden. Zu Beginn wurden die bisherigen Maßnahmen zusammengefasst. Dabei wurden die Volksbildungsreferenten darauf hingewiesen, dass die Revisionsarbeiten noch immer nicht beendet sind, obwohl diese eigentlich schon Ende September abgeschlossen werden sollten. Das BMU versuchte die Arbeiten zu beschleunigen, indem den Volksbildungsreferenten nochmals ihre zu erfüllenden Aufgaben wiederholt wurden. Da die Transporte nach Wien bisher nicht wie gewünscht erfolgten, wurden außerdem die Richtlinien dafür wiederholt. Dabei hieß es abermals, dass die Volksbildungsreferenten dafür zu sorgen haben, dass die ausgeschiedenen Bücher in einem versperrten Raum aufbewahrt werden müssen, bis sie zu den Sammelstellen gebracht werden. Außerdem hieß es in dem Schreiben, dass die Arbeiterbüchereien für die Transportkosten aufkommen müssen.¹²³

Zu den Aufgaben der Volksbildungsreferenten zählte aber nicht nur die Ausscheidung von unerwünschten Schriften, sondern auch die Ergänzung der Bücherbestände mit Werken, welche die Ideologie des Ständestaates verkörperten. Hierzu zählten vor allem Werke aus dem Genre der Heimatliteratur, welche auch von österreichischen Autoren geschrieben wurden. Beim BMU gingen jedoch noch im Jahr 1934 erste Beschwerden von buchhändlerischer Seite und von österreichischen Fachzeitschriften ein, in denen darüber geklagt

¹²² vgl. vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 18.767/VB/1935 .

¹²³ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 25.336/VB/1935.

wurde, dass in den Büchereien bei der Neuanschaffung häufig ausländische Werke und Zeitschriften bevorzugt würden, obwohl es mindestens genauso hochwertige österreichische Veröffentlichungen gäbe. Das BMU forderte daraufhin die Volksbildungsreferenten auf, die Anschaffung neuer Bücher genauer zu überwachen. Die Volksbildungsreferenten wurden angewiesen, österreichische Bücher und Zeitschriften ausnahmslos zu bevorzugen. Schließlich sei es ein Ziel des BMUs, das österreichische Schrifttum zu fördern.¹²⁴

Zusätzlich zum bereits bestehenden Personal der Arbeiterbüchereien sollten noch „politisch unbedingt verlässliche Helfer oder Helferinnen mit entsprechenden Büchereikenntnissen“¹²⁵ vorübergehend hinzugezogen werden, um zu ermöglichen, dass neue Werke so rasch wie möglich für die Leser zur Verfügung stehen. Des Weiteren hieß es, dass in der Nationalbibliothek Volksbüchereifachleute gemeinsam mit Bibliothekaren der Nationalbibliothek feststellen müssten, welche der eingesandten Bücher aus literarischen oder kulturhistorischen Gründen in der Nationalbibliothek behalten werden, und welche an Universitäts- oder Studienbibliotheken weitergegeben werden sollten.

Mitte Oktober, als die Transporte an die Nationalbibliothek längst abgeschlossen sein sollten, erreichte das BMU ein Schreiben der Fa. Schenker, in welchem diese über die bereits erhaltenen Sendungen berichtete. Man teilte dem BMU mit, dass man bereits seit einem Monat keine Sendungen mit Büchern mehr erhalten habe, und man davon ausgehe, dass auch keine weiteren mehr folgen würden. Daher fragte Schenker, ob die bisherigen Sendungen bereits an die Nationalbibliothek weitergeleitet werden könnten. Daraufhin teilte das BMU Schenker mit, dass aus allen Bundesländern noch weitere Sendungen erfolgen würden. Die bisherigen Sendungen sollten sie aber bereits der Nationalbibliothek zustellen.¹²⁶

¹²⁴ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 35.040-II/10b/1934.

¹²⁵ AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 25.336/VB/1935.

¹²⁶ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 34.730/VB/1935.

5.4. 1936 – Die Säuberungsaktion verzögert sich weiterhin

Auch das gesamte Jahr 1936 dauerten die Säuberungsarbeiten noch an. Bereits bis Ende September 1935 sollten die Volksbildungsreferenten der Bundesländer Berichte über ihre Tätigkeit dem BMU zusenden. Bis Anfang des Jahres 1936 waren jedoch nur aus Tirol, Vorarlberg und dem Burgenland Berichte bei der Zentralstelle für Volksbildung eingelangt.¹²⁷ Immer wieder wurden die Volksbildungsreferenten vom BMU aufgefordert, die Berichte zu übermitteln, aber es dauerte trotzdem bis März 1936, bis ein Großteil der Berichte beim BMU eingelangt war.

Allgemein kam man im BMU zu dem Ergebnis, dass es zu Schwierigkeiten beim Transport ausgeschiedener Bücher nach Wien kam. Außerdem sollen sich immer wieder Fälle ereignet haben, bei denen eigentlich ausgesonderte Bücher wieder in die Regale zurückgestellt wurden. Weiters kam es in vielen Bundesländern zu Unstimmigkeiten bezüglich der Übernahme der Transportkosten.

In den einzelnen Berichten der Volksbildungsreferenten wurden die Misstände deutlich:

Der Volksbildungsreferent Niederösterreichs gab bekannt, dass die Arbeit in den Arbeiterbüchereien gut voranschreitet. Er stellte jedoch auch fest, dass der Gewerkschaftsbund die ausgeschiedenen Bücher nach Absprache mit dem BMU wieder zurückerhalten habe, noch bevor sie an die Nationalbibliothek geliefert wurden. Daraufhin hat der Gewerkschaftsbund die Bücher an einem Ort gelagert, der zum Gewerkschaftsbund gehört. Der Volksbildungsreferent Salzburgs wiederum beklagte, dass er bezüglich der Ablieferung ausgeschiedener Bücher ein Ersuchen an die Arbeiterkammern gestellt hatte, er aber nicht darüber informiert wurde, inwieweit diesem Ersuchen nachgekommen wurde. Daraufhin teilte man ihm von BMU mit, dass er die Arbeiterkammern auffordern möge, die ausgeschiedenen Bücher an die Fa. Schenker zu übermitteln. Aus Kärnten bekam das BMU vom Volksbildungsreferent berichtet, dass eine Überstellung der ausgeschiedenen Bücher nach Wien noch nicht möglich war, da die Arbeiterkammern die Bücher weiterhin in Verwendung behalten möchten.

¹²⁷ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 37.248/VB/1935.

Außerdem weigerten sich diese die Kosten des Transportes zu übernehmen. Das BMU beharrte jedoch auf ihrer Forderung, wonach alle Bücher ausnahmslos nach Wien übersandt werden müssen, und auch die Transportkosten wurden den Arbeiterbüchereien nicht erlassen. Ein ähnliches Bild bot sich in der Steiermark. Hier weigerten sich die Arbeiterkammern ebenfalls die Bücher nach Wien zu senden. Stattdessen stellten die Arbeiterkammern Anträge an das BKA und die Sicherheitsdirektion des Bundes auf Eigentumsübertragung der Arbeiterbüchereien. Das BMU leitete daraufhin diesen Fall an das BKA weiter. In Tirol deckte der Volksbildungsreferent grobe Missstände in den ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien auf. Es soll in mehreren Fällen vorgekommen sein, dass ausgeschiedene Bücher wieder in die Regale zurückgestellt und durch die Büchereileiter auch verliehen worden wären. Sowohl der Volksbildungsreferent Tirols als auch das BMU forderten die sofortige Überstellung der ausgeschiedenen Werke nach Wien. Dieser Forderung wurde jedoch in Tirol nicht nachgekommen und die Transporte ließen weiter auf sich warten.¹²⁸ Auch in Vorarlberg kam es nicht zu den geforderten Transporten nach Wien. Stattdessen gab der Volksbildungsreferent bekannt, dass die Sichtung sämtlicher Büchereien bereits 1934 und im ersten Quartal 1935 stattgefunden hat. Die ausgeschiedenen Bücher sind dann vernichtet worden, da man keine weiteren Weisungen des BMUs erhalten habe. Noch brauchbare Bücher wurden an andere Büchereien weitergegeben.¹²⁹ Aus den Bundesländern Oberösterreich und Burgenland erhielt das BMU auch bis März 1936 keine Berichte.

1936 kam es dazu, dass sich der Gewerkschaftsbund verstärkt in die Säuberungsaktion einmischte. Auch dem BMU war klar, dass die Ausscheidung unerwünschter Literatur und die Einsendung der Bücher an die Nationalbibliothek nicht wie geplant funktionierten. Dazu kam, dass es mit den Polizeibehörden, den vaterländischen Verbänden, den Arbeiterkammern und neuerdings auch mit dem Gewerkschaftsbund vermehrt Schwierigkeiten gab. Vor allem der Gewerkschaftsbund erhöhte den Druck auf das BMU. Daraufhin sah man in der Zentralstelle für Volksbildung keinen anderen Ausweg, als sich mit dem Gewerkschaftsbund zu arrangieren. Um eine für das BMU bestmögliche Lösung zu erreichen, trat das BMU gemeinsam mit dem Ministerium für soziale

¹²⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 37.248/VB/1935.

¹²⁹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 27.340/VB/1936.

Verwaltung und dem BKA in Verhandlungen mit dem Gewerkschaftsbund. Der Gewerkschaftsbund schlug dabei vor, dass die Ablieferung der ausgeschiedenen Bücher nicht von den Arbeiterbüchereien selbst erfolgen sollte, sondern die Gewerkschaft möge diese Transporte leiten. Das BKA stimmte diesem Vorschlag nicht zu. Nach Ansicht des BKAs würde man so die Kontrolle über die Säuberungsaktion verlieren. Das BKA war der Meinung, die Volksbildungsreferenten sollten die Ablieferung der Bücher leiten. Außerdem gab es von Seiten der Staatspolizei Bedenken hinsichtlich der Vertrauenswürdigkeit der Gewerkschaften. Gleichzeitig war sich das BKA aber auch dessen bewusst, dass die Transporte nach Wien viel schneller verlaufen sollten, und man verlangte eine Erklärung vom BMU. Das BMU verteidigte sich damit, dass die Ablieferung von den Sicherheitsbehörden und den Arbeiterkammern nicht im erforderlichen Tempo gefördert worden war.¹³⁰

Bei den ersten Verhandlungen gab das BMU selbst keinen Vorschlag ab, wie die Zusammenarbeit mit den Gewerkschaften aussehen könnte. Erst einige Zeit später verfasste das BMU einen Brief an das BKA bezüglich der weiteren Vorgehensweise bei den Büchertransporten. Darin wies das BMU darauf hin, dass von den Gewerkschaften bereits ausgeschiedene Bücher übernommen wurden, und diese auch an die Nationalbibliothek abgeliefert wurden. Das BMU befürwortete in weiterer Folge diesen Weg der Ablieferung der Bücher. Im BMU begründete man dies damit, dass die Volksbildungsreferenten ohnehin bereits überlastet wären. Weiters wurde darauf hingewiesen, dass die Kammern mehrmals versucht hätten, ausgeschiedene Bücher bei sich zu horten. Laut BMU liege die Kontrolle der Säuberungsaktion eigentlich gar nicht beim BMU selbst, sondern die Staatspolizei sei dafür verantwortlich. Nach Ansicht des BMUs kümmert sich diese jedoch zu wenig um die Aussonderung unerwünschter Bücher.¹³¹ Daran ist wiederum zu sehen, dass keine konkreten Regelungen hinsichtlich der Zuständigkeitsbereiche bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien vorhanden waren. Die unterschiedlichen Institutionen schoben die Verantwortung von einer Stelle zur anderen und das Ergebnis davon war, dass die gesamte Säuberungsaktion ohne zufriedenstellende Ergebnisse verlief.

¹³⁰ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 28.842/VB/1936.

¹³¹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 27.340/VB/1936 Brief des BMU an das BKA.

Wie bereits gesagt, wurde vom Volksbildungsreferent Oberösterreichs bis März 1936 kein Bericht über seine Tätigkeiten an das BMU gesandt. Erst Ende September meldete sich dieser schriftlich beim BMU. Dabei berichtete Depiny von sehr verworrenen Verhältnissen zwischen ihm, der Polizeidirektion Linz und den dortigen Arbeiterbüchereien. Depiny teilte mit, dass in Oberösterreich die ausgeschiedenen Bücher von der Polizeidirektion in Linz übernommen wurden und dort in Verwahrung liegen. Er habe bereits mehrmals versucht, die Bücher wieder ausgehändigt zu bekommen, um sie nach Wien schicken zu können. Die Polizeidirektion aus Linz weigerte sich jedoch, die Bücher an Depiny zu übergeben, da er bisher keinen Auftrag des BMUs zum Abtransport erhalten habe. Der Volksbildungsreferent ersuchte das BMU, es solle dringend einen Dienstauftrag an die Polizeidirektion Linz erwirken, damit die ausgeschiedenen Bücher schnellstens nach Wien geliefert werden. Dies erachtete er zudem als dringend notwendig, da sich die Studienbibliothek in Linz an ihn wandte, welche für sie brauchbare Bücher für sich beanspruchen wollte. Zudem gab es von der Arbeiterkammer wiederholt Versuche, bereits ausgeschlossene Bücher wieder an sich zu reißen, und diese wieder in die Büchereien zu stellen. Der Volksbildungsreferent befürchtete, dass sich die Lage zuspitzen könnte, wenn die ausgeschiedenen Bücher nicht rasch nach Wien transportiert werden.¹³²

Anfang Oktober 1936 meldete sich auch der Volksbildungsreferent Tirols wieder bei der Zentralstelle für Volksbildung im BMU. Bereits im März desselben Jahres wurden Missstände in den Arbeiterbüchereien gemeldet. Nachdem es zur Wiedereingliederung ausgeschiedener Bücher in die Regale der Arbeiterbüchereien kam, forderte das BMU den sofortigen Transport der ausgesonderten Bücher nach Wien. Dieser konnte jedoch nicht erfolgen, da niemand die Transportkosten übernehmen wollte. Im Oktober meldete der Volksbildungsreferent abermals, dass es sich bei den ausgesonderten Werken um eine sehr große Anzahl handelt, wofür hohe Transportkosten anfallen würden. Außerdem beklagte er, dass die Erstellung der vom BMU geforderten Verzeichnisse der nach Wien abgelieferten Bücher sehr viel Zeit in Anspruch nehmen würde. Nach Ansicht des Volksbildungsreferenten würde man für diese Arbeit über längere Zeit eine eigene Bürokräft anstellen müssen. Für eine

¹³² vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 32.645/VB/1936.

Bürokratie stellte jedoch weder das BMU noch die Arbeiterkammer finanzielle Mittel zur Verfügung. Der Volksbildungsreferent führte dies als weiteren Grund an, wieso die ausgeschiedenen Bücher bisher noch nicht nach Wien transportiert wurden. Stattdessen wurden diese Bücher am Dachboden der Arbeiterkammer in Verwahrung gehalten.¹³³

Zur selben Zeit erreichte das BMU auch ein Bericht der Arbeiterkammer Tirols. Darin hieß es, dass die Sichtung der Arbeiterbüchereien verbunden mit der Aussonderung unerwünschter Werke bereits 1935 abgeschlossen werden konnte. Der Umfang der zu kontrollierenden Bücherbestände war zwar sehr groß, jedoch äußerte man sich erfreut darüber, dass die Arbeiten so schnell abgeschlossen werden konnten. Außerdem wurde darüber berichtet, dass auch die letzten noch geschlossenen Arbeiterbüchereien Ende 1935 wieder eröffnet werden konnten, und dadurch den Arbeitern wieder zur Verfügung standen.¹³⁴ Von Problemen, wie sie vom Volksbildungsreferenten gemeldet wurden, war im Bericht der Arbeiterkammer keine Spur. Den Arbeiterkammern war lediglich wichtig, dass die Büchereien wieder eröffnet werden konnten. Wie ausführlich jedoch die Säuberung der Arbeiterbüchereien vor sich ging, und was mit den ausgeschiedenen Büchern passiert, schien die Arbeiterkammer nicht zu interessieren.

Im Jahre 1936 kam es wiederholt zu Klagen der Volksbildungsreferenten, wonach die Lieferungen nach Wien nicht erfolgen konnten, da die Arbeiterbüchereien und Arbeiterkammern nicht bereit waren, die Transportkosten zu übernehmen. Eigentlich waren die Arbeiterbüchereien laut einem Erlass des BMUs dazu verpflichtet, diese Kosten zu tragen. Diese Bestimmung wurde jedoch dahingehend eingeschränkt, dass für die Einsendekosten ausgeschiedener Bücher nur die vorhandenen Vermögensbestände von aufgelösten Arbeiterbüchereien herangezogen werden durften. Da jedoch in den wenigsten Arbeiterbüchereien Vermögensbestände vorhanden waren, konnten auch keine Gelder für die Transportkosten zur Verfügung gestellt werden.¹³⁵ In weiterer Folge

¹³³ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 33.459/VB/1936.

¹³⁴ vgl. AVA, BMU, Volksbildung, 1936, Fasz. 439, Gesch.z. 33.466/1936.

¹³⁵ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 31.874/VB/1936.

sandte die Fa. Schenker die Rechnungen für die Transporte an das BKA, welche diese auch beglich.¹³⁶

5.5. 1937 – 1938 – Bücherberge stapeln sich in der Nationalbibliothek

Nachdem die Revisionsarbeiten in den Arbeiterbüchereien teilweise schon dem Ende zugingen, übersandte des BMU im Februar 1937 eine Liste mit neuen Aufgaben an die Volksbildungsreferenten. Die Volksbildungsreferenten wurden beauftragt, ein Verzeichnis mit den Anschriften aller in Österreich befindlichen Volksbüchereien anzulegen. Zu den Volksbüchereien zählte das BMU auch die ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien. Außerdem plante man einen BÜchereiverband zu gründen, welchem alle Volksbüchereien Österreichs angehören sollten. Um auf die Wiedereröffnung der Büchereien vorbereitet zu sein, plante man eine Ausbildung für Volksbüchereikräfte, welche österreichweit nach einheitlichen Richtlinien erfolgen sollte. Die Volksbildungsreferenten wurden zudem aufgefordert, die Sichtungsarbeiten in den Arbeiterbüchereien so rasch wie möglich zu einem Ende zu bringen, und die ausgeschiedenen Bücher nach Wien zu transportieren.¹³⁷

Bis zum Beginn des Jahres 1937 kamen weitere Büchertransporte in der Nationalbibliothek an. Dort hatte man jedoch mit dem Problem zu kämpfen, dass oftmals den Kisten keine Listen mit den darin enthaltenen Büchern beigelegt waren. Diese Listen waren aber notwendig, um rascher entscheiden zu können, was mit den einzelnen Büchern in weiterer Folge geschehen sollte. Dies hatte zur Folge, dass Kosten für die Einlagerung in der Nationalbibliothek entstanden.¹³⁸

Daraufhin bestimmte das BMU, dass eine Kartei mit den in der Nationalbibliothek angekommenen Büchern angelegt werden muss. Weiters sollte eine alphabetische Liste mit den einzelnen Büchern und der jeweiligen Anzahl der Exemplare erstellt werden. Erst danach sollte in Einvernahme mit der

¹³⁶ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 38.002/VB/1936.

¹³⁷ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 6.930/VB/1937.

¹³⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 3.542/VB/1937.

Nationalbibliothek an die Sichtung der Bücher geschritten werden. Dabei sollte auch entschieden werden, was mit den Büchern geschieht. Diesbezüglich wurde festgelegt, dass jene Werke, welche nicht an Studienbibliotheken weitergegeben werden, vernichtet werden müssen.

Für die Erstellung der Listen usw. war wiederum Personal erforderlich. Das BKA, genauer gesagt das Staatspolizeiliche Büro, erklärte sich bereit, die Kosten für die noch bevorstehenden Arbeiten im Rahmen der Säuberungsaktion zu übernehmen. Dazu zählten die Einsendekosten, die Kosten für Schreibarbeiten, die Kosten für Karteimaterial, der Lohn für zwei Schreibkräfte, die Versandkosten an die Studienbibliotheken sowie die Vernichtungskosten.¹³⁹

Mitte Juli teilte das BMU der Nationalbibliothek mit, dass man nach eigenen Schätzungen davon ausgehe, dass nun ein Großteil der ausgeschiedenen Bücher in der Nationalbibliothek eingetroffen sei. Zudem wurde die Nationalbibliothek beauftragt, mit den Sichtungsarbeiten der eingelangten Bücher zu beginnen.¹⁴⁰ Zur Bestandsaufnahme wurden drei Mitarbeiter mit Werkverträgen aufgenommen, welche auf eine Dauer von zwei Monaten beschränkt waren. Man ging nämlich davon aus, dass deren Tätigkeiten – die Sichtung, Erstellung der Listen usw. – höchstens zwei Monate dauern würden. Dass es sich hierbei um eine komplett unrealistische Einschätzung handelte, sollte sich später noch herausstellen. In leitender Position wurde der Bibliothekar Dr. Walter Ritzer eingestellt, welcher die beiden anderen Hilfskräfte überwachen sollte. Ritzer war promovierter Germanist, der an der Nationalbibliothek die bibliothekarische Fachprüfung ablegt hatte. Zudem war er Zellenleiter der Vaterländischen Front, wodurch sich seine Chancen auf eine Anstellung erhöhten.¹⁴¹ Für den Hilfsdienst wurde der vom BMU vorgeschlagene Schriftsteller Josef Mayerhofer aufgenommen, als Schreibkraft wurde Lola Exter angestellt.¹⁴²

1937 und 1938 fanden auch die Konflikte in Oberösterreich zwischen Depiny und Narbeshuber ihre Fortsetzung. Max Narbeshuber wünschte in einem Gespräch

¹³⁹ vgl. ebd.

¹⁴⁰ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 22.027/VB/1937.

¹⁴¹ vgl. Murray G. Hall: „I AB 59-63“. Zur Rolle der Nationalbibliothek in der Liquidierung sozialdemokratischer Bildungseinrichtungen ab 1934. In: Murray G. Hall, Christina Köstner, Margot Werner (Hrsg.): Geraubte Bücher. Wien: Österr. Nationalbibliothek 2004, S. 24.

¹⁴² vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 22.027/VB/1937.

mit Witt eine engere Zusammenarbeit und eine tolerantere Haltung des Volksbildungsreferenten gegenüber der Arbeiterkammer. Narbeshuber wurde jedoch von Seiten des Volksbildungsreferenten weiterhin vorgeworfen, bereits ausgeschiedene Bücher wieder eingestellt zu haben. Dieser bestritt dies auch nicht vollkommen. Der Bibliothekar der Arbeiterkammer sagte lediglich, dass „er durch die Haltung der Arbeiterschaft, die mit den Massnahmen des Volksbildungsreferenten sehr unzufrieden war, und durch die Rücksicht auf die Interessen des Gewerkschaftsbundes gezwungen sei, toleranter zu sein als Depiny“.¹⁴³ Narbeshuber bekräftigte gegenüber dem BMU, dass er gerne mit dem Volksbildungsreferenten zusammenarbeiten möchte, und dass er ein überzeugter Anhänger der österreichischen Tradition sei. Da das BMU versuchte, das Vertrauen der Arbeiterkreise zu gewinnen, wurde Depiny dazu angehalten, unter Berücksichtigung des angestrebten Zieles darüber zu entscheiden, inwieweit er dazu bereit sei, Zugeständnisse zu gewähren.

Daraufhin antwortete Depiny dem BMU, dass Narbeshuber die Dinge im Gespräch mit Witt nicht objektiv dargestellt habe. Depiny sagte, dass die Behauptungen von Narbeshuber schlichtweg falsch seien. Auch Depiny selbst führte ein Gespräch mit Narbeshuber, in welchem er der Forderung nach einer engeren Zusammenarbeit nicht weiter nachging. Außerdem teilte Depiny dem BMU mit, dass das Misstrauen gegenüber Narbeshuber dermaßen groß sei, dass er sich eine engere Zusammenarbeit nur schwer vorstellen könne. Laut Depiny sei zu viel vorgefallen, um eine tolerantere Haltung einzunehmen. Er war der Ansicht, die oberösterreichischen Arbeiterkammern müssten genauestens überwacht werden, um weitere Missstände zu verhindern. Eine Zusammenarbeit mit der Arbeiterkammer erfolgte laut Depiny über den ersten Kammersekretär Dr. Maletta, welcher auch die Kontrolle über die Neueinstellungen hatte. Auch das BMU stellte sich daraufhin auf die Seite von Depiny und forderte die Fortführung der Zusammenarbeit, wie sie auch bisher erfolgte. Außerdem wurde der Volksbildungsreferent ersucht, Möglichkeiten vorzuschlagen, wie das Arbeiterbüchereiwesen stärker mit dem übrigen Bildungswesen verbunden werden könne.¹⁴⁴

¹⁴³ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 34.015/VB/1937.

¹⁴⁴ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1938, Fasz. 468, Gesch.z. 593/VB/1938.

Ende Jänner 1938 entsandte das BMU einen kurzen Bericht, in welchem ein eher nicht zufriedenstellendes Zwischenfazit gezogen wurde. Das BMU sagte, dass die Einsendung der ausgeschiedenen Bücher an die Nationalbibliothek zu wünschen übrig gelassen habe. Die meisten Transporte trafen erst sehr spät, viele erst Ende 1937 ein. Die Sichtungsarbeiten in der Nationalbibliothek wurden laut BMU unter großen Schwierigkeiten durchgeführt.¹⁴⁵ In fast allen Kisten fehlten die Bücherlisten, und daher mussten diese erst angefertigt werden, wodurch hohe Kosten entstanden, welche das BMU nicht tragen konnte. Die Kosten, unter anderem für die einzustellenden Mitarbeiter, wurden schließlich vom BKA übernommen. Dieser Zwischenbericht brachte keine wirklichen Neuigkeiten, es wurden lediglich bisherige Ergebnisse zusammengefasst, und vielleicht zum ersten Mal das ausgesprochen, was aber auch schon zuvor erkennbar war.¹⁴⁶

Anfang März 1938 – kurz vor dem Anschluss – teilte das BMU weitere Ergebnisse der Sichtung der Bücher in der Nationalbibliothek den Volksbildungsreferenten mit. Dabei hieß es, dass man bei der Sichtung feststellte, dass viele Bücher in einem sehr schlechten Zustand seien, für die weitere Verwendung nicht mehr geeignet seien, und daher vernichtet werden müssten. Auch Anfang März fehlten immer noch zahlreiche Einsendungen aus der Steiermark, Kärnten und Tirol. Zu den anderen Bundesländern wurden keine Angaben mehr getätigt.¹⁴⁷

Da das BMU zu diesem Zeitpunkt über keine weiteren Mittel mehr verfügte, welche zu einer Bearbeitung der in der Nationalbibliothek befindlichen Bücher notwendig gewesen wären, behauptete man, dass die Sicherstellung der ausgeschiedenen Bücher und deren Weiterverwertung eigentlich Aufgabe des Staatspolizeilichen Büros wäre. Das BMU habe diese Arbeiten nur unter der Voraussetzung übernommen, dass das BKA die Kosten übernimmt. Das BMU weigerte sich die Arbeiten weiterzuführen und forderte vom BKA, dass dieses klären muss, wer die weiteren Arbeiten übernimmt. Das BMU schlug vor, dass alle Bestände der Nationalbibliothek übergeben werden sollten, welche sich über die weitere Verwendung kümmern müsse. Weiters führte man an, dass es auch in

¹⁴⁵ vgl. Christina Köster: Die Geschichte der Österreichischen Nationalbibliothek in der NS-Zeit. Diss. Univ. Wien 2006, S. 13.

¹⁴⁶ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1938, Fasz. 468, Gesch.z. 1.186/VB/1938.

¹⁴⁷ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1938, Fasz. 468, Gesch.z. 6.698/VB/1938.

Deutschland üblich sei, dass die Bücher der Staatsbibliothek übergeben werden.¹⁴⁸

Zur Klärung dieser Angelegenheit kam es jedoch nicht mehr, da der „Anschluss“ wenige Zeit später erfolgte, wodurch auch die Arbeiten des BMUs in den Arbeiterbüchereien beendet wurden. Volksbildungsreferent Depiny aus Oberösterreich wurde am 14. März verhaftet, von der Polizei verhört, und zur Herausgabe der Schlüssel zum Büro des Volksbildungsreferates gezwungen. Depiny wurde noch am selben Tag aus der Haft entlassen.¹⁴⁹ In den darauffolgenden Tagen wurde zuerst der Volksbildungsreferent aus dem Burgenland von der Gestapo ausgeschaltet und dann wurde auch die Arbeit der anderen Volksbildungsreferenten eingestellt.

Außerdem ordnete die Gestapo an, dass die in der Nationalbibliothek gelagerten Bestände der Gestapo übergeben werden müssen. Das BMU kam dieser Aufforderung nach, da es ohnehin keinen anderen Ausweg gab. Neben den Büchern selbst übergab das BMU der Gestapo auch die Karteien und Listen der bereits gesichteten Bücher.¹⁵⁰

5.6. Sonderfall Wien

In Wien herrschte im Vergleich zu anderen Bundesländern eine spezielle Situation bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien. Besonders in Wien versuchten die unterschiedlichsten Organisationen Einfluss auf die Säuberung der Arbeiterbüchereien zu nehmen. Unter anderem waren dies die Gemeindeverwaltung, die Arbeiterkammer, die katholische Volkslesehalle und eben das Unterrichtsministerium. Es prallten diverse Ansichten aufeinander und es kam zu zahlreichen Konflikten, da jeder versuchte, die Arbeiterbüchereien zu benutzen, um die eigenen Interessen zu verwirklichen.¹⁵¹

Ein weiterer Gegensatz zu den anderen Bundesländern bestand darin, dass in Wien bis 1934 ein mächtiges sozialdemokratisch und liberal orientiertes

¹⁴⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1938, Fasz. 468, Gesch.z. 6.698/VB/1938.

¹⁴⁹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1938, Fasz. 468, Gesch.z. 11.815/VB/1938.

¹⁵⁰ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1938, Fasz. 468, Gesch.z. 15.115/VB/1938.

¹⁵¹ vgl. Pfoser (1980), S. 211f.

Kulturgefüge bestand, welches die Massen an sich gezogen hatte. Nach dem Verbot der Sozialdemokratischen Partei war die Opposition dem neuen Ständestaat gegenüber groß und man versuchte, das Misstrauen der Bevölkerung in Zustimmung umzuwandeln, was aber nur schwer möglich war.

Im März 1934 wurde Dr. Karl Lugmayer zum Volksbildungsreferenten für Wien ernannt, nachdem er diese Stelle zuvor in Niederösterreich innehatte. Als solcher wurde er auch mit der treuhändigen Verwaltung der ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien betraut und war somit für die Säuberung der Arbeiterbüchereien verantwortlich. Lugmayer teilte 1934 der Bevölkerung mit, dass den Arbeiterbüchereien durch die Säuberungsaktion nicht geschadet werden dürfe, stattdessen müsse es zu einer Bewahrung der Vermögenswerte kommen. Er bezeichnete die Arbeiter als sehr bildungsfreudig und als solches sollten sie rasch wieder die Möglichkeit erhalten, sich in den Arbeiterbüchereien weiterzubilden.¹⁵²

Um Lugmayer die Organisation der Säuberungsaktion zu erleichtern, wurde Mitte April 1934 der Volksbücherei-Ausschuss ins Leben gerufen. Dieser Ausschuss setzte sich unter anderem aus

Dr. Otto Spranger, dem Leiter der Wiener Neustädter Gemeindebücherei, Dr. Anton Gottschald vom Österreichischen Bundesverlag, Direktor Josef Leb vom katholischen Österreichischen Büchereiverband, Ministerialrat Gustav Adolf Witt vom Unterrichtsministerium, Guido Zernatto, dem Vertreter der Autoren, Oskar Katann von den Städtischen Sammlungen und dem Historiker Alphons Lhotsky¹⁵³

zusammen. Hervorzuheben ist dabei die Einberufung Otto Sprangers, eines Sozialdemokraten, der bereits nach dem Ersten Weltkrieg eine große Gemeindebücherei aufgebaut hat, bei welcher er den Vorgaben der sozialdemokratischen Bildungszentrale nicht nachkam. Zudem zählte er zu den wenigen Sozialdemokraten, welche sich bezüglich der sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien kritisch äußerten. Laut Alfred Pfoser ist die Aufnahme Sprangers in den Ausschuss als taktische Geste des Ständestaates zu bewerten. Durch die Heranziehung eines „versöhnungsbereiten“ Sozialdemokraten wollte

¹⁵² vgl. Karl Lugmayer: Volksbildungsarbeit in Wien. In: Volkswohl 25 (1933/1934), S. 220.

¹⁵³ Pfoser (1980), S. 213.

man erreichen, dass die Arbeiterschaft ihr Misstrauen dem Regime gegenüber verliert. Es sollte eine gewisse Kontinuität bewiesen werden, durch welche das Vertrauen der Arbeiterschaft gewonnen werden sollte.¹⁵⁴

In einer ersten Sitzung des Ausschusses wurde festgelegt, welche Aufgaben der Ausschuss zu übernehmen hat. Laut Aufzeichnungen von Ministerialrat Witt sollte der Ausschuss eine Planungsfunktion bei der Sichtung der Arbeiterbüchereien und der dort vorhandenen Bestände übernehmen. Des Weiteren sollte der Ausschuss die Ausscheidung unerwünschter Werke und die Neubestellung von Werken koordinieren. In der Sitzung schlug Otto Spranger vor, dass der Ausschuss eine Liste auszuschheidender Literatur ausarbeiten sollte, an welche sich dann alle Volksbildungsreferenten und sonstige Mitwirkende bei den Sichtungsarbeiten in den Arbeiterbüchereien halten sollen. Außerdem sah er vor, dass diese Verzeichnisse nicht als Schwarze Listen veröffentlicht werden, sondern sie sollen nur jenen Personen zugänglich gemacht werden, welche bei der Ausscheidung von Büchern in Arbeiterbüchereien mitwirken. Ministerialrat Witt befürwortete diesen Vorschlag.¹⁵⁵ Das BMU wollte somit unabhängig von der Bundespolizeidirektion Listen ausarbeiten, welche erst einige Zeit später die Listen 1-3 erstellte.

In dieser Sitzung wurde außerdem konkretisiert, welche Bücher in weiterer Folge aus den Arbeiterbüchereien ausgeschieden werden sollten. Dazu bildete man drei Kategorien, in welche die Werke eingeteilt werden sollten:

1. Werke, die sofort aus den Arbeiterbüchereien ausgeschieden werden müssen.
2. Werke mit meist sozialistischem Inhalt, welche vorläufig aus dem Gebrauch zurückzuziehen sind, um sie einer genaueren Überprüfung unterziehen zu können.
3. Werke, die nicht unmittelbar über einen gefährlichen Inhalt verfügen, für welche es aber auch keinen Grund gibt, warum sie in der Arbeiterbücherei vorhanden sein müssen. Für diese Werke wurde festgelegt, dass sie nicht

¹⁵⁴ vgl. ebd. S. 213.

¹⁵⁵ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 12.523/VB/1934.

sofort ausgeschieden werden müssen, sondern lediglich nicht mehr erneuert werden müssen, wenn die Bände unbrauchbar wurden.¹⁵⁶

In einer weiteren Sitzung des Volksbücherei-Ausschusses eine Woche später wurde mit der Erstellung eines Zettelkataloges begonnen. Außerdem fügte man zu den zuvor beschriebenen drei Kategorien von Büchern eine vierte für jene Werke hinzu, welche in eine Studienbibliothek überstellt werden sollten.

Die Sitzungen des Volksbücherei-Ausschusses verliefen keineswegs harmonisch, da es auch hier zu einem Aufeinanderprallen unterschiedlicher Richtungen und Interessen kam. Während Josef Leb bei der Erstellung der Listen mit den auszuscheidenden Büchern streng nach katholischen Werten vorging, verfolgten Lugmayer und Spranger eine eher liberalere Linie. Da Leb seine Vorstellungen nicht umsetzen konnte, zog er sich letztlich auch aus dem Volksbücherei-Ausschuss zurück. Auch das BMU war mit der von Spranger und Lugmayer vorgegebenen Richtung nicht einverstanden und versuchte daher, ihren Einfluss auf den Ausschuss auszudehnen.¹⁵⁷

Die Wiener Arbeiterbüchereien wurden bereits am 1. Mai 1934 wieder eröffnet. Zu diesem Zeitpunkt war aber auch in Wien die Rechtslage noch nicht geklärt. Erst am 3. August 1934 wurde der autonome „Verein Arbeiterbüchereien“ gegründet, welcher in weiterer Folge für die Säuberung und Reorganisation der Wiener Arbeiterbüchereien zuständig war. Zum Präsidenten des Vereins wurde Karl Lugmayer ernannt, der auch weiterhin als Volksbildungsreferent für Wien tätig war. Als geschäftsführender Vizepräsident fungierte Otto Spranger.¹⁵⁸

Mit der Gründung dieses Vereins erklärten sich auch die Wiener Arbeiterfunktionäre einverstanden, und es kam in weiterer Folge zu einer guten Zusammenarbeit zwischen der Wiener Arbeiterkammer und dem „Verein Arbeiterbüchereien“. Diese Kooperation erregte Missfallen im BMU, zumal dieses versuchte, die Arbeiterkammern und ihren Einfluss auf die Leser zurückzudrängen.¹⁵⁹

¹⁵⁶ vgl. ebd.

¹⁵⁷ vgl. Pfoser (1980), S. 214f.

¹⁵⁸ vgl. ebd. S. 217.

¹⁵⁹ vgl. ebd. S. 212.

Trotz der Gründung dieses Vereins verlief auch in Wien die Säuberung der Arbeiterbüchereien nicht problemlos. Schwierig war die Lage insofern, als man einerseits das Zielpublikum zufriedenstellen musste, welches dem Ständestaat eher ablehnend gegenüberstand, und dessen Vertrauen man erst gewinnen musste. Gleichzeitig sollte der Verein den kulturpolitischen Vorgaben des Ständestaates entsprechen, welche mit den Vorstellungen der Arbeiterschaft konkurrierten.

Schon bald nach Beginn der Arbeiten wurden dem BMU Beschwerden gemeldet. Dem BMU wurde 1935 mitgeteilt, dass die ausgeschiedenen Bücher nicht wie gefordert an die Nationalbibliothek geliefert wurden, sondern in einem Zentralmagazin der Gemeinde Wien gelagert wurden.¹⁶⁰ Lange Zeit weigerte sich der „Verein Arbeiterbüchereien“ die ausgeschiedenen Bücher an die Nationalbibliothek zu überstellen.

In den Arbeiterbüchereien veränderten sich schrittweise die Bestände. Im Laufe der Sichtungsarbeiten ging die Zahl der gesellschaftskritischen, „realistischen“ Werke in den Arbeiterbüchereien zurück. Hingegen wurde vermehrt Heimatliteratur mit Werken von Karl Heinrich Waggerl und Josef Friedrich Perkonig neu aufgenommen, welche die Österreich-Ideologie und die Besinnung auf die Heimat vermitteln.¹⁶¹ Es war gewiss kein Zufall, dass Werke von Autoren verstärkt präsentiert wurden, welche auch den Staatspreis für Literatur erhalten haben. Die Umstellung der Bestände hatte auch zur Folge, dass die Besucherzahlen dramatisch zurückgingen. Während 1932 noch 48.282 Leser in den Wiener Arbeiterbüchereien verzeichnet waren, besuchten 1934 nur mehr 10.000 Besucher die Arbeiterbüchereien. In den weiteren Jahren stiegen die Besucherzahlen zwar wieder, jedoch konnte man die Zahlen vor 1934 nicht mehr erreichen.¹⁶² Die Arbeiter waren gewohnt, Werke zu lesen, welche Schilderungen der sozialistisch geprägten Gesellschaft beinhalten. Die Arbeiter bevorzugten Werke mit Inhalten, bei welchen sie Parallelen zu ihrem eigenen Leben herstellen

¹⁶⁰ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 37.248/VB/1935 Bericht von Lugmayer.

¹⁶¹ vgl. Horst Jarka: Zur Literatur- und Theaterpolitik im „Ständestaat“. In: Kadmoska, Franz (Hrsg.): Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938. Wien, München, Zürich: Europaverlag 1981, S. 509.

¹⁶² vgl. Pfoser (1980) S. 222f.

konnten.¹⁶³ Mit dem neuen Angebot der wiedereröffneten Büchereien konnten und wollten sich die Arbeiter nicht anfreunden.

Der Rückgang der Besucherzahlen war nur einer von vielen Gründen, warum der „Verein Arbeiterbüchereien“ im Sommer 1936 aufgelöst werden musste. Ein weiterer Grund waren finanzielle Schwierigkeiten. Der Verein war auf finanzielle Zuschüsse von 120.000 Schilling jährlich angewiesen, welche aber nicht mehr aufgebracht werden konnten. Diese Zuschüsse wären notwendig gewesen, um die Arbeiterbüchereien im Vereinsrahmen weiterführen zu können. Am 26. Juni 1936 beschloss der „Verein Arbeiterbüchereien“ die Auflösung des Vereines und man bat um die Übernahme der Finanzen in die Verwaltung der Stadt Wien.¹⁶⁴

Die Säuberung und Weiterführung der Arbeiterbüchereien wurde daraufhin am 1. August 1936 von der Verwaltung der Stadt Wien übernommen, welche wiederum die Städtischen Sammlungen mit der Leitung der Arbeiten in den Arbeiterbüchereien beauftragte.¹⁶⁵ Die Städtischen Sammlungen wiederholten daraufhin die Sichtungsarbeiten in den Arbeiterbüchereien. Die zuvor bereits in den Depots eingelagerten Bücher befanden sich dort aber noch immer. Daraufhin wurde Oskar Katann als Direktor der Städtischen Sammlungen vom BMU aufgefordert, die in den Zentraldepots eingelagerten Bücher endlich an die Nationalbibliothek zu übermitteln.¹⁶⁶ Erst Ende 1937 konnte das BMU erreichen, dass auch diese Bücher an die Nationalbibliothek überstellt werden.

5.7. Büchereikurse

Damit in den neuen Volksbüchereien, welche an die Stelle der ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbüchereien treten sollten, dem Volksbildungsauftrag bestmöglich nachgekommen wird, beschloss das BMU 1934, Volksbüchereikurse abzuhalten. Das BMU sah vor, in Zukunft nur mehr solche Personen in den Bibliotheksdienst aufzunehmen, welche einen

¹⁶³ vgl. Dieter Langewiesche: Zur Freizeit des Arbeiters. Bildungsbestrebungen und Freizeitgestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der Ersten Republik. Industrielle Welt 29. Stuttgart: Klett-Cotta 1980, S. 199.

¹⁶⁴ vgl. AVA, BMU, Volksbildung, 1936, Fasz. 439, Gesch.z. 27.214-VB/1936.

¹⁶⁵ vgl. Hall (2006), S. 34.

¹⁶⁶ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 37.248/VB/1936.

Volksbüchereikurs erfolgreich abgeschlossen haben. Die Teilnehmer bekamen nach dem erfolgreichen Abschluss des Kurses eine Bestätigung, welche ihnen die Aufnahme in den Bibliotheksdienst erleichterte. Die Kurse wurden abgehalten vom Österreichischen Büchereiverband, wobei auch das BMU nicht unbeteiligt war. Die genauen Kursprogramme mussten nämlich dem BMU vorgelegt und von diesem bewilligt werden.¹⁶⁷

Der erste Volksbüchereikurs begann im März 1935 und dauerte bis Mai 1935. Die Kosten für den Kurs übernahm das BMU, die Teilnehmer mussten lediglich einen marginalen Materialkostenbeitrag leisten.¹⁶⁸ Rechtzeitig vor dem Beginn des ersten Volksbüchereikurses erhielt das BMU ein ausführliches Kursprogramm und jene Unterlagen, welche auch den Teilnehmern zur Verfügung gestellt wurden. Während des Kurses wurden Vorträge zu folgenden Themen gehalten:

- Die technische Entstehung des Buches
- Leserkunde
- Der Buchhandel
- Geschichtswissenschaften und Volkskunde: z.B. Geschichte Österreichs und Deutschlands, Geschichte der Bundesländer, Heimatkunde, Kunstgeschichte, Wirtschaftsgeschichte, Kulturgeschichte
- Das Abenteuer in der deutschen Literatur
- Österreichische Dichterpersönlichkeiten des 19. und 20. Jahrhunderts
- Das österreichische Schrifttum
- Der deutsche historische Roman
- Land und Bauernvolk in der gesamtdeutschen Dichtung
- Jugendbücherei
- Stadt- und Industriebevölkerung in der gesamtdeutschen Dichtung
- Lebensbilder im gesamtdeutschen Schrifttum
- Nordisches Schrifttum in deutscher Übersetzung
- Literatur Russlands und der übrigen slawischen Völker
- Englisches und amerikanisches Schrifttum in deutscher Übersetzung

¹⁶⁷ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 7.656/VB/1934.

¹⁶⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 466, Gesch.z. 33.311/VB/1935 Themenliste, Kursunterlagen.

- Romanische Literatur in deutscher Übersetzung¹⁶⁹

An dieser Themenliste ist zu sehen, dass die Kursteilnehmer ein sehr breit gefächertes Wissen zu unterschiedlichen Epochen und Gattungen erwerben sollten. Auffallend ist dabei, dass der Schwerpunkt auf der neueren deutschen Literatur liegt. Es war kein Vortrag vorgesehen, der sich ausdrücklich mit älterer deutscher Literatur beschäftigt hätte. Dies liegt wahrscheinlich daran, dass die neuen Volksbüchereien der Volksbildung dienen sollten. Es ist anzunehmen, dass die Inhalte der neueren deutschen Literatur als geeigneter erachtet wurden, um das Volk zu bilden. Der Themenliste ist ebenfalls zu entnehmen, dass die Kursteilnehmer nicht nur im Bereich der Literaturgeschichte ausgebildet werden sollten, sondern auch auf die zukünftigen Kunden vorbereitet wurden. Beim Vortrag zur Leserkunde wurde unter anderem auf die Zielgruppen und deren Bedürfnisse eingegangen. In einem eigenen Vortrag wurden sogar die Jugendlichen und die für sie vorgesehenen Jugendbücher behandelt.

Interessant erscheint die Tatsache, dass bei den Kursen nicht nur über österreichische Literatur referiert wurde, sondern auch über Literatur aus Deutschland. Obwohl man sich in Österreich vom Deutschen Reich abheben wollte, und die eigene Heimat in den Mittelpunkt gestellt werden sollte, wurde in mehreren Vorträgen auch Literatur aus Deutschland erwähnt. Dies trifft auf all jene Vorträge zu, in deren Titel das gesamtdeutsche Schrifttum aufgenommen ist. Genauso ist beim Themenblock zu den Geschichtswissenschaften zu sehen, dass hier explizit die Geschichte Deutschlands angeführt ist. Aus den genauen Kursunterlagen geht aber hervor, dass hier vor allen auf die Unterschiede in der Geschichte Österreichs und Deutschlands eingegangen wurde. Was jedoch in diesem Kurs fehlte, war ein Vortrag zur Organisation und Leitung einer Volksbücherei oder zu den Aufgaben eines Volksbibliothekars.

Um jedoch auch auf die Praxis vorbereitet zu sein, fanden neben den theoretischen Vorträgen auch praktische Übungen der Büchereikunde statt. Diese mussten ebenfalls absolviert werden, um den Kurs positiv abschließen zu können. Die Vorträge wurden gehalten unter anderem von Dr. Wilhelm Wolf aus dem

¹⁶⁹ vgl. ebd.

BMU, Josef Leb vom Österreichischen Büchereiverband, dem Historiker Alfons Lhotsky und Priv.Doiz. Dr. Rudolf Jagoditsch.¹⁷⁰

Nach der Beendigung des ersten Büchereikurses zog man im BMU eine positive Bilanz. Generell stellte das BMU ein großes Interesse der Teilnehmer an der österreichischen Literatur fest. Während des Kurses kam man bereits zu dem Ergebnis, dass viele Teilnehmer aber einen Großteil der literarischen Erscheinungen vorher noch nicht gelesen hatten. Daher plante man, bei weiteren Kursen Literaturlisten vor dem Beginn des Kurses den Teilnehmern zu geben, damit sie die Bücher noch vorher lesen können.¹⁷¹ Außerdem wurde angekündigt, einen weiteren Büchereikurs im nächsten Jahr zu veranstalten.

Aufgrund zahlreicher Nachfragen beschloss das BMU zudem, gemeinsam mit der Österreichischen Bücherei einen kürzeren Kurs abzuhalten, der zwar nicht den Stellenwert eines vollwertigen Büchereikurses besitzen sollte, aber Interessenten die Möglichkeit der Wissenserweiterung geben sollte. Es war vorgesehen, an vier Abenden Vorträge abzuhalten, an welchen Büchereileiter, „reife Leser“¹⁷² und weitere Interessenten teilnehmen konnten. An drei Abenden wurden Vorträge des Literaturhistorikers Dr. Kurt Vanca zur neueren Literaturgeschichtsschreibung, zur Weltkriegsdichtung und zur neueren Entwicklung des Heimatromans gehalten. Am vierten Abend referierte Leopold Liegler zur neuen Lyrik aus Österreich.

Am 14. Dezember 1935 begann der zweite Volksbüchereikurs des BMUs. Nachdem sich zahlreiche Interessenten beim Wiener Stadtschulrat bezüglich der Teilnahmebedingungen erkundigt hatten, gab das BMU bekannt, dass der Kurs nur für die „mehrweniger ehrenamtlichen Volksbibliothekare“ abgehalten wird. Eine Anstellung in einer ehemaligen sozialdemokratischen Arbeiterbücherei sei nicht ausgeschlossen, die Absolventen des Kurses sollten sich aber keine besonders großen Hoffnungen machen.¹⁷³

¹⁷⁰ vgl. ebd.

¹⁷¹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 33.311/VB/1935 Schlussbericht.

¹⁷² vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 34.600/VB/1935.

¹⁷³ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936 Fasz. 466, Gesch.z. 42.347/VB/1936.

Der zweite Volksbüchereikurs umfasste Vorträge zu folgenden Themen:

- Österreichisches Schrifttum der Gegenwart
- Finnland. Land und Leute im Schrifttum
- Das Kriegsbuch 1936
- Der Roman 1936
- Das Lebenswerk der Enrica Handel-Mazetti
- Lyrik aus dem Jahre 1936
- Berg und Buch¹⁷⁴

Anfang 1937 fand ein dritter Büchereikurs des BMUs statt.¹⁷⁵

In Wien ging man nicht nur bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien einen eigenen Weg, sondern man hielt auch einen eigenen Büchereikurs für Wiener Bibliothekare ab. Die Direktion der Städtischen Sammlungen teilte dem BMU mit, „dass die Zentralstelle der Arbeiterbüchereien in der Zeit vom 1.2. bis zum 17.4.1937 einen Kurs zur Heranbildung von Hilfskräften für die Arbeiterbüchereien der Stadt Wien veranstaltet“.¹⁷⁶ Gleichzeitig wurde eine Liste mit den Vorträgen übermittelt, welche Vorträge zu unterschiedlichen Bereichen der Literaturgeschichte beinhaltete. Nach Durchsicht der Kursunterlagen teilte das BMU der Direktion der Städtischen Sammlungen mit, dass es den Kurs als „volksbildnerisch vollwertigen Kurs“¹⁷⁷ anerkennen wolle. Zudem wurde festgelegt, dass den Prüfungen ein Vertreter des Ministeriums beistehen sollte. Jedoch hat das BMU auch entschieden, dass noch zwei Vorträge hinzugefügt werden müssen:

1. Die volksbildnerischen Aufgaben der Volks- und Arbeiterbüchereien
2. Der gegenwärtige Stand des österreichischen Volks- und Arbeiterbüchereiwesens

In einem Antwortschreiben der Städtischen Sammlungen hieß es jedoch, dass die beiden Vorträge aus Termingründen nicht hinzugefügt werden könnten. Außerdem wurde gesagt, dass die volksbildnerischen Aufgaben der Volks- und

¹⁷⁴ vgl. ebd.

¹⁷⁵ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 10.797/VB/1937.

¹⁷⁶ AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 5.510/VB/1937.

¹⁷⁷ ebd.

Arbeiterbüchereien ohnehin Bestandteil eines anderen Vortrages wären. Zudem wurde hinzugefügt, dass diesem Einführungskurs noch Weiterbildungskurse folgen würden.¹⁷⁸

5.8. Verbotslisten

Das BMU war darum bemüht, die Aussonderung unerwünschter Literatur so einheitlich wie möglich zu gestalten. Man setzte sich zum Ziel, eine Liste mit jenen Werken zu erstellen, welche aus den Arbeiterbüchereien ausgeschieden werden sollten. Es war vorgesehen, dass diese Listen dann alle Volksbildungsreferenten bekommen sollten, und an diese Listen sollte man sich bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien halten. Obwohl das BMU mehrere Anläufe unternahm, um eine solche Liste zu erstellen, wurde dieser Plan nie umgesetzt. Es gab zwar mehrere Anläufe, in denen man versuchte, Karteien und Listen zu erstellen, die endgültige Durchführung scheiterte jedoch. Die Gründe hierfür waren vielfältig. Ein erheblicher Grund waren die allgemeinen diffusen Zustände während der Säuberungsaktion. Die Volksbildungsreferenten und Arbeiterkammern wurden zwar mehrmals vom BMU aufgefordert, Listen mit den ausgeschiedenen Büchern an das BMU zu übermitteln, damit diese Listen in Karteien übertragen werden können, das BMU erhielt diese Listen jedoch nur in den seltensten Fällen. Auch der letzte Versuch, während der Sichtung in der Nationalbibliothek Listen durch eigens dafür eingesetztes Personal erstellen zu lassen, scheiterte.

Das BMU erhielt jedoch von der Bundespolizeidirektion regelmäßig Listen mit dem Titel *Literatur verbotener Parteien*. Diese Listen wurden von der Bundespolizeidirektion an alle Polizeibehörden, Direktoren der städtischen Sammlungen und dem Direktor der Universitätsbibliothek in Wien zugesandt.¹⁷⁹ Diese Listen waren auf dem gesamten Bundesgebiet gültig und sollten daher auch bei der Säuberung der Arbeiterbüchereien berücksichtigt werden. Inwieweit man sich jedoch bei der Aussonderung der Bücher an diese Listen gehalten hat, ist nicht mehr nachzuvollziehen.

¹⁷⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 11.022/VB/1935.

¹⁷⁹ vgl. Jarka (1981), S. 501.

Dem BMU wurden ab 1934 diese Listen mit Literatur verbotener Parteien in ziemlich regelmäßigen Abständen von der Bundespolizeidirektion übersandt. Meist dauerte es ungefähr einen Monat, bis die nächsten Listen im BMU eingingen. Der Umfang der Listen war jedoch sehr unterschiedlich. Die ersten Listen waren gegliedert in zwei Abschnitte. Auf der ersten Liste wurden nationalsozialistische Werke angeführt, welche wegen ihres Propagandainhaltes von der Polizeidirektion beanstandet und daraufhin verboten wurden und beschlagnahmt werden sollten. Die zweite Liste umfasste sozialdemokratische und kommunistische Werke, welche ebenfalls aufgrund des Propagandainhaltes verboten wurden und beschlagnahmt werden sollten.¹⁸⁰ Später kam ein dritter Abschnitt hinzu, in welchem jene nationalsozialistischen, sozialdemokratischen und kommunistischen Werke angeführt waren, welche bereits aufgrund eines richterlichen Beschlusses beschlagnahmt wurden.¹⁸¹ Am umfangreichsten war meistens der Abschnitt mit den nationalsozialistischen Werken. Dieser umfasste manchmal mehr als 100 Werke, manchmal aber auch weit weniger. Hingegen standen meist weitaus weniger sozialdemokratische und kommunistische Werke auf den Verbotslisten.

Generell erfolgte die Verteilung der Verbotslisten der Bundespolizeidirektion an untergeordnete Stellen des BMUs über das BMU. Das Ministerium hatte die Aufgabe, die Listen zu vervielfältigen, und an die Volksbildungsreferenten weiterzuleiten. Die Volksbildungsreferenten vervielfältigten die Listen abermals, und sandten sie weiter an die Büchereiverbände. Diese Vorgehensweise war jedoch dem BMU zu kompliziert, und so beschloss man 1937, im BMU auch die Vervielfältigungen für die Büchereiverbände zu erstellen. Die Volksbildungsreferenten mussten dann die Listen nur mehr weiterleiten.¹⁸² Die Bücherverbände sollten die Listen wiederum vervielfältigen und an die einzelnen Büchereien weiterleiten. Hier kam es vor allem in Oberösterreich zu Problemen, da hier die Bücherverbände nicht wie gewünscht funktionierten und es zu Spannungen zwischen den Büchereiverbänden und den Arbeiterbüchereien kam. Da es dem Volksbildungsreferenten aus Oberösterreich aber wichtig war, dass die Arbeiterbüchereien die Listen erhalten, schickte er die Listen selbst an diese.

¹⁸⁰ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1933-1934, Fasz. 464, Gesch.z. 28.389/VB/1934.

¹⁸¹ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935, Fasz. 465, Gesch.z. 693/VB/1935.

¹⁸² vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 2.959/VB/1937.

Für das Burgenland und für Vorarlberg musste das BMU die Listen auch für die Büchereien vervielfältigen, da die Büchereiverbände nicht über die notwendigen finanziellen Mittel verfügten.¹⁸³

Da die Kosten für die Vervielfältigungen auch in den anderen Bundesländern zunehmend Probleme verursachten, strebte das BMU 1937 eine Neuregelung der Verteilung an. Das BMU schlug vor, dass die Listen nur mehr an die Büchereiverbände geschickt werden, nicht mehr aber an die einzelnen Büchereien.¹⁸⁴ Die Generaldirektion erklärte sich in weiterer Folge dazu bereit, die Vervielfältigungen gegen Ersatz des entsprechenden Papiere anzufertigen.¹⁸⁵

Im Laufe des Jahres 1936 stellte das BMU fest, dass die Listen der Bundespolizeidirektion immer umfangreicher wurden. Die Einhaltung der Verbote wurde insofern erschwert, da immer alle Listen durchgesehen werden mussten, um festzustellen, ob ein Werk verboten ist oder nicht.¹⁸⁶ Erschwerend kam hinzu, dass auf den Listen nicht wie sonst üblich die Bücher nach Verfassern, sondern nach Buchtiteln angeordnet waren. Außerdem fehlten oft die für die Identifizierung von Broschüren notwendigen Angaben wie zum Verlag. Das BMU teilte dies der Bundespolizeidirektion mit und schlug außerdem vor, dass eine alphabetische Auflistung der Verbote erfolgen sollte, womöglich auch durch ein Karteisystem. In weiterer Folge begann man auch ein Karteisystem anzulegen. Jeder Buchtitel eines verbotenen Werkes wurde auf eine Karteikarte übertragen. Dem BMU zufolge wurden alle Listen durchgearbeitet, und alle Akten ausgehoben, welche sich auf die Bücherverbote seit 1934 bezogen. Insgesamt wurden bis 1937 1.438 Karteikarten erstellt. Das BMU plante außerdem, eine eigene Kartei mit jenen Werken zu erstellen, welche zwar nicht verboten wurden, aber als „nicht empfehlenswert“ galten.¹⁸⁷

Dabei kam es jedoch nie zu einer vollständigen Auflistung aller verbotenen Werke. Probleme bereitete dem BMU die Tatsache, dass nicht nur von der Bundespolizeidirektion Listen mit verbotenen Werken erstellt wurden, sondern auch von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, welche ihre Listen

¹⁸³ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 5.508/VB/1937.

¹⁸⁴ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 11.020/VB/1937.

¹⁸⁵ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 36.201/VB/1937.

¹⁸⁶ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1935-1936, Fasz. 466, Gesch.z. 9.543/VB/1936.

¹⁸⁷ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 5.966/VB/1937.

ebenfalls über das BMU verteilen ließ. Das BMU kritisierte zudem, dass ihm nicht alle Listen verbotener Werke von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit zugesandt wurden, wodurch auch die Erstellung einer Kartei erschwert wurde. Das BMU bat daraufhin die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit, zukünftig alle Listen an das BMU zu übermitteln.¹⁸⁸

6. Der Einfluss des Unterrichtsministeriums auf Lesebücher

1935 wurden neue Lehrpläne für den Deutschunterricht erlassen. Die Lehrkräfte wurden dazu verpflichtet, nach den Grundsätzen des Sittlich-Religiösen, des Vaterländischen und des Sozial-Volkstreuen zu unterrichten.¹⁸⁹ Um dies zu ermöglichen, sollte es auch zu einer Reform der Lesebücher kommen. Laut Kurt Paupié hielten sich jedoch die Veränderungen in Grenzen. Bereits in den Jahren davor war die Heimatliteratur in den Lesebüchern sehr stark vertreten. Bei den ab 1935 stattfindenden Überarbeitungen der Lesebücher kam es in den meisten Fällen lediglich zu einer Hinzufügung patriotischer Texte. Zusätzlich zu den bereits bestehenden Lesebüchern wurden auch noch vaterländische Ergänzungshefte erstellt. Die patriotischen Texte sollten dazu dienen, die Schüler von den Vorzügen Österreichs zu überzeugen, den Schülern sollte ein Bewusstsein für die Heimat Österreich vermittelt werden. Auch Guido Zernatto, Vizepräsident des Österreichischen Bundesverlages, setzte sich für die Reform der Schulbücher ein und verlangte vor allem, dass die Heimatliteratur noch stärker betont werde.¹⁹⁰ Wie im Laufe dieser Arbeit bereits mehrmals erwähnt, vermittelte die Heimatliteratur die Österreich-Ideologie besonders deutlich.

In den dreißiger Jahren existierte eine ungeheuer große Masse an Lesebüchern, die kaum zu überblicken war. Es gab nicht nur Lesebücher für die unterschiedlichen Schulstufen und Schultypen, sondern auch jedes Bundesland hatte seine eigenen Lesebücher. Der größte Verlag, der zu dieser Zeit Schulbücher veröffentlichte, war der Österreichische Bundesverlag. Dieser sandte

¹⁸⁸ vgl. AVA, BMU, Volksbildung: Bücherei, 1937, Fasz. 467, Gesch.z. 10.798/VB/1937.

¹⁸⁹ vgl. Jarka (1981), S. 526.

¹⁹⁰ Anneliese Steiner: Literatur und Politik 1934-1938. Dipl.-Arb. Univ. Wien 1989, S. 70.

die Lesebücher jeweils an das BMU, von welchem alle Schulbücher zugelassen werden mussten. Bevor es dazu kam, ließ das BMU Gutachten erstellen. Bei der Vorgehensweise des BMUs ist wieder einmal zu sehen, wie diffus das gesamte System organisiert war. Die Gutachten wurden nämlich von Personen in unterschiedlichen Positionen erstellt. Die Bandbreite reichte dabei von einfachen Lehrern, über Direktoren, bis hin zu Angestellten des Stadt- oder Landesschulrates. Außerdem variierte die Zahl der angefertigten Gutachten. Ein System dahinter ist nicht zu erkennen. Es gab Fälle, bei denen Gutachten von mehreren Lehrern angefertigt wurden, es gab aber auch Fälle, bei denen die Gutachten zum Beispiel von einem Lehrer und einer Person des Landesschulrates erstellt wurden.

Auch die Gutachten selbst fielen teilweise sehr unterschiedlich aus, nicht nur was deren Länge betrifft. Hier reichte die Vielfalt von handschriftlichen Gutachten, die nicht einmal eine Seite lang waren, bis hin zu 10-seitigen gedruckten Gutachten. Wenn die Gutachten inhaltlich unterschiedlich ausfielen, war meist nicht nachvollziehbar, wieso dann das BMU einem bestimmten Gutachten gefolgt ist, obwohl auch ein gegenteiliges Gutachten vorlag. Es kam zum Beispiel vor, dass in einem Gutachten über schwere Mängel eines Lesebuches geklagt wurde, das BMU dann aber trotzdem einem gegenteiligen Gutachten folgte und das Lesebuch sofort, ohne weitere Überarbeitung, zugelassen wurde.

Welche konkreten Veränderungen es bei den Lesebüchern gab, und welche Forderungen dabei das BMU stellte, bzw. welche Inhalte dem BMU wichtig waren, soll durch die folgenden Beispiele aufgezeigt werden.

Unser Wien: Zu diesem Lesebuch wurden drei Gutachten erstellt, wobei zwei davon sehr kurz ausfielen, welche jedoch das Lesebuch positiv bewerteten. Im dritten Gutachten des Landesschulrates wurde betont, dass man es als anerkennenswert erachtet, dass das Heimatgefühl der Kinder geweckt werden soll, indem sie die nahe und ferne Vergangenheit Österreichs genauer kennenlernen.

Jedoch hieß es auch, dass das Lesebuch dem Lehrplan nur teilweise gerecht werde. Im Gutachten hieß es, dass das Volkstümliche zwar durch die Betonung des Wienertums dargestellt werde, der sittlich-religiöse Aspekt, sei aber stark

konfessionell gefärbt, und das Staatsbürgerliche komme insgesamt zu kurz. Weiters stand in diesem Gutachten, dass im gesamten Lesebuch die Staatsform Österreichs kein einziges Mal erwähnt wird, ebenso wenig wie die Tatsache, dass Wien die Bundeshauptstadt Österreichs ist.

Das BMU jedoch schloss sich den beiden positiven Gutachten an und teilte dem Bundesverlag mit, dass am Ende des Lesebuches noch die österreichische Bundeshymne hinzugefügt werden muss. Dann könne das Buch zugelassen werden.¹⁹¹

Lesebuch für österreichische Alpenländer (Abschlussband, 2. Auflage): Das Gutachten des Landesschulrates wies auf große Bedenken vor allem in Bezug auf die religiöse und vaterländische Einstellung des Lesebuches hin:

Der Lesebuchband [...] kann heute den Erziehungs- und Unterrichtszielen des neuen Staates begreiflicherweise nicht mehr entsprechen. [...] Man kann ein 480 Seiten starkes Schulbuch nicht bloss durch Einfügen einiger vaterländischer Verse mit der neuen Zielsetzung in Einklang bringen.¹⁹²

Um das Lesebuch für den Schulgebrauch freigeben zu können, wurden zahlreiche Änderungen verlangt. Der Buchtitel *Lesebuch für deutsche Alpenländer* musste auf *Lesebuch für österreichische Alpenländer* ausgebessert werden, um die Betonung auf Österreich zu lenken. Auch diesem Lesebuch musste die österreichische Bundeshymne hinzugefügt werden, welche durch ihre Gestaltung besonders hervorgehoben werden sollte. Weiters musste das Gedicht *Ich sing was von Österreich* von Wolfgang Burghauser in das Lesebuch aufgenommen werden, da dieses Gedicht ein heimatstolzer Lobpreis auf Österreich sei, und zudem die Zusammengehörigkeit der Bundesländer hervorhebe.

Nachdem diese Verbesserungen durchgeführt worden waren, legte man das Lesebuch ein zweites Mal dem BMU vor. Die neuen Gutachten stellten wieder Mängel fest, das Lesebuch wurde aber trotzdem vom BMU zugelassen.

¹⁹¹ vgl. AVA, BMU, Sprachunterricht Deutsch, 1932-1935, Fasz. 4972, Gesch.z. 10.647-II/9/1933.

¹⁹² AVA, BMU, Sprachunterricht Deutsch, 1932-1935, Fasz. 4972, Gesch.z. 28.676-II/9/1935.

Lesebuch für österreichische Mittelschulen (1., 2., und 4. Band): Nach Durchsicht der Gutachten kam man im BMU zu dem Ergebnis, dass in Band 1 Österreich herabgesetzt werde. Als Beispiel wurde folgende Textstelle angeführt: „Nun erst, da Madersperger an die Verwertung seiner Erfindung ging, kostete er alle Leiden und Enttäuschungen durch, die des Erfinders harren, wenn er ein Österreicher ist.“¹⁹³ Laut BMU würde dieser Satz dazu führen, dass die Schüler die Auffassung gewinnen, dass es in Österreich keine Dankbarkeit und keine Anerkennung gebe. Solche Behauptungen würden den Ehrgeiz und die Vaterlandsliebe zerstören, anstatt die Jugendlichen zu großen Leistungen für das Vaterland und die Kulturwelt anzuspornen. Insgesamt wurde bemängelt, dass in Band 1 des Lesebuches die österreichischen Dichter zu wenig berücksichtigt seien. Das BMU sagte, dass dieser Band definitiv nicht für den Einsatz in Schulen geeignet sei, und grundlegend überarbeitet werden müsste.

Der zweite Band des Lesebuches sollte den Untertitel *Mitteldeutsche Heimat* tragen, was jedoch heftig kritisiert wurde: „Alles soll unsere Jugend vergessen, was an Österreich erinnert, auch der Name unserer Heimat muss getilgt werden.“¹⁹⁴ Das BMU forderte dringend die Veränderung dieses Titels. Auch der Rest dieses Bandes wurde negativ bewertet. Es wurde bemängelt, dass im Lesebuch hauptsächlich Texte von unbedeutenden Dichtern aus Deutschland enthalten sind. Die Texte wurden sogar als Schund bezeichnet. Es wurde kritisiert, dass im Lesebuch nichts enthalten ist, was die Schüler eigentlich erfahren sollten, nichts über die ruhmreiche Vergangenheit Österreichs und nichts über die herrliche Kultur Österreichs. Zuletzt wurde dieser Band als total unbrauchbar befunden.

Ähnlich verhielt es sich mit dem Gutachten zum vierten Band. Auch dieser wurde vollkommen schlecht bewertet. Abschließend kam man zu dem Ergebnis, dass alle Lesebücher, welche von Dr. Standenat stammen, sofort ersetzt werden müssen.

Diese Lesebücher wurden daraufhin überarbeitet, und abermals dem BMU vorgelegt. Ein neuerliches Gutachten fiel aber genauso kritisch aus wie schon die

¹⁹³ AVA, BMU, Sprachunterricht Deutsch, Fasz. 4882, Gesch.z. 7.032-II/7/1933.

¹⁹⁴ ebd.

vorangegangenen. Bereits zu Beginn des Gutachtens wurde kritisiert, dass der Name Österreich im Lesebuch nur sehr selten vorkomme:

Von österreichischem Volksleben (Sitte und Brauchtum), österr. Arbeit, Forschungsreisenden, Erfindern, Technikern, Heeresführern, Dichtern und Künstlern erfährt der Schüler ausserordentlich wenig, österr. Kulturarbeit bei fremden Völkern und österr. Leistungen für das Gesamtdeutschtum bleiben unberücksichtigt. Bedeutende Abschnitte und grosse Gestalten aus der österr. Geschichte sind mit Schweigen übergangen, kaum irgendwo hören wir Stimmen österr. Dichter oder anderer über Österreich, Gedichte und Sprüche zum Preise des Vaterlandes fehlen ganz.¹⁹⁵

Der Gutachter kritisierte, dass von 800 Lesestücken, welche die Bände von Standenat enthielten, nicht einmal 100 von österreichischen Autoren stammen würden. Hinsichtlich der religiösen Einstellung wurde in dem Lesebuch als problematisch erachtet, dass einige Texte die christliche Lehre angreifen würden. Es werde ein Hassgefühl gegen die katholische Kirche vermittelt. Schlussendlich kam der Gutachter zu dem Ergebnis, dass zu überdenken wäre, ob die Lesebücher von Standenat, welche sich gerade in den Schulen befinden, überhaupt weiter verwendet werden sollten. Der Gutachter forderte eine abermalige gründliche Überarbeitung.

7. Mitwirkung des Unterrichtsministeriums bei Gesetzen

7.1. Gesetze im Bereich des Pressewesens

1933 galt ein Pressegesetz, das bereits 1922 erlassen wurde. Dieses Pressegesetz war unterteilt in zwei Abschnitte, das Presseverwaltungsrecht, und das Pressejustizrecht. Das Presseverwaltungsrecht regelte unter anderem die Herstellung und Verbreitung von Druckwerken, sowie ihre Überwachung. Im Pressejustizrecht war zum Beispiel geregelt, was mit Druckwerken strafbaren Inhaltes geschehen sollte.¹⁹⁶ Die 1922 festgesetzten Regelungen entsprachen jedoch vielfach nicht den Vorstellungen der neuen Regierung, wodurch es ab 1933 zu einer Flut an neuen Gesetzen und Verordnungen kam, bei denen

¹⁹⁵ AVA, BMU, Sprachunterricht Deutsch, Fasz. 4882, Gesch.z. 13.726-II/7/1936.

¹⁹⁶ vgl. Kurt Paupié: Handbuch der österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Bd.1. Wien: Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung 1960, S. 55.

teilweise auch das BMU über ein Mitspracherecht verfügte. Es ist jedoch zu sagen, dass die meisten Gesetze im Bereich des Pressewesens vom Justizministerium oder vom Ministerium für Handel und Verkehr erarbeitet wurden, und das BMU nur beratend tätig war.

Die ersten Maßnahmen im Bereich des Pressewesens richteten sich gegen den Nationalsozialismus, zum Beispiel die Einführung der Vorzensur. Vor der Veröffentlichung von Zeitschriften wurden diese kontrolliert. Wurde eine Zeitung bereits einmal beschlagnahmt, so konnte über diese dann auch die Vorzensur verhängt werden. Am 7. März 1933 wurde von der Bundesregierung eine „Verordnung, betreffend besondere Maßnahmen zur Hinhaltung der mit einer Störung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit verbundenen Schädigungen des wirtschaftlichen Lebens“ (BGBl. Nr. 41/1933) erlassen. Die Formulierung dieser Verordnung war dermaßen breit auslegbar, dass es für die Regierung leicht war, die Vorzensur zu verhängen.¹⁹⁷

Weitere wichtige Maßnahmen, welche sich auch auf das Pressewesen auswirkten, waren die Pressgesetznovelle von 1934, die „Verordnung der Bundesregierung vom 26. Mai 1933, womit der Kommunistischen Partei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird“ (BGBl. Nr. 200/1933) und die „Verordnung der Bundesregierung vom 12. Februar 1934, womit der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs jede Betätigung in Österreich verboten wird“ (BGBl. Nr. 78/1934). Diese Verordnungen betrafen auch die Herausgabe von Zeitungen.

7.1.1. Bundesgesetz, betreffend die die Herausgabe von Zeitungen

Die Herausgabe von Zeitungen wurde am 18. Oktober 1934 durch das „Bundesgesetz, betreffend die Herausgabe von Zeitungen“ (BGBl. Nr. 340/1934)¹⁹⁸ neu geregelt. Es wurde festgelegt, dass Zeitungen nur mehr mit einer eigenen Bewilligung herausgegeben werden dürfen. Bei dieser Bewilligung handelte es sich um ein persönliches Recht, welches nicht auf andere Personen

¹⁹⁷ vgl. ebd. S. 47.

¹⁹⁸ Bundesgesetz, betreffend die Herausgabe von Zeitungen online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19340004&seite=00000799>.

übertragen werden konnte. Bei Verstößen konnte das Recht aber widerrufen und die Bewilligung auf einige Zeit entzogen werden. Der Regierung bot sich dadurch die Möglichkeit, zuwiderhandelnde Herausgeber auszuschalten.¹⁹⁹

Das BMU war jedoch mit dem Gesetz nicht zufrieden und forderte die Veränderung des Gesetzes. Zudem wurde angedacht, genauere Regelungen zur Herausgabe von Zeitungen in ein neues Bundesgesetz aufzunehmen. Diesbezüglich übermittelte die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit dem BMU im Juli 1936 den Entwurf zu einem „Bundesgesetz, womit besondere Vorschriften auf dem Gebiete des Pressewesens erlassen werden“ sollten. Die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit sandte dem BMU zwar diesen Entwurf zu und bat auch um eine Stellungnahme, jedoch hieß es gleichzeitig, dass Änderungsanträge nur dann gestellt werden sollten, wenn sie als unbedingt erforderlich erachtet werden, um die Erlassung des Gesetzes nicht weiter zu verzögern.²⁰⁰

An dieser Aussage spiegelt sich das wider, was an der gesamten Gesetzesflut zu erkennen war. Es sollten so schnell wie möglich neue Gesetze erlassen werden, um etwas vom austrofaschistischen Regime Unerwünschtes zu verbieten. Häufig waren die Gesetze zu ungenau ausgearbeitet und zu ungenau formuliert, sodass es dann zu Schwierigkeiten kam, als die Einhaltung der Gesetze kontrolliert werden sollte. Die große Masse an Gesetzen führte dazu, dass die gesamte Gesetzeslage zu unübersichtlich wurde, und es schwierig festzustellen war, ob etwas erlaubt war oder nicht, da oft mehrere Gesetze in Betracht kamen, um einen Sachverhalt zu klären. Es ist fraglich, ob es wirklich nur zeitliche Gründe waren, warum Gesetzesänderungen nur in unbedingt erforderlichen Fällen beantragt werden sollten. Es ist wahrscheinlich, dass die einzelnen Ministerien gar nicht wollten, dass sich ein fremdes Ministerium in andere Angelegenheiten einmischte. Es ist davon auszugehen, dass gar nicht beabsichtigt wurde, andere Meinungen einzuholen, um vielleicht Regelungen noch verändern zu können, bevor ein Gesetz erlassen wurde. Ziel war der möglichst rasche Erlass von neuen Gesetzen. Es wäre jedoch vielleicht effektiver gewesen, wenn man mehr Zeit aufgewendet hätte, um Gesetzesentwürfe ausführlicher auszuarbeiten. Die

¹⁹⁹ vgl. Paupié (1960), S. 51.

²⁰⁰ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1936, Fasz.4769, Gesch.z. 27.164-I/5 Brief der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit vom 26.7.1936 mit dem Gesetzesentwurf.

Gesetzestexte wären dadurch womöglich konkreter geworden, und man hätte sich womöglich erspart, ständig neue Gesetze und Verordnungen zu erlassen, nur um ein bereits vorhandenes Gesetz noch zu konkretisieren.

Beispielsweise stellte das BMU im bereits erlassenen „Bundesgesetz, betreffend die Herausgabe von Zeitschriften“ große Lücken fest, welche es aber zu schließen galt. Dies sollte erfolgen durch das „Bundesgesetz, womit besondere Vorschriften auf dem Gebiete des Pressewesens erlassen werden“. Bei diesem Gesetz sollte es sich um ein umfangreiches Bundesgesetz handeln, bei dem auch Bereiche wieder aufgenommen werden sollten, die bereits durch andere Gesetze geregelt wurden. So sah § 1 des Gesetzesentwurfes abermals die Regelung der Herausgabe von Zeitungen vor:

§ 1 (1) Zur Herausgabe einer Zeitung (Zeitschrift, Zeitungskorrespondenz) bedarf es einer besonderen Bewilligung, sofern die Zeitung nicht von einem Organ der Bundesgesetzgebung oder der Gesetzgebung der Länder, von der Akademie der Wissenschaften oder von einer Bundes- oder Landesbehörde innerhalb eines Wirkungskreises herausgegeben wird.²⁰¹

Weiters enthielt der Gesetzesentwurf Vorschriften über den Inhalt der Überschriften in Zeitungen und Flugblättern. Ebenso sollte die Ablieferung von Pflichtstücken und der Vertrieb von Zeitungen und Zeitschriften geregelt werden. Dabei hieß es, dass die Auslieferung ausländischer Zeitungen und Zeitschriften an Straßenverkäufer nur inländischen Unternehmen gestattet werden sollte, welche über die dafür notwendige Erlaubnis verfügten. Außerdem war in dem Gesetz das Verbot der Verbreitung von bestimmten Druckwerken vorgesehen. In § 19 des Gesetzesentwurfes hieß es dazu:

Enthält ein Druckwerk über Begebenheiten aus der Geschichte Österreichs Behauptungen oder bildliche Darstellungen, die sich als Beschimpfung, Verspottung oder wegen ihrer Wahrheitswidrigkeit als Schmähung Österreichs darstellen, oder eine Verunglimpfung des Andenkens einer verstorbenen Person, die wegen ihrer Verdienste um Österreich berühmt ist, so kann das Bundeskanzleramt die Verbreitung der Druckwerke verbieten.²⁰²

Weiters sollte in diesem Gesetz wiederholt werden, was auch schon Bestandteil mehrerer vorangehender Gesetze war, nämlich dass all jene Zeitungen verboten

²⁰¹ AVA, BMU, Gesetze, 1936, Fasz.4769, Gesch.z. 27.164-I/5 Gesetzesentwurf.

²⁰² ebd.

werden können, die für eine Partei werben, welche in Österreich verboten ist. Für die Vollziehung dieses Gesetzes sollten das Bundeskanzleramt und das Bundesministerium für Handel und Verkehr zuständig sein, nicht das BMU.

In der vom BKA geforderten Stellungnahme des BMUs beklagte Unterrichtsminister Pernter, dass die Regelungen zur Bekämpfung der Schmutz- und Schundliteratur im Gesetzesentwurf vollkommend unzureichend seien. Eine Lücke im Gesetz sah das BMU darin, dass es auch nach der Pressgesetznovelle von 1934 immer noch möglich war, Schmutz- und Schundliteratur im Bereich der Jugendlichen zu verbreiten. Bisher war ein Verbreitungsverbot nur über Antrag einer Unterrichtsbehörde oder eines Jugendamtes möglich. Das BMU erachtete es als notwendig, dass die Antragstellung durch eine Unterrichtsbehörde oder ein Jugendamt nicht mehr erforderlich sein sollte, um ein rascheres behördliches Eingreifen zu ermöglichen.²⁰³

Zum Erlass eines „Bundesgesetzes, womit besondere Vorschriften auf dem Gebiete des Pressewesens erlassen werden“ kam es jedoch nicht. Es sollte ein Gesetz werden, welches mehrere zuvor erlassene Gesetze zusammengefasst und ergänzt hätte. Stattdessen blieben die vielen kleinen Gesetze bestehen. 1938 wurde lediglich noch ein Bundesgesetz festgelegt, welches dem zuvor besprochenen Gesetzesentwurf ähnlich war, das „Bundesgesetz, womit Anordnungen auf dem Gebiete des Pressewesens erlassen werden“ (BGBl. Nr. 51/1938).

7.1.2. Bundesgesetz zum Schutze des Ansehens Österreichs

1935 wurde das „Bundesgesetz zum Schutze des Ansehens Österreichs“ (BGBl. Nr. 214/1935)²⁰⁴ erlassen, welches ebenso wie viele andere Gesetze das Verbot von Druckwerken regelte. Am 1. Juni 1935 erhielt das BMU den Entwurf des Bundesgesetzes zum Schutze des Ansehens Österreichs von der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit übermittelt. In einem beiliegenden

²⁰³ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1936, Fasz.4769, Gesch.z. 27.164-I/5/1935 Stellungnahme des BMUs vom 4.9.1936.

²⁰⁴ vgl. Bundesgesetz zum Schutze des Ansehens Österreichs online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00000848>.

Schreiben der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit hieß es, dass das Bundesgesetz von der Bundesregierung bereits grundsätzlich beschlossen sei, die endgültige Formulierung jedoch erst nach Absprache mit den zuständigen Ministerien erfolgen werde. Dabei wurde auch dem BMU ein Mitspracherecht bei der Formulierung des Gesetzestextes eingeräumt.²⁰⁵

§ 1 des Gesetzesentwurfes sah genau jene Formulierung vor, welche auch schon der Gesetzesentwurf zum „Bundesgesetz, womit besondere Vorschriften auf dem Gebiete des Pressewesens erlassen werden“ enthielt:

Enthält ein Druckwerk über Begebenheiten aus der Geschichte Österreichs Behauptungen oder bildliche Darstellungen, die sich als Beschimpfung, Verspottung oder wegen ihrer Wahrheitswidrigkeit als Schmähung Österreichs darstellen, oder eine Verunglimpfung des Andenkens einer verstorbenen Person, die wegen ihrer Verdienste um Österreich berühmt ist, so kann das Bundeskanzleramt die Verbreitung der Druckwerke verbieten.²⁰⁶

Diese Formulierung wurde auch genauso in den endgültigen Gesetzestext übernommen. Das BMU erklärte sich prinzipiell einverstanden mit diesem Gesetz. Es forderte jedoch, dass dieses Gesetz für wissenschaftliche Werke nicht angewendet werde. Dieser Forderung wurde im BKA nachgekommen und dem Bundesgesetz wurde § 5 hinzugefügt: „ § 5 Auf Veröffentlichungen wissenschaftlichen Charakters findet dieses Gesetz keine Anwendung.“²⁰⁷

Am 7. Juni 1935, einen Tag nach dem Erlass des Bundesgesetzes, sandte das BKA ein Rundschreiben an das BMU und an die Sicherheitsdirektionen der Bundes- und Landespolizeibehörden, in dem das Gesetz genauer erläutert wurde. In dem Schreiben wurde auf das Problem aufmerksam gemacht, dass in den letzten Jahren oftmals Bücher erschienen seien, in welchen sich Darstellungen befanden, welche „Beschimpfungen und Verspottungen Altösterreichs oder des Bundesstaates Österreich enthielten oder durch Erdichtungen oder Entstellungen historischer Ereignisse das Ansehen Österreichs schwer geschädigt haben“.²⁰⁸

²⁰⁵ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 18.982-I/5/1935 Brief der Generaldirektion für öffentliche Sicherheit an das BMU.

²⁰⁶ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 18.982-I/5/1935 Gesetzesentwurf.

²⁰⁷ Bundesgesetz zum Schutze des Ansehens Österreichs online unter: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00000848>.

²⁰⁸ AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 18.982-I/5/1935 Brief des BKA an das BMU vom 7.6.1935.

Um dies zu verhindern, wollte die Generaldirektion für öffentliche Sicherheit das Bundesgesetz Nr. 214/1935 erlassen.

Seitens des BKAs wurde gesagt, dass das Gesetz nur dann zur Anwendung kommen soll, wenn nicht schon durch Bestimmungen des Strafgesetzes oder des Pressegesetzes eine Verbreitung unterbunden werden konnte. Demzufolge schloss man im BKA, dass dieses Gesetz nur selten zur Anwendung kommen werde. Es diene laut BKA lediglich dazu, eine Lücke der bestehenden Gesetze zu schließen. Anhand der tatsächlich verbotenen Werke war auch zu sehen, dass schließlich nur die wenigsten Werke aufgrund des Bundesgesetzes Nr. 214/1935 verboten wurden. In den meisten Fällen kam dieses Bundesgesetz bei Werken aus dem Deutschen Reich zum Tragen²⁰⁹.

In Hinblick auf Bibliotheken gab es bezüglich des Gesetzes zum Schutze des Ansehens Österreichs spezielle Regelungen. Der Bezug der vom Verbot betroffenen Druckwerke war für inländische wissenschaftliche Bibliotheken wie der Nationalbibliothek, den Universitätsbibliotheken, den Landesbibliotheken und der administrative Bibliothek des Bundeskanzleramtes weiterhin erlaubt. Jedoch durften diese Werke nicht verliehen werden und auch nicht von Außenstehenden eingesehen werden. Zudem wurde betont, dass genauere Erläuterungen des Gesetzes in der Tagespresse unerwünscht sind. Zuletzt wurde darauf hingewiesen, dass Privatpersonen für den Besitz verbotener Druckwerke nicht bestraft werden können.²¹⁰

7.2. Urheberrechtsgesetz

Das erste österreichische Urheberrechtsgesetz wurde 1895 erlassen. 1936 kam es zu einer umfangreichen Überarbeitung dieses Gesetzes und schließlich wurde am 6. April 1936 das „Bundesgesetz über des Urheberrecht an Werken der Literatur und der Kunst und über verwandte Schutzrechte“ (BGBl. Nr.

²⁰⁹ vgl. Hall (1985) Bd.1, S. 121.

²¹⁰ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 18.982-I/5/1935 Brief des BKA an das BMU vom 7.6.1935.

111/1936)²¹¹ erlassen. Bis es jedoch zur Herausgabe dieses Gesetzes kam, war es ein langer Weg. Es kam zu endlos langen Diskussionen zwischen dem Justizministerium, welches den Gesetzesentwurf ausarbeitete, dem Unterrichtsministerium und der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger (= AKM), die in den Verhandlungen allesamt das Beste für sich erreichen wollten.

Das Justizministerium übermittelte dem BMU bereits 1932 einen ersten Entwurf zu einem neuen Urheberrechtsgesetz. Diesen Entwurf fertigte das Justizministerium gemeinsam mit dem deutschen Reichsjustizministerium an, da man auf eine Vereinheitlichung des österreichischen mit dem deutschen Urheberrechtsgesetz abzielte. Infolge der zwischenzeitlichen politischen Entwicklungen konnten diese Pläne jedoch nicht umgesetzt werden.²¹² Ende 1933 wurden die Arbeiten zu einem Gesetzesentwurf für ein neues Urheberrecht im Justizministerium wieder aufgenommen. Bei der Erstellung des Gesetzesentwurfes wurde vom Justizministerium auch das BMU hinzugezogen, welches seine Meinung zu jenen Punkten des Gesetzes abgeben sollte, welche die Abteilung für Kunst und Literatur betrafen.²¹³

In den ersten Sitzungen wurde festgelegt, welche Werke das Urheberrechtsgesetz betreffen soll. Vom Justizministerium war vorgehesehen, dass das Urheberrechtsgesetz für alle Werke gelten sollte, die im Inland erschienen sind, oder von denen eine Übersetzung im Inland veröffentlicht wurde. Das BMU betrachtete jedoch den Begriff „Inland“ als problematisch und verlangte eine genauere Definition. In einer weiteren Sitzung wurde jedoch festgelegt, dass es einer genaueren Definition des Begriffs nicht bedarf, es sollte allen klar sein, dass mit „Inland“ das Bundesgebiet Österreichs gemeint ist.²¹⁴ An dieser Diskussion ist jedoch zu sehen, wie wichtig dem BMU die Definition von Österreich und die Betonung der Heimat waren.

²¹¹ vgl. Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1936) online unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000131>.

²¹² vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 1.059-I/6b/1935 Schreiben des Justizministeriums vom 8.1.1935.

²¹³ Das Urheberrechtsgesetz galt für Werke der Literatur, der bildenden Künste und der Filmkunst. Aufgrund des Themas meiner Arbeit soll hier nur auf jene Punkte eingegangen werden, welche die Werke der Literatur betreffen.

²¹⁴ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 1.059-I/6b/1935.

Laut des erlassenen Bundesgesetzes zählten folgende Werke zu den Werken der Literatur:

- § 2 Werke der Literatur im Sinne dieses Gesetzes sind:
1. Sprachwerke aller Art;
 2. Bühnenwerke, deren Ausdrucksmittel Gebärden und andere Körperbewegungen sind (choreographische und pantomimische Werke);
 3. Werke wissenschaftlicher oder belehrender Art, die in bildlichen Darstellungen in der Fläche oder im Raume bestehen, sofern sie nicht zu den Werken der bildenden Künste zählen.²¹⁵

Infolge des neuen Urheberrechtsgesetzes hatten ausschließlich die Urheber von Sprachwerken das Recht, diese Werke nach ihrem Erscheinen öffentlich vorzutragen, und im Rundfunk zu senden:

- § 14 (1) Der Urheber hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, das Werk auf die ihm durch die folgenden Vorschriften vorbehaltenen Arten zu verwerten (Verwertungsrechte). [...]
- § 17 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, das Werk durch Rundfunk oder auf eine ähnliche Art zu senden. [...]
- § 18 (1) Der Urheber hat das ausschließliche Recht, ein Sprachwerk öffentlich vorzutragen oder aufzuführen, ein Werk der im § 2 bezeichneten Art, ein Werk der Tonkunst oder ein Filmwerk öffentlich vorzuführen und ein Werk der bildenden Künste durch optische Einrichtungen öffentlich vorzuführen.²¹⁶

Laut BMU war es eine der wichtigsten Aufgaben des neuen Urheberrechtsgesetzes, diese Rechte dem Urheber zu sichern.²¹⁷ In diesem Gesetz wurde auch festgelegt, dass literarische Werke nur dann von anderen Personen vorgetragen oder aufgeführt werden dürfen, wenn sie eine entsprechende Bewilligung eingeholt haben. Die Verwertung von Werken sollte in weiterer Folge über Verwertungsgesellschaften abgewickelt werden.²¹⁸ Parallel zu den Entwürfen des Urheberrechtsgesetzes arbeitete man daher auch an den Entwürfen zum Verwertungsgesellschaftengesetz.

²¹⁵ vgl. Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1936).

²¹⁶ ebd.

²¹⁷ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 1.059-I/6b/ 1935 Schreiben des Justizministeriums vom 8.1.1935.

²¹⁸ vgl. Robert Dittrich, Andreas Hüttner: Das Recht der Verwertungsgesellschaften. VerwGesG 2006. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 2006, S. III.

7.3. Verwertungsgesellschaftengesetz

Das neue Urheberrechtsgesetz erforderte den Erlass des „Bundesgesetzes, betreffend Unternehmen zur Nutzbarmachung von Vortrags-, Aufführungs- oder Senderrechten an Sprachwerken und an Werken der Tonkunst (Verwertungsgesellschaftengesetz) (BGBl. Nr. 112/1936), welches die Gründung einer Verwertungsgesellschaft beinhaltet.“²¹⁹

Ebenso wie mit dem Entwurf des Urheberrechtsgesetzes wurde auch mit dem Entwurf des Verwertungsgesellschaftengesetzes Ende 1933 begonnen. Auch dieses Gesetz wurde vom Justizministerium ausgearbeitet und das BMU wurde beratend hinzugezogen.

Nach Ansicht des BMUs erforderten die technischen Fortschritte, dass das Urheberrecht neu geregelt werde, und die Verwertungsrechte dem Urheber gesichert werden. Durch die Aufnahme auf Tonbänder konnten Sprachwerke und Bühnenwerke rasch verbreitet werden, jedoch musste auch sichergestellt werden, dass die Verwertungsrechte nicht verletzt werden. Hier kamen die Verwertungsgesellschaften zum Einsatz. Laut BMU verdanken die Verwertungsgesellschaften ihre Entstehung der Tatsache, dass es für Urheber unmöglich war, ihre Vortrags- und Aufführungsrechte wahren und verwerten zu können. Hierzu waren größere Organisationen, die Verwertungsgesellschaften, notwendig, welchen die Urheber ihre Rechte zur Nutzbarmachung überlassen.²²⁰

In § 1 des Verwertungsgesellschaftengesetzes wurden schließlich Grundlagen für die Gründung einer Verwertungsgesellschaft festgelegt:

Ein Unternehmen, das darauf gerichtet ist, Vortrags- oder Senderechte an Sprachwerken oder Aufführungs- oder Senderechte an Werken der Tonkunst [...] dadurch nutzbar zu machen, daß den Veranstaltern von öffentlichen Vorträgen, von konzertmäßigen Aufführungen oder von Rundfunksendungen die dazu erforderlichen Werknutzungsbewilligungen gegen Entgelt erteilt werden, darf nur mit

²¹⁹ vgl. Verwertungsgesellschaftengesetz (BGBl. 112/1936) online unter <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000150>.

²²⁰ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 1.059-I/6b/ 1935 Schreiben des Justizministeriums vom 8.1.1935.

besonderer Genehmigung des Bundesministers für Unterricht (§ 28, Absatz 2) betrieben werden.²²¹

Die Verwertungsgesellschaften verfügten dann über ein Repertoire an Werken, welche Veranstaltern gegen Bezahlung eines bestimmten Entgeltes zur Verfügung gestellt wurden. Die einzelnen Einnahmen wurden von den Verwertungsgesellschaften auf die Autoren der aufgeführten, vorgetragenen oder gesendeten Werke verteilt. Die Autoren hatten auch die Möglichkeit, die Aufführungs- und Vortragsrechte einem Verleger zu übergeben. Das Verwertungsgesellschaftengesetz sicherte den Autoren aber auch dann einen Teil des Ertrages, wenn sie diese Rechte einem Verleger eingeräumt hatten. Hätte es diese Verwertungsgesellschaften nicht gegeben, so hätte jeder Veranstalter den Urheber persönlich kontaktieren und mit ihm die Verwendung der Werke besprechen müssen, was organisatorisch unmöglich gewesen wäre. Den Organisatoren von Veranstaltungen wäre wahrscheinlich der Aufwand zu groß gewesen, und es hätte womöglich keine Aufführungen oder Vorträge von literarischen Werken gegeben. Daher profitierte auch das Publikum von der Gründung der Verwertungsgesellschaften.

Nach Ansicht des Justizministeriums war es notwendig, dass den Verwertungsgesellschaften in jedem Staat eine Monopolstellung zukommt, denn andernfalls müssten Veranstalter bei der Verwendung mehrerer Werke unterschiedlicher Autoren auch mehrere Verwertungsgesellschaften kontaktieren und von jeder Verwertungsgesellschaft eine Bewilligung einholen, und auch an mehrere Verwertungsgesellschaften Entgelte bezahlen. Daher war vorgesehen, dass Verwertungsgesellschaften nur mit Bewilligung des Justizministeriums zugelassen werden. Dadurch sollte verhindert werden, dass mehrere Verwertungsgesellschaften gegründet werden, welche Rechte gleicher Art vertreiben. Gleichzeitig war sich das Justizministerium darüber bewusst, dass diese Monopolstellung den Verwertungsgesellschaften auch eine besondere Machtstellung verleiht, gegen deren möglichen Missbrauch der Gesetzesentwurf keine Vorkehrungsmöglichkeiten bietet. Daher war vorgesehen, die Verwertungsgesellschaften unter staatliche Aufsicht zu stellen. Ein eigener

²²¹ Verwertungsgesellschaftengesetz (BGBl. 112/1936).

Staatskommissar im Justizministerium sollte die Arbeit der Verwertungsgesellschaften überwachen.²²²

Um zu verhindern, dass es zu übermäßigen Streitigkeiten bei den Verhandlungen zwischen Verwertungsgesellschaft und Veranstaltern kommt, erachtete man es als erforderlich, dass Kollektivverträge zum Einsatz kommen sollten. Ein normativer Teil der Verträge sollte Bestandteil aller Einzelverträge werden. Zudem sollte eine Schiedsstelle beim Justizministerium eingerichtet werden, welche von Verwertungsgesellschaften aber auch von Veranstaltern in Anspruch genommen werden könne, wenn Vertragsverhandlungen scheitern. Zudem sollte das neue Gesetz Vorschriften über die Bemessung der Entgelte beinhalten, um die Veranstalter vor übermäßigen Kosten zu schützen.

Das BMU stand während der Verhandlungen in regem Kontakt mit der Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger, welche in weiterer Folge entscheidend bei der Gründung einer literarischen Verwertungsgesellschaft mitwirkte. In einem Brief an das BMU äußerte ein Vertreter der AKM im Allgemeinen gegen die Bestimmungen der Entwürfe keine größeren Einwände. Befürwortet wurde vor allem die vorgesehene Genehmigung neuer Verwertungsgesellschaften durch das Justizministerium. Dies war nach Ansicht der AKM auch notwendig, um zu verhindern, dass mehrere Verwertungsgesellschaften nebeneinander konkurrieren und so die Rechte der Urheber gefährdet wären.²²³ Jedoch erhob man Bedenken bezüglich der Bestellung eines Staatskommissars, der die AKM überwachen sollte. Laut AKM würde dadurch dem Prestige der AKM nach außen hin geschadet werden. Es würde dadurch der Anschein erweckt werden, dass die AKM nicht einwandfrei arbeite, und so einer Überwachung bedürfe. Laut AKM dürfe eine Kontrolle nur in einer Weise erfolgen, bei welcher dem Ansehen der AKM nicht geschadet werde. In weiteren Verhandlungen des BMUs mit der AKM und dem Justizministerium schlug die AKM vor, nicht einen eigenen Staatskommissar einzusetzen, sondern dessen Aufgaben an die Schiedsstelle zu delegieren.²²⁴

²²² vgl. ebd.

²²³ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 1.059-I/6b/ 1935 Brief der AKM an das BMU.

²²⁴ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1934, Fasz. 4765, Gesch.z. 24.077-I/6b/1934.

Die AKM schrieb zahlreiche Briefe an das BMU, in denen sie ihre Forderungen immer wiederholte. Zudem verlangte die AKM vom BMU, sich in den Verhandlungen auf die Seite der AKM zu stellen. Dieses Verlangen wurde teilweise sehr deutlich formuliert und beinhaltete, wie folgendes Beispiel zeigt, auch einen Appell an die Ehre des BMUs:

In gleicher Weise halten wir es für ausgeschlossen, dass das Bundesministerium für Unterricht, das in ganz besonders hohem Maße dazu berufen erscheint, die kulturellen Belange der Urheber zu vertreten, ein Gesetz unterstützen könnte, welches das Ansehen und die Interessen unserer Gesellschaft im Auslande schwer schädigen müsste.²²⁵

Die Verhandlungen zum Verwertungsgesellschaftengesetz zogen sich sehr in die Länge. Es kam zu unzähligen Verhandlungen, in denen über diverse Punkte diskutiert wurde, jedoch blieben am Ende vieler Verhandlungen die behandelten Punkte diskussionswürdig, oftmals wurden keine konkreten Entscheidungen getroffen. Die AKM, welche an den vielen Verhandlungen teilnahm, legte zwar auch einen eigenen Abänderungsentwurf des vom Justizministerium ausgearbeiteten Gesetzesentwurfes vor, diesen konnten sie jedoch bis auf wenige Punkte nicht aufrechterhalten.

In einer späteren Sitzung setzte sich die AKM für eine Eliminierung der Schiedsstelle aus dem Gesetzesentwurf ein, obwohl sie diese wenige Wochen zuvor noch befürwortet hatte. Anstelle der Schiedsstelle sollten nach Ansicht der AKM obligatorische Schiedsklauseln in die Kollektivverträge aufgenommen werden.²²⁶ In zahlreichen Verhandlungen stellte die AKM immer wieder diese Forderung, welche sie jedoch nie durchsetzen konnte.

Diesbezüglich wandte sich die AKM auch an das Bundeskanzleramt. Die AKM sprach sich darin eindeutig gegen ein ständig staatliches Schiedsgericht aus, welches über die Festsetzung von Tarifen mit Musikverbraucher-Organisationen und Veranstalter von Aufführungen und Vorträgen entscheiden würde. Das Verwertungsgesellschaftengesetz würde orientiert an den Gesetzesentwürfen dazu führen, dass sich Österreich selbst aus den Reihen der großen

²²⁵ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 1.059-I/6b/ 1935 Brief der AKM an das BMU vom 9.2.1935.

²²⁶ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 9.261-I/6b/ 1935.

Kulturstaaten ausschalte. Ein derartiges Gesetz hätte nach Ansicht der AKM zur Folge, dass im Ausland Gegenseitigkeitsverträge mit der österreichischen Autorengesellschaft gekündigt werden würden. Dies würde wiederum bedeuten, dass die österreichischen Urheber im Ausland rechts- und schutzlos werden könnten. Des Weiteren befürchtete man gravierende volkswirtschaftliche Schäden für Österreich.²²⁷

Mitte 1935 schien die AKM eingesehen zu haben, dass sie ihre Forderung, wonach keine Schiedsstelle eingerichtet werden sollte, nicht mehr halten kann. So gab das Justizministerium dem BMU am 17. Juli 1935 bekannt, dass die AKM mit einer „von beiden Teilen gewählten, paritätisch zusammengesetzten Schiedskommission, in der ein unparteiischer Obmann Vorsitz führe“,²²⁸ einverstanden wäre. Das Justizministerium lehnte jedoch auch diesen Vorschlag ab und übermittelte dem BMU einen neuen Gesetzesentwurf. In diesem Entwurf war keine staatliche Schiedskommission vorgesehen, sondern eine Schiedskommission, die von den betroffenen Parteien, den Veranstaltern und der Verwertungsgesellschaft, gebildet werde. Das Justizministerium schlug vor, dass die Betroffenen selbst über die Zahl der Mitglieder der Schiedskommission und die Art der Berufung entscheiden sollten. Sollte es zu Problemen bei der Konstituierung der Schiedskommission kommen, so sollte das Justizministerium das Recht haben, im Einvernehmen mit dem BMU und dem Bundesministerium für Handel und Verkehr einzugreifen.

Während das BMU bei den Verhandlungen bis dahin nur beratend herangezogen wurde, und eher eine Vermittlerposition zwischen dem Justizministerium und der AKM einnahm, kam es dann zu einer plötzlichen Wende. In den bisherigen Gesetzesentwürfen sollte nur das Justizministerium in die Arbeit der Verwertungsgesellschaften eingebunden sein, das BMU war bisher von der Durchführung des Gesetzes nicht betroffen. In einem neuen Gesetzesentwurf kam dem BMU jedoch bei den Verwertungsgesellschaften eine tragende Rolle zu. Schließlich hieß es, dass Verwertungsgesellschaften nur mit Zustimmung des

²²⁷ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4766, Gesch.z. 9.261-I/6b/1935, Brief der AKM an das BKA vom 15.2.1935.

²²⁸ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1935, Fasz. 4767, Gesch.z. 25.085-I/6b/1935 Brief des Justizministeriums an das BMU vom 17.7.1935.

Unterrichtsministeriums gegründet werden dürfen.²²⁹ Das Justizministerium sah vor, dass das BMU für jede Verwertungsgesellschaft einen Staatskommissar bestellt, welcher darüber zu wachen habe,

dass die Verwertungsgesellschaft ihre Aufgabe, die Vortrags- und Aufführungs- oder Senderechte inländischer und ausländischer Urheber und Werknutzungsberechtigter wirksam zu wahren und nutzbar zu machen und andererseits den Veranstaltern von öffentlichen Vorträgen und Aufführungen oder von Rundfunksendungen die Erlangung der erforderlichen Werknutzungsbewilligung gegen angemessenes Entgelt tunlichst zu erleichtern, einwandfrei erfüllt.²³⁰

Im September 1935 hatte es den Anschein, als würde das Verwertungsgesellschaftengesetz gemeinsam mit dem neuen Urheberrechtsgesetz bald beschlossen werden. Der Gesetzesentwurf wurde an den Bundeskulturrat und dem Bundeswirtschaftsrat gesendet, welche innerhalb der nächsten sechs Wochen den Entwurf überprüfen und ein Gutachten ausstellen sollten, damit das Bundesgesetz rasch erlassen werden könne. Dem war jedoch nicht so. Der Beschluss der beiden Gesetze verzögerte sich noch fast ein Jahr.

Immer wieder kamen Einwände der AKM, welche jedoch nicht neu waren. Die AKM brachte Vergleiche mit Verwertungsgesellschaften anderer Länder und sie kam dabei zu dem Ergebnis, dass diese mit dem für Österreich vorgesehenen Modell nicht vergleichbar wären. Der Gesetzesentwurf für Österreich sei laut AKM wesentlich problematischer. Wieder einmal geriet die Schiedskommission in den Mittelpunkt der Kritik. Man sprach sogar davon, dass die Schiedskommission eine Gefährdung der Existenz der Autoren und anderer Künstler bedeuten würde.²³¹

Das Justizministerium ging jedoch auf diese Kritik nicht weiter ein und bat das BMU am 10. Jänner 1936 um eine letzte Stellungnahme, um in der nächsten Sitzung eine endgültige Fassung festzulegen, welche dann dem Ministerrat vorgelegt werden könne.

²²⁹ vgl. ebd.

²³⁰ Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik, Ministerratsprotokolle, Karton 244, Ministerratsprotokoll Nr. 1009 vom 25.9.1935.

²³¹ vgl. AVA, BMU, Gesetze, 1936, Fasz. 4768, Gesch.z. 1.142-I/6b/1936 Brief der AKM an das BMU vom 21.11.1935.

In Österreich gab es bis 1936 keine Verwertungsgesellschaften in der Form, wie sie in den Entwürfen zum Urheberrechtsgesetz und Verwertungsgesellschaftengesetz vorgesehen waren. Anfang 1936 wurde das BMU vom Justizministerium beauftragt, sich rasch um die Gründung einer derartigen Verwertungsgesellschaft zu kümmern, da sonst die beiden neuen Gesetze nicht erlassen werden könnten. Das BMU war mit dieser neuen Aufgabe sichtlich überrascht. Es beklagte sich darüber, dass man bisher noch nicht darüber informiert wurde, dass das BMU für die Gründung einer Verwertungsgesellschaft zuständig sei. Man glaubte, dies wäre vom Justizministerium übernommen worden.²³²

Trotz allen Missmutes bemühte man sich im BMU darum, eine Verwertungsgesellschaft zu gründen, wozu man eine Besprechung mit der AKM einberief. Dabei legte man fest, dass sich die neue Verwertungsgesellschaft hinsichtlich ihres rechtlichen und administrativen Aufbaus an der AKM orientieren sollte, welche seit 1897 bestand und bisher ähnliche Aufgaben übernahm, wie die zukünftigen Verwertungsgesellschaften. Die AKM erklärte sich bereit, einer neu zu gründenden literarischen Verwertungsgesellschaft ihre Erfahrung zur Verfügung zu stellen. Außerdem stellte die AKM in Aussicht, dass man womöglich den Einhebungsdienst übernehmen könnte.²³³ Die literarische Verwertungsgesellschaft sollte sich um die Verwertung der Vortrags- und Senderechte an Sprachwerken kümmern.²³⁴

In einer weiteren Besprechung erklärte sich die Österreichische Kunststelle bereit, ihr Büro für die Gründung einer literarischen Verwertungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen, und sie übernahm auch die Kosten der Gründung. Die AKM erklärte sich bereit, ihren Einhebungsapparat und ihre Kontrollorgane für Zwecke der literarischen Verwertungsgesellschaft zur Verfügung zu stellen. Außerdem wurde beschlossen, dass die Verwertungsgesellschaft als Genossenschaft mit beschränkter Haftung gegründet werden soll. Diese Genossenschaft war laut

²³² vgl. AVA, BMU, Urheberrecht, 1935-1940, Fasz. 3086, Gesch.z. 2.298-I/6b/1936, Brief des Justizministeriums an das BMU vom 18.1.1936.

²³³ vgl. AVA, BMU, Urheberrecht, 1935-1940, Fasz. 3086, Gesch.z. 2.298-I/6b/1936, Protokoll der Besprechung.

²³⁴ vgl. Norbert Bachleitner, Franz M. Eybl, Ernst Fischer: Geschichte des Bundhandels in Österreich. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2000, S. 292.

BMU nicht als ein Zusammenschluss mehrerer Vereine oder Verbände gedacht, sondern als eine Vereinigung der einzelnen Autoren.²³⁵

Erlassen wurde das Gesetz schließlich im April 1936 und es kamen dem BMU tatsächlich jene Aufgaben zu, welche auch schon in den letzten Entwürfen vorgesehen waren. Laut § 1, Abs. 1 durften Verwertungsgesellschaften nur nach Genehmigung des BMUs betrieben werden. Weiters wurde die Kontrolle der Verwertungsgesellschaften durch das BMU geregelt:

- § 5 (1) Die Verwertungsgesellschaften unterliegen der Aufsicht des Bundesministers für Unterricht. Die Kosten der Aufsicht sind von den Verwertungsgesellschaften dem Bundesministerium für Unterricht in dem von diesem festgesetzten Ausmaße zu ersetzen.
- (2) Für jede Verwertungsgesellschaft wird vom Bundesminister für Unterricht (§ 28, Absatz 2) ein Staatskommissär und erforderlichenfalls ein Stellvertreter bestellt.
- (3) Der Staatskommissär hat darauf zu achten, daß die Verwertungsgesellschaft die ihr nach diesem Gesetz obliegenden Aufgaben und Pflichten gehörig erfüllt.²³⁶

²³⁵ vgl. AVA, BMU, Urheberrecht, 1935-1940, Fasz. 3086, Gesch.z. 3.856-I/6b/1936.

²³⁶ Verwertungsgesellschaftengesetz (BGBl. 112/1936).

8. Zusammenfassung

Die österreichische Literaturpolitik zwischen 1933 und 1938 war einerseits geprägt von Literaturverboten, andererseits von den Versuchen die Autoren zu fördern. Beides wurde jedoch nicht konsequent durchgeführt. Einer von vielen Gründen hierfür war die Tatsache, dass die Zuständigkeitsbereiche der einzelnen Einrichtungen nicht klar definiert wurden. So wirkte auch das Unterrichtsministerium an diversen Bereichen der Literaturpolitik mit.

Mit der Verleihung des österreichischen Staatspreises für Literatur wollte das BMU gezielt Schriftsteller fördern, und ihnen in ihrer schwierigen finanziellen Situation behilflich sein. Die Verleihung des Staatspreises bot dem BMU eine ideale Möglichkeit, um maßgebend in die Literaturpolitik einzugreifen. Schließlich war es der Unterrichtsminister, der die endgültige Entscheidung treffen konnte, wer mit dem Staatspreis ausgezeichnet wird. Das BMU ehrte jene Autoren, welche in ihren Werken die austrofaschistische Ideologie vertraten. Die ausgezeichneten Werke behandelten Thematiken, welche unmittelbar mit dem österreichischen Volk in Verbindung standen, wodurch typisch österreichische Merkmale vermittelt wurden. Die prämierten Werke bekamen dann mehr Aufmerksamkeit von einer breiteren Masse, was auch mit sich brachte, dass die vom BMU gewünschten Ideale der Bevölkerung nähergebracht wurden. Zu einer Wende kam es jedoch, als Josef Wenter, der über ein Naheverhältnis zum Nationalsozialismus verfügte, mit dem Staatspreis ausgezeichnet wurde. Es wurde deutlich, dass sich im Laufe der Jahre die Grundeinstellung im BMU veränderte, und man sich langsam mit einem möglichen Anschluss an das Deutsche Reich anfreundete.

Ein weiterer Versuch, die Situation der Schriftsteller zu verbessern, war der Plan eine österreichische Schrifttumskammer zu errichten. Das BMU nahm bei den Verhandlungen zu den Gesetzesentwürfen eine Vermittlerposition zwischen dem Justizministerium und der Gesellschaft der Autoren, Künstler und Musikverleger ein. Letztlich gelang es dem Unterrichtsministerium zwar, die eigenen Ziele in den Gesetzesentwürfen zu verwirklichen, diese Bemühungen waren jedoch umsonst, da das Gesetz nicht mehr erlassen wurde.

Die Säuberung der Arbeiterbüchereien könnte als das Hauptprojekt des Unterrichtsministeriums bezeichnet werden, welches das aufwendigste Vorhaben im Bereich der Literaturpolitik war. Das Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs hatte zur Folge, dass auch die Arbeiterbüchereien nicht mehr in ihrer bisherigen Form bestehen durften. Nach langen Diskussionen wurde schließlich das Unterrichtsministerium beauftragt, die Säuberung der Arbeiterbüchereien zu leiten, welche wiederum Volksbildungsreferenten einsetzten. Bei der Säuberungsaktion traten jedoch zahlreiche Probleme auf. Sowohl von Volksbildungsreferenten als auch von den Arbeiterkammern ging eine Vielzahl von Beschwerden beim BMU ein. Die Aussonderung unerwünschter Literatur konnte nicht effizient durchgeführt werden, immer wieder wurden bereits ausgeschiedene Bücher wieder in die Regale zurückgestellt, gesamte Kisten mit Büchern verschwanden, und nur ein Teil der ausgeschiedenen Bücher kam tatsächlich in der Nationalbibliothek an.

Das Unterrichtsministerium hatte außerdem maßgebenden Einfluss auf die Erstellung von Lesebüchern, da das Unterrichtsministerium darüber entscheiden konnte, welche Lesebücher zugelassen wurden. Für das Unterrichtsministerium war es wichtig, dass in den Lesebüchern die Österreich-Ideologie dargestellt wurde, und den Schülern ein Bewusstsein für die Heimat Österreich vermittelt wurde. Das Unterrichtsministerium legte großen Wert darauf, dass patriotische Texte den Lesebüchern hinzugefügt werden.

Im Laufe der Jahre 1933 bis 1938 wurden unzählige neue Gesetze erlassen. Der Einfluss des Unterrichtsministeriums war dabei meist jedoch eher gering. Ein Großteil der Gesetze wurde vom Justizministerium ausgearbeitet, und das Unterrichtsministerium wurde nur beratend hinzugezogen, wie zum Beispiel zu den Verhandlungen für die Gesetze im Bereich des Pressewesens. Etwas intensiver konnte das Unterrichtsministerium bei den Gesetzesentwürfen zum Urheberrechtsgesetz und zum Verwertungsgesellschaftengesetz mitwirken, und dabei die eigenen Ziele auch umsetzen.

9. Abkürzungsverzeichnis

AKM	Gesellschaft der Autoren, Komponisten und Musikverleger
BKA	Bundeskanzleramt
BMU	Bundesministerium für Unterricht
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
RAVAG	Radio Verkehrs AG

10. Literatur

10.1. Ungedruckte Quellen

Österreichisches Staatsarchiv, Allgemeines Verwaltungsarchiv:

Bestände des Unterrichtsministeriums:

Gesetze

Urheberrecht

Volksbildung: Bücherei

Volksbildung

Sprachunterricht: Deutsch

Preise (Literaturpreis) Staatspreise

Österreichisches Staatsarchiv, Archiv der Republik:

Ministerratsprotokolle

10.2. Sekundärliteratur

Aspetsberger, Friedbert: Literarisches Leben im Austrofaschismus. Der Staatspreis. Königstein: Hain 1980.

Aspetsberger, Friedbert: Übergänge. In: Kadrnoska, Franz (Hrsg.): Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938. Wien, München, Zürich: Europaverlag 1981, S.561-577.

Bachleitner, Norbert; Eybl, Franz M.; Fischer, Ernst: Geschichte des Bundhandels in Österreich. Wiesbaden: Harrassowitz Verlag 2000.

Baur, Uwe; Gradwohl-Schlacher, Karin (Hrsg.): Literatur in Österreich 1938-1945. Handbuch eines literarischen Systems. Bd 2. Kärnten. Wien: Böhlau 2011.

Böhm, Hermann: Erich August Mayer. Völkisch-nationale Ideologie im österreichischen Roman der Zwischenkriegszeit. Diss. Univ. Wien 1980.

Dittrich, Robert; Hüttner, Andreas: Das Recht der Verwertungsgesellschaften. VerwGesG 2006. Wien: Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung 2006.

Eisterer, Michael Alexander: Austrofaschistische Ideologie in den Romanen von Trägerinnen und Trägern des Österreichischen Staatspreises für Literatur 1934-1937. Dipl.-Arb. Univ. Wien 2004.

Goubran, Alfred: Staatspreis. Der Fall Bernhard. Klagenfurt, Wien: Edition Selene 1997.

Hall, Murray G.: „I AB 59-63“. Zur Rolle der Nationalbibliothek in der Liquidierung sozialdemokratischer Bildungseinrichtungen ab 1934. In: Hall, Murray G.; Köstner, Christina; Werner, Margot (Hrsg.): Geraubte Bücher. Wien: Österr. Nationalbibliothek 2004, S. 15-29.

Hall, Murray G.; Köstner, Christina: ... Allerlei für die Nationalbibliothek zu ergattern. Eine österreichische Institution in der NS-Zeit. Wien u.a.: Böhlau 2006.

Hall, Murray G.: Der Paul Zsolnay Verlag. Von der Gründung bis zur Rückkehr aus dem Exil. (Studien und Texte zur Sozialgeschichte der Literatur, Bd. 54) Tübingen: Niemeyer 1994.

Hall, Murray G.: Österreichische Verlagsgeschichte 1918-1938. Geschichte des österreichischen Verlagswesens. Bd. 1. (= Literatur und Leben, Neue Folge, Band 28/I) Wien u.a.: Böhlau 1985.

Jarka, Horst: Zur Literatur- und Theaterpolitik im „Ständestaat“. In: Kadrnoska, Franz (Hrsg.): Aufbruch und Untergang. Österreichische Kultur zwischen 1918 und 1938. Wien, München, Zürich: Europaverlag 1981, S. 499-538.

Kleindel, Walter: Österreich. Daten zur Geschichte und Kultur. Wien, Heidelberg: Ueberreuter 1978.

Köstner, Christina: Die Geschichte der Österreichischen Nationalbibliothek in der NS-Zeit. Diss. Univ. Wien 2006.

Langewiesche, Dieter: Zur Freizeit des Arbeiters. Bildungsbestrebungen und Freizeitgestaltung österreichischer Arbeiter im Kaiserreich und in der Ersten Republik. Industrielle Welt 29. Stuttgart: Klett-Cotta 1980.

Lugmayer, Karl: Freie Berufe. In: Volkswohl 26/27 (1935), S. 59-65.

Lugmayer, Karl: Volksbildungsarbeit in Wien. In: Volkswohl 25 (1933/1934), S. 218-220.

Malina, Peter: Bücherverbote in Österreich 1933-1938. Zur Kontrolle systemverdächtiger Literatur am Beispiel der Universitätsbibliothek Wien. In: Zeitgeschichte 10, H. 8 (1982/83), S. 311-335.

Musil, Josef: Zur Geschichte des österreichischen Unterrichtsministeriums 1848-1948. In: Bundesministerium für Unterricht (Hrsg.): 100 Jahre Unterrichtsministerium 1848-1948. Festschrift des Bundesministeriums für Unterricht in Wien. Wien: Österr. Bundesverlag 1948, S. 7-36.

Paupié, Kurt: Handbuch der österreichischen Pressegeschichte 1848-1959. Bd.1. Wien: Wilhelm Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung 1960.

Pfoser, Alfred: Literatur und Austromarxismus. Wien: Löcker 1980.

Renner, Gerhard: Österreichische Schriftsteller und der Nationalsozialismus (1933-1940). Der „Bund der deutschen Schriftsteller Österreichs“ und der Aufbau der Reichsschrifttumskammer in der „Ostmark“. In: Archiv für Geschichte des Buchwesens 27 (1986), S. 195-303.

Renner, Gerhard: Pläne zu einer österreichischen „Kammer des Schrifttums“. In: von Ackerl, Isabell (Hrsg.): Geistiges Leben im Österreich der Ersten Republik. Wissenschaftliche Kommission zur Erforschung der Geschichte der Republik Österreich. Bd. 10. Wien: Verlag für Geschichte und Politik 1986, S. 331-348.

Rott, Thomas: Repressive Schrifttumspolitik in Österreich und Deutschland ab 1933. Grundlagen – Inhalte – Wirkungsbereiche. Dipl.-Arb. Univ. Wien 1995.

Staudinger, Anton: Austrofaschistische „Österreich“-Ideologie. In: Tálos, Emmerich; Neugebauer, Wolfgang (Hrsg.): Austrofaschismus. Politik – Ökonomie – Kultur 1933-1938. Wien: LIT-Verlag 2005, S. 28-53.

Steiner, Anneliese: Literatur und Politik 1934-1938. Dipl.-Arb. Univ. Wien 1989.

Volsansky, Gabriele: Die sogenannte „Affaire Wenter“ – Literaturpreisvergabe 1935/1936. Ein kulturpolitisches Fallbeispiel für die Abgrenzungsproblematik des austrofaschistischen Dollfuß/Schuschnigg-Regimes zum Nationalsozialismus. Dipl.-Arb. Univ. Wien 1990.

10.3. Onlinequellen

Bundesgesetz, betreffend die Herausgabe von Zeitungen:

<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19340004&seite=00000799>
(7.1.2013)

Bundesgesetz zum Schutze des Ansehens Österreichs: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00000848> (7.1.2013)

Reichspost, 14.12.1933: <http://anno.onb.ac.at/cgi-content/anno?aid=rpt&datum=19331214&seite=5&zoom=33> (7.1.2013)

Urheberrechtsgesetz (BGBl. Nr. 111/1936): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000131> (7.1.2013)

Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs (BGBl 78/1934):
<http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19340004&seite=00000159> (7.1.2013)

Verlagsförderungsgesetz: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19350004&seite=00001806> (7.1.2013)

Verordnung, betreffend die Einschränkung des Straßenverkaufes von Zeitschriften: <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgb&datum=19340004&seite=00000118> (7.1.2013)

Verwertungsgesellschaftengesetz (BGBl. 112/1936): <http://alex.onb.ac.at/cgi-content/alex?aid=bgl&datum=19360004&seite=00000150> (7.1.2013)

Abstract

In dieser Diplomarbeit wird die Rolle des Unterrichtsministeriums in der österreichischen Literaturpolitik zwischen 1933 und 1938 näher behandelt.

Grundlegendes Ziel der Arbeit war es, festzustellen, in welchen Bereichen der Literaturpolitik das Unterrichtsministerium mitwirkte. Bei der genaueren Darstellung sollte gezeigt werden, wie sich das Unterrichtsministerium dabei eingebracht hat. Die wichtigste Informationsquelle während der Arbeit waren die Akten des Unterrichtsministeriums im Österreichischen Staatsarchiv.

Direkten Zugriff auf die Literaturpolitik hatte das Unterrichtsministerium bei der Verleihung des Staatspreises. Dieser wurde vom Unterrichtsministerium ins Leben gerufen, um österreichische Schriftsteller zu fördern. Eine weitere Förderungsmaßnahme sollte die Errichtung einer Künstlerkammer sein. Das Unterrichtsministerium wirkte zwar bei den Gesetzesentwürfen hierzu mit, jedoch wurde das Gesetz bis 1938 nicht erlassen.

Das Verbot der Sozialdemokratischen Arbeiterpartei Österreichs hatte die Säuberung der Arbeiterbüchereien zur Folge, welche das Unterrichtsministerium leitete. Dabei ergaben sich jedoch erhebliche Probleme. Auch aufgrund rechtlicher Unklarheiten funktionierte die Zusammenarbeit der Volksbildungsreferenten mit den Arbeiterkammern nicht. Immer wieder wurden Fälle gemeldet, wonach eigentlich ausgeschiedene Bücher wieder in die Regale zurückgestellt wurden oder gar verschwanden. Zusammenfassend kann man sagen, dass die Arbeiterbüchereien nie komplett frei von Literatur waren, welche vom austrofaschistischen Regime als unerwünscht betrachtet wurde.

Bei der Erstellung von Gesetzen wirkte das Unterrichtsministerium meist nur beratend mit, wie zum Beispiel beim Bundesgesetz zum Schutze des Ansehens Österreichs, dem Verwertungsgesellschaftengesetz und dem Urheberrechtsgesetz. Es gelang dem Unterrichtsministerium dabei jedoch immer wieder, die eigenen Ziele umzusetzen.

Lebenslauf

Persönliche Daten: Elfriede Eisenecker

Schulbildung:

- 1995-1999: Volksschule in Gaweinstal
- 1999-2003: Hauptschule in Gaweinstal
- 2003-2008: Handelsakademie Mistelbach
- 2008-2010: Universität Wien
Lehramt Deutsch und Englisch
- seit 2010: Universität Wien
Lehramt Deutsch und Geschichte,
Sozialkunde, polit. Bildung